Bieterinformationen im Vergabeverfahren „Rahmenvereinbarung zum Einsatz von KI zur Unterstützung der Krankenhausabrechnungsprüfung sowie zu Compliance, KI-Governance und Managementsystemen“

Im folgenden Dokument erhalten Sie Antworten auf Bieterfragen sowie allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und späteren Vertragsunterlagen.

1 Bieterinformation Nr. 1 vom 04.11.2026

Antwort/Hinweis Nr.	1
Thema	Konzepte Los 2
Frage	Gehen wir Recht in der Annahme, dass für die Konzepte in Los 2 keine Mindestanzahl an Seiten gefordert ist?
Antwort	Ihre Annahme ist zutreffend. Für die mit dem Angebot einzureichenden Konzepte und Darstellungen in Los 2 ist keine Mindestseitenzahl vorgegeben.

Antwort/Hinweis Nr.	2
Thema	Bereitstellung der Vergabeunterlagen in der Fassung 1.1
Hinweis	Der Auftraggeber stellt die Vergabeunterlagen in der Fassung 1.1 bereit. Sie ersetzen die am 28.10.2026 bereitgestellte Fassung 1.0 (Dateikennung „_V1“) vollständig. Maßgeblich für die Angebotserstellung ist ab sofort ausschließlich die Fassung 1.1. Diese Bieterinformation fasst zusammen: 1. den Austausch der Anlagen 30.0 und 31.0 auf der Vergabeplattform am 29.10.2026, 2. die geänderte Vertragsgrundlage der Einzelverträge im Fachlos 3, 3. alle weiteren Änderungen der Fassung 1.1 je Dokument, einschließlich redaktioneller Berichtigungen, 4. den Hinweis, dass Angebotsfrist und Zeitplan unverändert bleiben. Die Bieterinformation ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Sie erläutert die Änderungen; maßgeblich sind die Unterlagen der Fassung 1.1.

Antwort/Hinweis Nr.	3
Thema	Austausch der Anlagen 30.0 und 31.0 vom 29.10.2026
Hinweis	Die Anlagen 30.0 (EVB-IT Systemvertrag, Muster Einzelvertrag Fachlos 1) und 31.0 (EVB-IT Systemvertrag, Muster Einzelvertrag Fachlos 3) wurden auf der Vergabeplattform durch berichtigte Fassungen ersetzt. Unternehmen, die die Unterlagen vor diesem Zeitpunkt abgerufen haben, verwenden bitte ausschließlich die Fassung 1.1. Mit dem Austausch wurden allein die in der folgenden Tabelle aufgeführten Angaben in den Nummern 5.1.1.2 und 15.4.1 berichtigt. Die Wiederherstellungszeit von 5 Stunden im Fachlos 3 entspricht dem Wert in Abschnitt 8.7 Absatz 3 der Leistungsbeschreibung Fachlos 3 (Anlage 03.3). Die bisherige Angabe von 4 Stunden wich davon ab. Im Fachlos 1 beträgt die Wiederherstellungszeit unverändert 4 Stunden.

Anlage	Fundstelle	Bisher	Neu	Art
30.0 (Fachlos 1)	Nr. 5.1.1.2 und Nr. 15.4.1, Zeile „Leichter Mangel“, Reaktionszeit	„24 Stunde“	„24 Stunden“	redaktionell
31.0 (Fachlos 3)	Nr. 5.1.1.2 und Nr. 15.4.1, Zeile „Betriebsverhindernder Mangel“, Wiederherstellungszeit	4 Stunden	5 Stunden	inhaltlich
31.0 (Fachlos 3)	Nr. 5.1.1.2 und Nr. 15.4.1, Zeile „Leichter Mangel“, Reaktionszeit	„24 Stunde“	„24 Stunden“	redaktionell

Antwort/Hinweis Nr.	4
Thema	Vertragsgrundlage der Einzelverträge im Fachlos 3
Hinweis	Die Einzelverträge im Fachlos 3 werden auf Grundlage des EVB-IT Systemvertrags (Anlage 31.0) einschließlich der EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1) geschlossen. Die Fassung 1.0 nannte an mehreren Stellen noch den EVB-IT Cloudvertrag (Anlage 27.0) und die EVB-IT Cloud-AGB (Anlage 27.1); diese Anlagen waren nicht Teil der bereitgestellten Unterlagen und entfallen. Die Anlage 31.0 war bereits bereitgestellt, im Anlagenverzeichnis aber nicht aufgeführt. Angepasst sind deshalb: ➔ Angebotsbedingungen (Anlage 01), Ziffer 4.3 und Anlagenverzeichnis, ➔ Angebotsschreiben Fachlos 3 (Anlage 02.3), Ziffer 1.3, ➔ Leistungsbeschreibung Fachlos 3 (Anlage 03.3), Abschnitt 5.1. Die EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1) gelten für die Einzelverträge der Fachlose 1 und 3, die EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 25.1) für die Einzelverträge des Fachloses 2. Die EVB-IT System-AGB werden mit der

	Fassung 1.1 als eigene Datei in der Fassung 3.0.0 vom 01.03.2026 bereitgestellt, die EVB-IT Dienstleistungs-AGB als eigene Datei in der Fassung 3.0.0 vom 01.03.2026. Die Bieter im Fachlos 3 werden gebeten, ihre Kalkulation auf die Regelungen der Anlage 31.0 und der System-AGB abzustellen, insbesondere zu Haftung, Abnahme, Mängelhaftung, Nutzungsrechten und Laufzeit. Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung Fachlos 3 beträgt 7.000.000 EUR netto, wie in Ziffer 3 der Angebotsbedingungen angegeben; die abweichende Angabe von 5.000.000 EUR in § 1 Absatz 7 der Rahmenvereinbarung Fachlos 3 (Anlage 26.3) ist berichtigt. Die Bekanntmachung wird durch eine Änderungsbekanntmachung berichtigt.

Antwort/Hinweis Nr.	5
Thema	Änderungen je Dokument
Hinweis	Die Tabelle führt jede Änderung der Fassung 1.1 gegenüber der Fassung 1.0 auf. „Inhaltlich“ sind Änderungen, die Leistung, Vertrag, Erprobung oder Wertung berühren. „Klarstellend“ sind berichtigte Verweise und Formulierungen, die den Regelungsgehalt nicht ändern. „Redaktionell“ sind Schreib- und Formatierungsberichtigungen. Die Einzelfragen der Erprobung im Fachlos 1 verlangen keine Beurteilung der Kodierung oder der Notwendigkeit der Verweildauer; das ist in Abschnitt 4 der Anlage 03.5 ausdrücklich bestimmt.

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
01 Angebotsbedingungen	Ziffer 4.3 (Fachlos 3)	Einzelverträge auf Grundlage des EVB-IT Systemvertrags (Anlage 31.0) einschließlich der EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1) statt EVB-IT Cloudvertrag und Cloud-AGB (Anlagen 27.0, 27.1)	inhaltlich
01 Angebotsbedingungen	Anlagenverzeichnis	27.0 und 27.1 gestrichen; 30.1 mit dem Zusatz „gilt für die Einzelverträge der Fachlose 1 und 3“; 31.0 „EVB-IT Systemvertrag (Muster Einzelvertrag Fachlos 3)“ aufgenommen; 03.4a mit dem Zusatz „maßgeblich ist die YAML-Datei, die PDF ist Lesefassung“; 03.8 als „(nicht belegt)“ ausgewiesen; Anlage 12 „Einhaltung restriktiver Maßnahmen“ statt „Massnahmen“	inhaltlich
01 Angebotsbedingungen	Ziffer 23, Fachlos 3	„Erklärung zu den Wertungsmerkmalen W-01 bis W-09“ ergänzt um „mit Ausnahme des entfallenen Merkmals W-08“	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
01 Angebotsbedingungen	Ziffern 7, 11.3, 12.3, 12.6, 14.2 und 14.3	Termine werden nur noch in Ziffer 11.3 geführt, siehe Hinweis Nr. 7 dieser Bieterinformation. Ziffer 7 (Frist für Bieterfragen), Ziffer 12.3 (Angebotsfrist), Ziffer 12.6 (Bindefristen) und die Ziffern 14.2 und 14.3 (Termine der Erprobung) verweisen auf Ziffer 11.3, statt die Daten selbst zu nennen	klarstellend
01 Angebotsbedingungen	Ziffern 13.2, 15.1, 15.3 und 23	Bezeichnung der Anlage 12 „Einhaltung restriktiver Maßnahmen“ statt „Massnahmen“	redaktionell
02.1, 02.2, 02.3 Angebotsschreiben	Kopfzeile	„Anlage ‚Angebotsschreiben‘“ wird zu „Anlage 02.1 ‚Angebotsschreiben Fachlos 1‘“ bzw. 02.2 Fachlos 2, 02.3 Fachlos 3	redaktionell
02.1 Angebotsschreiben Fachlos 1	Ziffer 1.1	Beschreibung der eigenen Schnittstelle im Format OpenAPI ergänzt um „in der Fassung 3.1 oder höher“, wie bereits in Ziffer 23 der Angebotsbedingungen und Anlage 13	klarstellend
02.3 Angebotsschreiben Fachlos 3	Ziffer 1.1	Erklärung zu W-01 bis W-09 „mit Ausnahme des entfallenen Merkmals W-08“	klarstellend
02.3 Angebotsschreiben Fachlos 3	Ziffer 1.3	„Anlagen 27.0 und 27.1 (EVB-IT Cloudvertrag)“ wird zu „Anlage 31.0 ‚EVB-IT Systemvertrag‘ einschließlich der EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1)“	inhaltlich
02.1, 02.2, 02.3 Angebotsschreiben	Ziffer 6.5	„es sei denn, auf der einzureichenden Anlage ist eine gesonderte Unterzeichnung gefordert“ wird zu „eine gesonderte Erklärung in Textform gefordert“. Die Angebote sind durchgehend in Textform nach § 126b BGB einzureichen; für die Angebotsabgabe wird eine Unterzeichnung an keiner Stelle verlangt. Die Unterzeichnung zu Dokumentationszwecken nach Ziffer 16.7 der Angebotsbedingungen bleibt unberührt.	klarstellend
02.1, 02.2, 02.3 Angebotsschreiben	Kopfangaben zu Angebotsfrist und Bindefrist	„Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe: 02.12.2026, 10:00 Uhr“ und „Bindefrist: 30.04.2027“ (02.1, 02.3) bzw. „29.01.2027“ (02.2) werden zu „nach Ziffer 11.3 der Angebotsbedingungen (Anlage 01)“; die Termine selbst stehen unverändert in Ziffer 11.3 der Angebotsbedingungen	klarstellend
05 Eigenerklärung §§ 123, 124 GWB	Kopf, Hinweis zur Vorlage und Unterschriftentabelle	Der Begriff „Nachunternehmer“ wird durchgehend zu „Unterauftragnehmer“, wie in den übrigen Unterlagen: in der Eintragungszeile des Kopfes („Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft/des Unterauftragnehmers“), im Hinweis zur Vorlage („für jeden Unterauftragnehmer mit dem Angebot einzureichen“) und in den drei Spaltenköpfen der Unterschriftentabelle.	klarstellend
10 Bietergemeinschaft	Kopf und Unterschriftenzeilen	Die zusätzliche Überschrift „Anlage ‚Erklärung Bietergemeinschaft‘“ entfällt; die Anlage ist in der Kopfzeile bezeichnet. Die Unterschriftenzeilen sind im Druckbild vereinheitlicht („Name der erklärenden Person / Vertretungsbefugnis (Textform)“); ihr Inhalt ist unverändert	redaktionell

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Kapitel 3, Abruf nach der Rangfolge und Kapazität	Verweise auf „den nachstehenden/vorstehenden Absatz“ durch Sachverweise ersetzt: erklärte Kapazität und Frist „nach der Kapazitätserklärung (Anlage 14)“; Termin „mit der Erklärung auf den Abruf“; maßgeblicher Zeitpunkt „des Abrufs nach der Rangfolge“; „Erklärung freier Kapazität auf einen Abruf nach der Rangfolge“; der Rahmenvertragspartner gilt „für diesen Abruf“ nicht als nicht verfügbar	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 3.1	„Kapitel 4 bis 11 sowie die Kapitel 15 bis 20“ wird zu „Kapitel 4 bis 14 sowie die Kapitel 15 bis 21“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 3.2, Begriffsbestimmungen	Satz ergänzt: „Im Fachlos 1 ruft die MD-IT nicht ab; die Mengen- und Wertungsangaben dieser Leistungsbeschreibung und der Anlage 07.1 gehen von sechzehn abrufenden Stellen aus.“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Kapitel 4, Laufzeit der Einzelverträge	„Laufzeit und Leistungszeitraum … richten sich nach den Regelungen der Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Abrufs. Die Laufzeit eines Einzelvertrags beträgt höchstens achtundvierzig Monate ab seinem Abschluss; sie reicht auch über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus.“ wird zu: „Laufzeit, Mindestvertragsdauer und Kündigung der auf ihrer Grundlage geschlossenen Einzelverträge richten sich nach der Rahmenvereinbarung (Anlage 26.1) und dem Einzelvertrag (Anlage 30.0); ein Einzelvertrag kann über das Ende der Rahmenvereinbarung hinausreichen.“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 4.2	„Bietet ein Bieter keine Funktion nach Satz 1 an“ wird zu „keine weitergehende Funktion nach Abschnitt 5.10“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 5.2, Übergangszeitraum	„anhand der nach Satz 3 bereitgestellten Zuordnung“ wird zu „anhand der vom Bedarfsträger bereitgestellten Zuordnung der Kennungen“; „Die Zuordnung nach Satz 1“ wird zu „Diese Zuordnung“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 5.2, Schnittstellenbeschreibung und Testinstanz der Branchenlösung	Zweimal „Er“ wird zu „Der Auftraggeber“ („Der Auftraggeber hält die Schnittstellenbeschreibung dieser Lösung in der Anlage 03.4 … vor“; „Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer … eine Testinstanz … bereit“)	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 5.3, Erheblichkeit bei der unteren Grenzverweildauer	„sowie die Umstände, die die Verweildauer bis zum Entlassdatum begründen“ wird zu „sowie die in den Unterlagen dokumentierten Gründe für die Dauer des Aufenthalts bis zum Entlassdatum“. Folgeänderung zur Frage 2 der Erprobung, damit die Leistungsbeschreibung dasselbe als erheblich bezeichnet, was die Erprobung abfragt	inhaltlich (Erprobung)

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 5.3, Aufnahme	Satz ergänzt: „Steht die Aufnahme selbst in Frage, sind zusätzlich die zur Aufnahme dokumentierten Angaben erheblich, insbesondere Einweisung, Aufnahmeanlass, Aufnahmebefund und Aufnahmediagnose sowie Angaben zu einer ambulanten Vorbehandlung, zu Vorbefunden und zu Begleiterkrankungen.“ Bisher gab es für die zusätzlich übergebene Fragestellung 01 keine Entsprechung	inhaltlich (Erprobung)
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 5.6, Mindestmerkmale einer Komplexbehandlung (Z-07)	Zwei Sätze ergänzt: „Die Art der Komplexbehandlung ist nicht beschränkt; maßgeblich sind jeweils die Mindestmerkmale des im Begutachtungsauftrag benannten OPS-Kodes. Ein eigener Merkmalskatalog des Auftragnehmers wird nicht verlangt.“	inhaltlich
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 5.11	„nach Abschnitt 14 überprüft“ wird zu „nach Kapitel 14 überprüft“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 8.1 Absatz 7	„Vor Zuschlag legt der Auftragnehmer … vor“ wird zu „Vor Zuschlag legt der Bieter … vor“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 11.2 Absatz 1, Übergabe von Arbeitsergebnissen	Sätze ergänzt: „Soweit Arbeitsergebnisse nach Satz 2 Buchstabe b oder g Daten des Auftraggebers oder eines Bedarfsträgers enthalten oder aus ihnen abgeleitet sind, werden sie dem Auftraggeber und den Bedarfsträgern nur in synthetischer oder nach Abschnitt 18.1 Absatz 2 wirksam anonymisierter Form übergeben; eine Pseudonymisierung genügt nicht. Die Nutzungsrechte nach diesem Abschnitt bleiben davon unberührt.“ Die Regel des Abschnitts 18.1 Absatz 2 gilt damit ausdrücklich auch für die Übergabe von Prompts, Beispielen und Evaluationsdaten	inhaltlich
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 12.2	„Anpassung nach dem nachstehenden Absatz“ wird zu „Preisanpassung nach diesem Abschnitt“; „im vorstehenden Absatz“ (Dateiformate) und „nach diesem Absatz“ (Lastprofil) werden zu „in diesem Abschnitt“ bzw. „nach diesem Abschnitt“; „nach den vorstehenden Sätzen geltenden Frist“ wird zu „nach dem vorstehenden Absatz geltenden Frist“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 12.2, Preisbindung	„Die Preise gelten bis zum 31. März 2030 fest“ wird zu: „Die Preise bleiben bis zum Wirksamwerden der ersten Anpassung zum 1. April 2029 unverändert; die erste Anpassung erfasst ausschließlich die Indexentwicklung zwischen den Jahresdurchschnitten 2027 und 2028, Indexentwicklungen bis einschließlich 2027 sind einzukalkulieren.“ Die Anpassung wirkt danach einmal je Kalenderjahr zum 1. April; bisher „erstmals zum 1. April 2030“. Die Einzelheiten regelt der Einzelvertrag	inhaltlich
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 12.10, Schwerpunkt B	„Eine abrufberechtigte Stelle, die sich nach Kapitel 3 dem Schwerpunkt B zuordnet“ wird zu „…, die nach der Anlage 03.7 dem Schwerpunkt B zugeordnet ist“	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 13.1, Einleitung	„gilt Ziffer 11 der Angebotsbedingungen“ wird zu „gilt Ziffer 12.1 Absatz 2 der Angebotsbedingungen“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 13.1, L-48	„Vorfall nach Abschnitt 18.4 Absatz 3“ wird zu „Absatz 3a“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 18.7 Absatz 3, Rechtsfolgen	Bisher richteten sich die Rechtsfolgen nach dem Einzelvertrag und den EVB-IT System-AGB, und Gutschriften und Vertragsstrafen waren nicht vereinbart. Der Abschnitt bestimmt die Rechtsfolgen jetzt selbst: Nichterfüllungsgutschrift von fünf Prozent der monatlichen Vergütung je angefangene weitere Stunde, wenn bei einer den Betrieb verhindernden Störung die Reaktions- oder Wiederherstellungszeit verfehlt wird, und von zwei Prozent je angefangenen weiteren Werktag bei einer den Betrieb behindernden Störung, zusammen höchstens zwanzig Prozent im Kalendermonat; bei verfehlter Verfügbarkeit fünf, zehn und fünfzehn Prozent je Zehntelstufe, höchstens dreißig Prozent im Kalendermonat; Bemessung nach den Positionen 1, 2 und, soweit beauftragt, 7 der Anlage 07.1 ohne Einmalentgelte und Tagessätze. Die Gutschriften sind pauschalierter Ausgleich, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Für Frist und Durchsatz der vorbereitenden Erzeugung nach Abschnitt 12.2 wird keine Gutschrift vereinbart	inhaltlich
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 18.7 Absätze 3 und 4, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	Für den Betrieb behindernde und für leichte Störungen waren bisher keine festen Reaktions- und Wiederherstellungszeiten vereinbart; sie waren unverzüglich zu bearbeiten und innerhalb angemessener Frist zu beheben. Nunmehr gelten feste Zeiten: bei einer den Betrieb behindernden Störung zwei Stunden Reaktionszeit und zwei Werktage Wiederherstellungszeit, bei einer leichten Störung ein Werktag Reaktionszeit und fünf Werktage Wiederherstellungszeit. Eine tragfähige Umgehungslösung beendet bei diesen beiden Klassen die Wiederherstellungsfrist. Die Zeiten laufen innerhalb der Servicezeiten.	inhaltlich

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 18.7 Absatz 4, Beginn und Lauf der Fristen	Der Beginn der Fristen ist ergänzt: Bei einer nicht von der Messung erfassten Störung beginnen die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten mit dem Eingang der Störungsmeldung oder, wenn der Auftragnehmer die Störung zuvor selbst feststellt, mit seiner Kenntnis; bei einer von der Messung nach Abschnitt 18.5 Absatz 1a erfassten Störung bleibt es beim Beginn des Ausfalls. Satz ergänzt: Die Begriffsbestimmungen der EVB-IT System-AGB zu Beginn und Lauf der Reaktions- und Wiederherstellungszeit gelten nicht, soweit dieser Absatz Beginn und Lauf abweichend regelt. Der kalendarische Lauf bei einer den Betrieb verhindernden Störung war bereits bestimmt	inhaltlich
01 Angebotsbedingungen	Ziffer 16.2, Merkmal V-20	Statt „Für das Merkmal V-20 werden die Werte nach Abschnitt 4.2 der Anlage 03.1 in jedem Fall erhoben“: Für V-20 bilden die im Teil der Erprobung nach Abschnitt 6 der Anlage 03.5 erhobenen Werte den Anteil für die vorhandenen Funktionen; findet dieser Teil für ein Angebot nicht statt, geht dieser Anteil mit null Leistungspunkten ein. Der Anteil für den angebotenen Umsetzungsansatz wird wie bei den Merkmalen V-16 bis V-19 bewertet. Die bisherige Fassung war für ein Angebot ohne Funktionen nach Abschnitt 5.10 nicht vollziehbar. Die Gewichtung der Merkmale bleibt unverändert.	inhaltlich (Wertung)
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitte 4.2 und 12.10, Merkmale V-16 bis V-20	Die Folge eines Angebots ohne Funktionen nach Abschnitt 5.10 ist an Ziffer 16.2 der Angebotsbedingungen angeglichen: Der auf vorhandene Funktionen bezogene Anteil geht mit null Leistungspunkten ein und wird nicht herausgerechnet, statt „nicht erfüllt“ zu sein; die Bewertung der Merkmale V-18 und V-19 für die in den Bearbeitungsablauf eingebundenen Funktionen des Grundauftrags bleibt unberührt und erfolgt für jedes Angebot. In Abschnitt 12.10 ist der Satz zu V-20 wie in Ziffer 16.2 gefasst.	inhaltlich (Wertung)
03.5 Erprobungsbedingungen Fachlos 1	Abschnitt 6, Angebot ohne Funktionen nach Abschnitt 5.10	Derselbe Satz wie in Abschnitt 4.2 der Anlage 03.1 angeglichen. Der Ablauf der Erprobung ist nicht geändert.	inhaltlich (Wertung)

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 8.7 Absatz 4, Beginn und Lauf der Fristen	Beginn der Fristen wie im Fachlos 1 gefasst: Erfasst die Messung nach Abschnitt 8.5 Absatz 1a die Störung, beginnen die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten mit dem Beginn des Ausfalls; auf die Kenntnis des Auftragnehmers kommt es insoweit nicht an. Im Übrigen beginnen sie mit dem Eingang der Störungsmeldung oder mit der früheren Kenntnis des Auftragnehmers. Bisher begannen sie bei einer vom Auftragnehmer festgestellten Störung mit seiner Kenntnis, im Übrigen mit Eingang der Störungsmeldung. Satz zu den Begriffsbestimmungen der EVB-IT System-AGB wie in Abschnitt 18.7 Absatz 4 der Anlage 03.1	inhaltlich
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 18.7 Absatz 3, Vertragsstrafe	Sätze ergänzt: Für die Nichteinhaltung der Reaktions- und Wiederherstellungszeiten und der zugesagten Verfügbarkeit werden keine Vertragsstrafen vereinbart; die Nummern 17.2 und 17.3 des Einzelvertrags bleiben ohne Eintrag. Die Vertragsstrafe bei Verzug nach den EVB-IT System-AGB bleibt unberührt. Die Gutschriften werden auf einen Anspruch auf Minderung und auf Schadensersatz angerechnet. Die Anrechnung ist neu und kalkulationsrelevant. Bei den Vertragsstrafen ist der Vertragsstand nicht geändert, in Nummer 17 der Anlage 30.0 ist keine Vertragsstrafe gewählt.	inhaltlich
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 8.7 Absatz 3, Vertragsstrafe	Sätze ergänzt: Für die Nichteinhaltung der Reaktions- und Wiederherstellungszeiten und der zugesagten Verfügbarkeit werden keine Vertragsstrafen vereinbart; die Nummern 17.2 und 17.3 des Einzelvertrags bleiben ohne Eintrag. Die Vertragsstrafe bei Verzug nach den EVB-IT System-AGB bleibt unberührt. Die Gutschriften werden auf einen Anspruch auf Minderung und auf Schadensersatz angerechnet. Die Anrechnung ist neu und kalkulationsrelevant. Bei den Vertragsstrafen ist der Vertragsstand nicht geändert, in Nummer 17 der Anlage 31.0 ist keine Vertragsstrafe gewählt.	inhaltlich
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Kapitel 3	Vertrag über die Auftragsverarbeitung „auf Grundlage des Musters der Anlage 29“ statt „des den Vergabeunterlagen beigefügten Musters“	klarstellend
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 3.2	„für die Zugänge seines nachgeordneten Mandanten“ wird zu „für seinen nachgeordneten Mandanten“	klarstellend
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 4.1	Nachweis der Nutzungs- und Weitergaberechte: „gilt der nachstehende Absatz entsprechend“ wird zu „gilt die Nachweispflicht für die Inhalte der IT-Grundschutz-Methodik in diesem Abschnitt entsprechend“	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 4.2	„nach dem vorstehenden Absatz ausgewiesen“ wird zu „mit ihrer Herkunft ausgewiesen“; „Mehrfachzuordnung nach dem vorstehenden Absatz“ wird zu „Mehrfachzuordnung von Nachweisen“	klarstellend
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 4.2, Preise für Bereitstellung und Betrieb, und Abschnitt 4.8 Absatz 6, Tagessätze	„gelten bis zum 31. Dezember 2028 fest“ wird für Preise und Tagessätze zu: „Die Preise bleiben bis zum Wirksamwerden der ersten Anpassung zum 1. April 2029 unverändert; die erste Anpassung erfasst ausschließlich die Indexentwicklung zwischen den Jahresdurchschnitten 2027 und 2028, Indexentwicklungen bis einschließlich 2027 sind einzukalkulieren“. Die Anpassung wirkt einmal je Kalenderjahr zum 1. April und ist je Anpassungsschritt auf drei statt fünf vom Hundert begrenzt	inhaltlich
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 4.5, Liefergegenstände und Abnahme	„Umsetzungskonzept nach Absatz 1“ wird zu „mit dem Angebot vorzulegende Umsetzungskonzept“; „Einrichtung der nach dem vorstehenden Absatz zur Grundleistung gehörenden Mandanten“ wird zu „Einrichtung der zur Grundleistung gehörenden Mandanten“; „Funktionen, die nach dem vorstehenden Absatz erst zu einem späteren Zeitpunkt bereitzustellen sind“ wird zu „Funktionen, die der Bieter erst zu dem von ihm benannten Zeitpunkt bereitstellt“	klarstellend
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 4.6, Erprobung	Statt „werden in den Vergabeunterlagen festgelegt und allen Bietern in gleicher Weise bekannt gegeben“: Umfang, Zeitraum und Ablauf „ergeben sich aus der Anlage 03.6, die Bewertungskriterien aus Ziffer 16.3 der Angebotsbedingungen und der Anlage 06; sie gelten für alle Bieter in gleicher Weise“	klarstellend
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 5.1 Absatz 6	„im Sinne von Software als Dienstleistung (Software as a Service) nach der Begriffsbestimmung des EVB-IT Cloudvertrags erbracht“ wird zu „im Sinne von Software als Dienstleistung (Software as a Service) erbracht“. Der Bezug auf eine Begriffsbestimmung entfällt, weil die EVB-IT System-AGB den Begriff nicht bestimmen; was er umfasst, sagt der folgende Satz (Folgeänderung zu Hinweis Nr. 4 dieser Bieterinformation)	inhaltlich
03.4 Schnittstellenanlage Fachlos 1	Teil B, Abschnitte 3.1, 3.8 und 3.9	Übersicht um die Angaben eines weiteren Dienstes ergänzt: in Abschnitt 3.9 eine Zeile „Dienst F“ (4 Gbit/s zum Bestandssystem und ausgehend, zugesagte Übertragungsrate) und die Zahl der Dienste mit Angaben zur Übertragungskapazität von fünf auf sechs; in Abschnitt 3.8 eine weitere Angabe zum Vorlauf (vier bis sechs Wochen bis zur Bereitstellung der Zugriffswege); in Abschnitt 3.1 Stand der Angaben „Oktober bis Anfang November 2026“	inhaltlich

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.5 Erprobungsbedingungen Fachlos 1	Abschnitt 4, Prüfanlass „Untere Grenzverweildauer“, Frage 2	Bisher: „Welche in den Unterlagen dokumentierten Umstände begründen die Verweildauer bis zum Entlassdatum, mit Fundstelle?“ Neu: „Welche Gründe für die Dauer des Aufenthalts bis zum Entlassdatum sind in den Unterlagen dokumentiert, jeweils mit Fundstelle?“	inhaltlich (Erprobung)
03.5 Erprobungsbedingungen Fachlos 1	Abschnitt 4, Prüfanlass „Untere Grenzverweildauer“, Fragen 4 und 5	Neu: „Wird zusätzlich der Prüfgegenstand 1 mit der Fragestellung 01 übergeben, treten hinzu: 4. Welche Angaben zur Aufnahme sind dokumentiert, insbesondere Einweisung, Aufnahmeanlass, Aufnahmebefund und Aufnahmediagnose, jeweils mit Datum und Fundstelle? 5. Welche Angaben zu einer ambulanten Vorbehandlung, zu Vorbefunden und zu Begleiterkrankungen sind dokumentiert, jeweils mit Fundstelle?“ Kein neuer Prüfanlass und keine neue Fallklasse	inhaltlich (Erprobung)
03.5 Erprobungsbedingungen Fachlos 1	Abschnitt 4, Prüfanlass „Kodierprüfung“, Frage 2	Bisher: „Welche Nebendiagnosen können bestätigt werden und warum, jeweils mit Fundstelle?“ Neu: „Welche Angaben im Fallmaterial betreffen die kodierten Nebendiagnosen, jeweils mit Fundstelle?“	inhaltlich (Erprobung)
03.5 Erprobungsbedingungen Fachlos 1	Abschnitt 4, allgemeine Regeln zu den Antworten	Sätze ergänzt: „Je Vorgang wird höchstens eine Komplexbehandlung benannt; ihre Art ist nicht beschränkt, und maßgeblich sind die Mindestmerkmale des im Begutachtungsauftrag benannten OPS-Kodes. Die Einzelfragen verlangen keine Beurteilung der Kodierung oder der Notwendigkeit der Verweildauer; zutreffend ist eine Antwort, die die einschlägigen Angaben des Fallmaterials mit Fundstelle wiedergibt.“	inhaltlich (Erprobung)
03.5 Erprobungsbedingungen Fachlos 1	Abschnitt 2.2, Termine	Die Termine der Erprobung werden nicht mehr genannt; es wird auf den Zeitplan in Ziffer 11.3 der Angebotsbedingungen verwiesen	klarstellend
03.6 Erprobungsbedingungen Fachlos 3	Abschnitt 3, Termine	Die Termine der Erprobung werden nicht mehr genannt; es wird auf den Zeitplan in Ziffer 11.3 der Angebotsbedingungen verwiesen	klarstellend
03.9 Beispielvorgang Erprobung Fachlos 1 (JSON)	_erprobung.einzelfragen, Nr. 2	Text wie 03.5, Prüfanlass „Kodierprüfung“, Frage 2	inhaltlich (Erprobung)
06 Zuschlagskriterien	Blatt „Fachlos 1“, Zelle C37 (V-20)	Bewertungsgrundlage „Erprobung nach Abschnitt 4.2 (Anlage 03.5); die dortigen Werte werden in jedem Fall erhoben und bilden den Anteil für die vorhandenen Funktionen“ wird zu „Erprobung nach Abschnitt 4.2, Teil nach Abschnitt 6 der Anlage 03.5; die dortigen Werte bilden den Anteil für die vorhandenen Funktionen; findet dieser Teil für ein Angebot nicht statt, geht dieser Anteil mit null Leistungspunkten ein“, wie in Ziffer 16.2 der Angebotsbedingungen	inhaltlich (Wertung)
07.1 Angebotspreise Fachlos 1	Blatt „Aufwandsangaben 5.12“, Zelle A10	„nach Ziffer 12 der Angebotsbedingungen“ wird zu „nach Ziffer 23 der Angebotsbedingungen“	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
07.1 Angebotspreise Fachlos 1	Blatt „Angebotspreise“, Zelle E29	fehlender Satzpunkt ergänzt	redaktionell
07.1 Angebotspreise Fachlos 1	Blatt „Aufwandsangaben 5.12“, Zellen A27 und F27	Angabefelder „Anbieter“ und „Ort, Datum“ ergänzt, wie im Blatt „Angebotspreise“	redaktionell
07.2 Angebotspreise Fachlos 2	Blatt „Angebotspreise“, Zelle A11	Tagessätze: „gelten bis zum 31. Dezember 2028 fest“ wird zu: „Die Preise bleiben bis zum Wirksamwerden der ersten Anpassung zum 1. April 2029 unverändert; die erste Anpassung erfasst ausschließlich die Indexentwicklung zwischen den Jahresdurchschnitten 2027 und 2028, Indexentwicklungen bis einschließlich 2027 sind einzukalkulieren“. Die Anpassung wirkt einmal je Kalenderjahr zum 1. April und ist je Anpassungsschritt auf drei statt fünf vom Hundert begrenzt	inhaltlich
07.3 Angebotspreise Fachlos 3	Blatt „Angebotspreise“, Zelle E15	fehlender Satzpunkt ergänzt	redaktionell
07.3 Angebotspreise Fachlos 3	Blatt „Angebotspreise“, Zelle A11	Preise der Positionen 1 bis 4 und Tagessätze: „gelten bis zum 31. Dezember 2028 fest“ wird zu: „Die Preise bleiben bis zum Wirksamwerden der ersten Anpassung zum 1. April 2029 unverändert; die erste Anpassung erfasst ausschließlich die Indexentwicklung zwischen den Jahresdurchschnitten 2027 und 2028, Indexentwicklungen bis einschließlich 2027 sind einzukalkulieren“. Die Anpassung wirkt einmal je Kalenderjahr zum 1. April und ist je Anpassungsschritt auf drei statt fünf vom Hundert begrenzt	inhaltlich
11.1 Anforderungserfüllungsmatrix Fachlos 1	Blatt „Anforderungserfüllungsmatrix“, Spalte B, 34 Zeilen: L-11, L-12, L-13, L-14, L-15, L-16, L-19, L-20, L-22, L-25, L-26, L-27, L-28, L-29, L-30, L-32, L-33, L-34, L-35, L-37, L-41, L-42, L-43, L-44, L-45, L-46, L-47, L-48, L-49, L-50, L-51, L-52, L-53, L-55	Referenz „Kapitel 13“ wird zu „Abschnitt 13.1“	klarstellend
11.1 Anforderungserfüllungsmatrix Fachlos 1	Blatt „Anforderungserfüllungsmatrix“, Spalte B, 16 Zeilen: L-03, L-05, L-07, L-08, L-09, L-17, L-18, L-21, L-23, L-24, L-31, L-36, L-38, L-39, L-40, L-54	Referenz „Kapitel 13“ wird zu „Abschnitt 13.2“	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
11.1 Anforderungserfüllungsmatrix Fachlos 1	Zeile A-55, Spalte C	Prüfmethode „Abschnitte 9.1, 9.2, 18.4 und 19.2“ wird zu „9.1, 9.2, 17.2 und 18.4“, wie in Anlage 03.1	klarstellend
11.1 Anforderungserfüllungsmatrix Fachlos 1	Blatt „Hinweise“, Zelle B14	„Kapiteln 4 bis 21“ wird zu „Kapiteln 4 bis 14“, wie in Zeile 1 des Blatts „Anforderungserfüllungsmatrix“	klarstellend
25.0 EVB-IT Dienstvertrag Fachlos 2	Nr. 1.2.1, Anlagen	Anlage 2 ist die Leistungsbeschreibung, Anlage 3 heißt „Anforderungen gemäß Einzelabruf“ (bisher zweimal „Leistungsbeschreibung“); Anlage 1 ist der Auftragsverarbeitungsvertrag	klarstellend
25.0 EVB-IT Dienstvertrag Fachlos 2	Nr. 4.1.3, Reisekosten	Reisekosten werden nach vorheriger Genehmigung durch den Bedarfsträger gegen Nachweis höchstens bis zu den Grenzen des Bundesreisekostengesetzes vergütet; bisher Verweis auf eine nicht bezeichnete Anlage	inhaltlich
25.0 EVB-IT Dienstvertrag Fachlos 2	Nr. 1.1, Nr. 4.2, Nr. 15.1, Werkleistungen	Die werkvertragliche Ergänzung steht in Nummer 15.1 (bisher Nummer 14); die Verweise sind angepasst. Nummer 4.2 gilt nur, soweit Werkleistungen zu einem Pauschalfestpreis vereinbart werden, und weist die Pauschalfestpreise je laufender Nummer mit ihrem Anteil am Auftragswert aus. Die Vergütung nach Aufwand zu den Tagessätzen bleibt der Regelfall der Rahmenvereinbarung	klarstellend
25.0 EVB-IT Dienstvertrag Fachlos 2	Nr. 15.2, Preisanpassung	Neu gefasst: Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; Anpassung der Tagessätze einmal je Kalenderjahr zum 1. April, erstmals zum ersten auf den Vertragsabschluss folgenden 1. April, frühestens zum 1. April 2029; Bezugsgröße ist der Jahresdurchschnitt 2027; die Anpassung wirkt nach oben und unten, ist je Anpassungsstichtag auf drei vom Hundert begrenzt; offene Über- und Unterhänge werden fortgeschrieben und bei Vertragsende ausgeglichen; vorläufige Berechnung und Nachverrechnung, solange der Indexwert nicht veröffentlicht ist. Bisher: Anpassung ab 2029 verlangbar, erstmals zum 1. April 2030, Begrenzung auf fünf vom Hundert mit Übertrag	inhaltlich
26.1 Rahmenvereinbarung Fachlos 1	§ 3 Abs. 3	„Ab dem 01.01.2029 besteht die Möglichkeit zur Preisanpassung gemäß EVB-IT Systemvertrag“ wird zu „Nach Maßgabe des EVB-IT Systemvertrags besteht die Möglichkeit zur Preisanpassung“	klarstellend
26.1 Rahmenvereinbarung Fachlos 1	§ 11 Abs. 1, Vergütung	„Anpassungen sind ab dem 01.01.2029 nach Maßgabe des EVB-IT Systemvertrags möglich“ wird zu: Die Preise sind Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; Anpassungen sind in den Einzelverträgen nach Maßgabe des EVB-IT Systemvertrags möglich und wirken nur innerhalb des jeweiligen Einzelvertrags; die Preise der Anlage Angebotspreise bleiben im Übrigen unverändert	inhaltlich

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
26.1 Rahmenvereinbarung Fachlos 1	§ 16, Vertragsbeendigung	Absatz 2 („Abs. (1) gilt für Einzelaufträge entsprechend“) entfällt; für die Kündigung der Einzelverträge gilt der Einzelvertrag (Anlage 30.0, Nummer 5.2)	inhaltlich
26.1 Rahmenvereinbarung Fachlos 1	§ 7 Abs. 1, § 11 Abs. 6, § 13 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 6, § 19	Verweise berichtigt: Vergütung „nach § 11“ (statt § 10), Reporting „nach § 10“ (statt § 9), „Abs. (5) gilt entsprechend“ (statt Abs. (4)), „unbeschadet § 13 Abs. (3)“ (statt § 12(2)); „Nutzungsrechte“ (statt „Nutzungsechte“); doppelte Wortfolge „ausschließlich innerhalb“ gestrichen; Verweise auf die Leistungsbeschreibung „Kapitel“ statt „Abschnitt“	redaktionell
26.2 Rahmenvereinbarung Fachlos 2	§ 1, § 3, Leistungspakete	Verweise auf die Leistungsbeschreibung berichtigt: Leistungspaket 1 nach Kapitel 4.3 (statt 4.2); Konkretisierung der Leistungen nach Kapitel 4.2 und 4.3	klarstellend
26.2 Rahmenvereinbarung Fachlos 2	§ 10, Vergütung und Abrechnung	Die Preise sind Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; Anpassungen sind in den Einzelverträgen nach Maßgabe des EVB-IT Dienstvertrags möglich und wirken nur dort (bisher „ab dem 01.01.2029“). Abgerechnet wird unter Vorlage prüfbarer Leistungsnachweise; der monatliche Tätigkeitsbericht nach „Abschnitt 15.8“ mit Freigabe entfällt; Projektkoordination nach Kapitel 4.7 (statt Abschnitt 15.7)	inhaltlich
26.2 Rahmenvereinbarung Fachlos 2	§ 15, Vertragsbeendigung	Absatz 2 („Abs. (1) gilt für Einzelaufträge entsprechend“) entfällt; für die Kündigung der Einzelverträge gilt der Einzelvertrag	inhaltlich
26.3 Rahmenvereinbarung Fachlos 3	§ 1 Abs. 7, Höchstwert	„maximal 5.000.000,00 Euro“ wird zu „maximal 7.000.000,00 Euro“ (siehe Hinweis Nr. 4)	inhaltlich
26.3 Rahmenvereinbarung Fachlos 3	§ 3	Verweis auf „Abschnitt 16.5“ der Leistungsbeschreibung entfällt	klarstellend
26.3 Rahmenvereinbarung Fachlos 3	§ 9 Abs. 3 und 7, Reporting	Das Reporting wird monatlich, sobald 80 % des Höchstwerts erreicht sind (bisher ab einer Mitteilung der MD-IT); die MD-IT führt den Stand des Höchstwerts auf Grundlage der Informationen aller Rahmenvertragspartner (bisher Gesamtsumme der abgerechneten Leistungen und Personentage)	inhaltlich
26.3 Rahmenvereinbarung Fachlos 3	§ 10, Vergütung	Die Preise sind Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; Anpassungen sind in den Einzelverträgen nach Maßgabe des EVB-IT Systemvertrags möglich und wirken nur dort (bisher „ab dem 01.01.2029“). Monatliche Betriebsvergütung „im Sinne des EVB-IT Systemvertrags“ (statt „Abschnitt 20.7 der Leistungsbeschreibung“); Einrichtung nach Kapitel 4.5 (statt Abschnitt 16.5)	inhaltlich
26.3 Rahmenvereinbarung Fachlos 3	§ 14 Abs. 2, Erreichen des Höchstwerts	Der Höchstwert ist erreicht, wenn die Summe aller erteilten Einzelaufträge ihn erreicht oder überschreitet (bisher Summe der abgerechneten Leistungen); bereits erteilte Einzelaufträge bleiben unberührt	inhaltlich

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
26.3 Rahmenvereinbarung Fachlos 3	§ 15, Vertragsbeendigung	Absatz 2 („Abs. (1) gilt für Einzelaufträge entsprechend“) entfällt; für die Kündigung der Einzelverträge gilt der Einzelvertrag (Anlage 31.0, Nummer 5.2)	inhaltlich
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 1.3.1, Anlagen	Anlage 2 Leistungsbeschreibung, Anlage 3 „Anforderungen gemäß Einzelabruf“, Anlage 4 „Erklärung des Auftragnehmers zum Abschluss dieses Vertrags“, Anlage 5 Angebot zum Abschluss der Rahmenvereinbarung MD-IT_KI-L1 einschließlich Preisblatt 07.1, Anlage 6 Rahmenvereinbarung MD-IT_KI-L1	klarstellend
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 4.4.3, Garantierte Verfügbarkeit	Begriffsbestimmung, Messung und Folgen einer Nichteinhaltung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2), Kapitel 18.5 und 18.7 Absatz 3 (bisher Anlage Nr. 3, Kapitel 18.5)	klarstellend
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 4.4.4, Vergütung	Die monatliche Vergütung setzt sich aus der leistungsabhängigen Vergütung (Position 1) und der laufenden Betriebsvergütung der Grundleistung (Position 2) nach Anlage Nr. 5 zusammen	klarstellend
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 5.1.1.2 und 15.4.1, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten werden in der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2) festgelegt; die Tabellen im Vertrag sind nicht angekreuzt und gelten nicht. Die Sätze, nach denen die Zeiten nur mit Zugang innerhalb der Servicezeiten beginnen und nur während der Servicezeiten laufen, entfallen (siehe auch Hinweis Nr. 3)	inhaltlich
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 5.2, Laufzeit der Systemserviceleistungen	Mindestvertragsdauer 36 Monate ab erstmaliger Bereitstellung des Gesamtsystems; danach verlängert sich die Laufzeit um höchstens 12 Monate, sofern keine Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündigt. Bisher Verlängerung jeweils um 12 Monate und Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende	inhaltlich
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 5.4.1, Vergütung des Systemservice	Der Systemservice ist mit der Vergütung nach Nummer 4.4.4 abgegolten; die Angabe einer gesonderten Vergütung für das erste Vertragsjahr entfällt	klarstellend
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 8.2, Geschäftszeiten	Die Zeiten Montag bis Freitag 07:00 bis 18:00 Uhr stehen unter Nummer 8.2.1 (Geschäftszeiten), bisher unter Nummer 8.2.2	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 18.8 Ziffer 7, Preisanpassung	Neu gefasst: Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; Anpassung des Anteils für den laufenden Betrieb der Verarbeitungsinfrastruktur (Anlage Nr. 5 Abschnitt A, Positionen 1 und 2) und der Tagessätze einmal je Kalenderjahr zum 1. April, erstmals zum ersten auf den Vertragsabschluss folgenden 1. April, frühestens zum 1. April 2029; Bezugsgröße ist der Jahresdurchschnitt 2027; die Anpassung wirkt nach oben und unten und ist je Anpassungsstichtag auf fünf vom Hundert begrenzt; offene Über- und Unterhänge werden fortgeschrieben und bei Vertragsende ausgeglichen; vorläufige Berechnung und Nachverrechnung, solange der Indexwert nicht veröffentlicht ist. Bisher: Anpassung ab 2029 verlangbar, erstmals zum 1. April 2030, Begrenzung auf fünf vom Hundert mit Übertrag	inhaltlich
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 18.8 Ziffer 4.5	„Nutzungsrechte“ statt „Nutzungsechte“	redaktionell
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 1.3.1, Anlagen	Anlage 2 Leistungsbeschreibung, Anlage 3 „Anforderungen gemäß Einzelabruf“, Anlage 4 „Erklärung des Auftragnehmers zum Abschluss dieses Vertrags“, Anlage 5 Angebot zum Abschluss der Rahmenvereinbarung MD-IT_KI-L3 einschließlich Preisblatt 07.3, Anlage 6 Rahmenvereinbarung MD-IT_KI-L3	klarstellend
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 4.4.3, Garantierte Verfügbarkeit	Begriffsbestimmung, Messung und Folgen einer Nichteinhaltung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2), Kapitel 8.5 und 8.7 Absatz 3 (bisher Anlage Nr. 3, Kapitel 8.5); die Verfügbarkeit von 99,5 % gilt für die Servicezeiten Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr (bisher „Kernarbeitszeit“ 07:00 bis 18:00 Uhr)	inhaltlich
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 5.1.1.2 und 15.4.1, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten werden in der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2) festgelegt; die Tabellen im Vertrag sind nicht angekreuzt und gelten nicht. Die Sätze, nach denen die Zeiten nur mit Zugang innerhalb der Servicezeiten beginnen und nur während der Servicezeiten laufen, entfallen (siehe auch Hinweis Nr. 3)	inhaltlich
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 5.2, Laufzeit der Systemserviceleistungen	Mindestvertragsdauer 36 Monate ab erstmaliger Bereitstellung des Gesamtsystems; danach verlängert sich die Laufzeit um höchstens 12 Monate, sofern keine Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündigt. Bisher Verlängerung jeweils um 12 Monate und Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende	inhaltlich
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 5.4.1, Vergütung des Systemservice	Der Systemservice ist mit der Vergütung nach Nummer 4.4.4 abgegolten; die Angabe einer gesonderten Vergütung für das erste Vertragsjahr entfällt	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 8.2, Geschäftszeiten	Die Zeiten Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr stehen unter Nummer 8.2.1 (Geschäftszeiten), bisher unter Nummer 8.2.2; Servicezeiten in Nummer 15.4.2 ebenfalls 08:00 bis 17:00 Uhr wie in Abschnitt 8.7 Absatz 2 der Anlage 03.3	inhaltlich
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 18.8 Ziffer 7, Preisanpassung	Neu gefasst: Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; Anpassung des Anteils für den laufenden Betrieb der Verarbeitungsinfrastruktur (Anlage Nr. 5 Block D) und der Tagessätze einmal je Kalenderjahr zum 1. April, erstmals zum ersten auf den Vertragsabschluss folgenden 1. April, frühestens zum 1. April 2029; Bezugsgröße ist der Jahresdurchschnitt 2027; die Anpassung wirkt nach oben und unten und ist je Anpassungsstichtag auf drei vom Hundert begrenzt; offene Über- und Unterhänge werden fortgeschrieben und bei Vertragsende ausgeglichen; vorläufige Berechnung und Nachverrechnung, solange der Indexwert nicht veröffentlicht ist. Bisher: Anpassung ab 2029 verlangbar, erstmals zum 1. April 2030, Begrenzung auf fünf vom Hundert mit Übertrag	inhaltlich

Antwort/Hinweis Nr.	6
Thema	Unveränderte und neu bereitgestellte Unterlagen
Hinweis	Die folgenden Unterlagen sind gegenüber der Fassung 1.0 inhaltlich unverändert: ➔ Leistungsbeschreibung Fachlos 2 (03.2), Übergabeprofil und Beschreibung des Dokumentenzugangs (03.4a, 03.4b), Zuordnung der Bedarfsträger (03.7), ➔ Eigenerklärungen zur Eignung (04.1 bis 04.3), ➔ Formulare 08, 09 und 12, Anforderungserfüllungsmatrizen Fachlos 2 und 3 (11.2, 11.3), Konformitätserklärung Schnittstelle (13), Kapazitätserklärung (14), Informationsblatt DSGVO (15), ➔ Muster Auftragsverarbeitung (29). Neu bereitgestellt werden die EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1) in der Fassung 3.0.0 vom 01.03.2026 und die EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 25.1) in der Fassung 3.0.0 vom 01.03.2026. Beide waren bereits im Anlagenverzeichnis der Fassung 1.0 aufgeführt. Alle Dateien der Fassung 1.1 tragen die Kennung „_V1.1“ im Dateinamen. Deckblätter und Kopfzellen der Arbeitsmappen tragen die Fassung 1.1 und das Datum der Bereitstellung; bei den in diesem Abschnitt genannten Unterlagen ist damit allein die Kennzeichnung geändert.

Antwort/Hinweis Nr.	7
Thema	Hinweise zur Angebotsabgabe
Hinweis	➔ Verwenden Sie für das Angebot ausschließlich die Formulare der Fassung 1.1. Das betrifft insbesondere die Angebotsschreiben 02.1 bis 02.3, die Preisblätter 07.1 und 07.3 sowie die Anforderungserfüllungsmatrix 11.1. ➔ Bereits eingereichte Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist in elektronischer Form über den Bieterclient zurückgenommen und neu eingereicht werden (Ziffer 12.5 der Angebotsbedingungen). ➔ Mit der Abgabe des Angebots erkennt der Bieter die Vergabeunterlagen in der Fassung 1.1 einschließlich dieser Bieterinformation an. ➔ Fragen zu dieser Bieterinformation richten Sie bitte bis zum Ablauf der Frist für Bieterfragen ausschließlich über die Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform an den Auftraggeber.

2 Bieterinformation Nr. 2 vom 06.11.2026

Antwort/Hinweis Nr.	8
Thema	Auflistung der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen
Frage	In den Angebotsbedingungen (Anlage 01), Ziffer 23 „Auflistung mit dem Angebot vorzulegender Unterlagen“, und in der Leistungsbeschreibung Fachlos 1 (Anlage 03.1) gibt es abweichende Auflistungen der vorzulegenden Unterlagen. Bitte stellen Sie eine abschließende Liste der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zur Verfügung.
Antwort	Der Auftraggeber stellt die Anlagen 01 und 03.1 in der Fassung 1.2 bereit.

3 Bieterinformation Nr. 3 vom 10.11.2026

Antwort/Hinweis Nr.	9
Thema	Mehrparteienrahmenvereinbarung, § 2
Frage	Gehen wir recht in der Annahme, dass die EVB-IT Dienstleistungs-AGB keine Anwendung finden, weil sie in § 2 Rahmenvereinbarung nicht aufgelistet sind?
Antwort	Die Annahme trifft für die Fachlose 1 und 3 zu. § 2 Absatz 1 Nummer 4 der jeweiligen Rahmenvereinbarung für diese beiden Lose benennt den jeweiligen Einzelauftrag auf der Grundlage des EVB-IT Systemvertrags einschließlich aller dazugehörigen Anlagen als Vertragsbestandteil; hierzu gehören die EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1). Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB finden in den Fachlosen 1 und 3 mithin keine Anwendung. Für das Fachlos 2 gilt dies nicht. Dort beruht der Einzelauftrag nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung (Anlage 26.2) auf dem EVB-IT Dienstvertrag; es gelten die EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 25.1). Durch den Verweis in § 2 Absatz 1 Nummer 4 der jeweiligen Rahmenvereinbarung auf den jeweiligen EVB-IT-Vertragstyp und seiner Anlagen bedarf es keiner weiteren gesonderten Nennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in § 2 Absatz 1.

Antwort/Hinweis Nr.	10
Thema	Mehrparteienrahmenvereinbarung, § 12 RV
Frage	Hintergrund: Jeder Medizinische Dienst schließt einen eigenen Einzelvertrag. Für eine faire und vergleichbare Kalkulation müssen alle Anbieter gleich verstehen, wie hoch die Haftung je Einzelvertrag höchstens ist und wem gegenüber sie besteht. Bleibt das offen, rechnet jeder Anbieter mit dem ungünstigsten Fall. Die Angebote werden dann teurer und schwerer vergleichbar. Frage: Bestätigen Sie, dass § 12 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung die Haftung für einfache Fahrlässigkeit je Einzelabruf insgesamt und nicht je Schadensfall begrenzt und dass daneben die Begrenzungen nach Ziffer 15 EVB-IT System-AGB (insbesondere Auftragswert und Ausschluss entgangenen Gewinns) anwendbar bleiben, soweit sie niedriger sind? Bestätigen Sie ferner, dass der Auftragnehmer nur gegenüber dem Bedarfsträger des jeweiligen Einzelvertrags haftet?
Antwort	§ 12 Absatz 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung begrenzt die Haftung für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, mit Ausnahme der Verletzung von Personen, für jeden Einzelabruf auf die Höhe der in § 12 Absatz 2 genannten Deckungssummen. Bezugsgröße ist damit der Einzelabruf und nicht der einzelne Schadensfall.

	Die Haftungsbegrenzungen der Ziffer 15 der EVB-IT System-AGB bleiben für den jeweiligen Einzelvertrag anwendbar. Beide Begrenzungen gelten nebeneinander; für den jeweils betroffenen Anspruch ist die niedrigere Grenze maßgeblich. Der Ausschluss von Ansprüchen aus entgangenem Gewinn bleibt bestehen, weil die hierfür im EVB-IT Systemvertrag vorgesehene Nummer (16.4) ohne Eintrag bleibt. Eine Beschränkung der Haftung allein auf den Bedarfsträger des jeweiligen Einzelvertrags kann nicht bestätigt werden. Aus dem Einzelvertrag haftet der Auftragnehmer gegenüber dem abrufenden Bedarfsträger, aus der Rahmenvereinbarung gegenüber der MD-IT GmbH; § 12 Absatz 1 Satz 1 erfasst Schäden im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und ihren Einzelaufträgen.

Antwort/Hinweis Nr.	11
Thema	Mehrparteienrahmenvereinbarung, § 18
Frage	Gehen wir recht in der Annahme, dass das Personal des Auftragnehmers nach § 18 (2) Rahmenvereinbarung sich nicht persönlich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten muss, sondern lediglich eine Verpflichtung im Innenverhältnis erfolgen muss?
Antwort	Die Annahme trifft zu. § 18 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung verpflichtet den Rahmenvertragspartner, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sich entsprechend – also im Hinblick auf § 18 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung – zur Vertraulichkeit verpflichten. Eine unmittelbare Verpflichtung der Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber wird dadurch nicht begründet. Dasselbe gilt für die Verpflichtung zum Stillschweigen nach § 5 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung. Unberührt bleibt § 18 Absatz 5 der Rahmenvereinbarung. Danach setzt der Rahmenvertragspartner für einen Einzelauftrag nur Personen ein, die sich auf Verlangen eines Bedarfsträgers nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen verpflichten lassen. Unberührt bleiben ferner die Anforderungen des Abschnitts 18.2 der Leistungsbeschreibung an die Personalsicherheit.

Antwort/Hinweis Nr.	12
Thema	03.1 Leistungsbeschreibung FL1 V1.2, Abschnitt 11.5 / EVB-IT Systemvertrag Nr. 4.4
Frage	Hintergrund: Der Auftraggeber legt zu Recht Wert darauf, dass KI-Modelle austauschbar bleiben und neue, bessere Modelle eingesetzt werden können (Merkmal V-08). KI-Modelle entwickeln sich in Monaten weiter, nicht in Jahren. Kein Modell- oder Cloudanbieter lässt sich aber verpflichten, seine Bedingungen über Jahre unverändert zu lassen. Muss

	der Auftragnehmer dafür einstehen, kann er nur Modelle einsetzen, deren Bedingungen er heute für die gesamte Laufzeit absichern kann. Die Bedarfsträger müssten dann über Jahre mit Modellen arbeiten, die heute aktuell, in wenigen Jahren aber veraltet sind. An Verbesserungen bei Qualität, Geschwindigkeit und Kosten könnten sie nicht teilhaben. Sinnvoller ist: Ändert ein Hersteller seine Bedingungen, wechselt der Auftragnehmer nach seinem Konzept zur Modellaustauschbarkeit auf eine gleichwertige oder bessere Komponente, ohne Mehrkosten für den Bedarfsträger. Da die Lösung als Dienst (SaaS) betrieben wird, braucht der Bedarfsträger keine eigenen Rechte an jedem einzelnen Baustein. Frage: a) Bestätigen Sie, dass der Auftragnehmer seine Pflichten nach Abschnitt 11.5 Abs. 3 der Leistungsbeschreibung auch dann erfüllt, wenn er bei einer Änderung der Bedingungen eines Modell- oder Cloudanbieters innerhalb einer angemessenen Frist auf eine gleichwertige oder bessere Komponente nach seinem Konzept zur Modellaustauschbarkeit (L-43) wechselt und dem Bedarfsträger dadurch weder Mehrkosten noch eine Einschränkung der vereinbarten Rechte entstehen? b) Bestätigen Sie, dass bei Bereitstellung als SaaS nach Nr. 4.4 des EVB-IT Systemvertrags dem Auftraggeber an eingebundenen Komponenten Dritter nur die für die vertragsgemäße Nutzung der Lösung erforderlichen, nicht ausschließlichen Rechte einzuräumen sind?
Antwort	Zu a): Abschnitt 11.5 Absatz 3 der Leistungsbeschreibung verlangt nicht, dass Modell- oder Cloudanbieter ihre Bedingungen über die Vertragslaufzeit unverändert lassen. Satz 2 nennt den Wechsel eingesetzter Komponenten oder Anbieter ausdrücklich; geschuldet ist die fortdauernde Erfüllung der Anforderungen. Dass dem Bedarfsträger hierdurch keine Mehrkosten entstehen, folgt bereits aus Abschnitt 11.5 Absatz 2. Der Wechsel tritt jedoch nicht an die Stelle des Änderungsverfahrens. Der Wechsel des Modells oder des Modellanbieters sowie eine neue Modellversion sind wesentliche Änderungen nach Abschnitt 10.1 Absatz 1. Sie sind dem Auftraggeber vor der vorgesehenen Übernahme in die Produktivumgebung anzuzeigen, im Regelfall mindestens zwanzig Werktage vorher. Vor der Übernahme sind eine Risiko- und Folgenbewertung sowie ein Testnachweis gegen den vereinbarten Testkorpus vorzulegen; bei wesentlicher Funktionsänderung ist eine erneute Teilabnahme durchzuführen. Nach Abschnitt 20.1 Absatz 4 sind automatische Aktualisierungen von KI-Komponenten in der Produktivumgebung ohne vorherige Freigabe unzulässig; die Lösung nutzt ausschließlich versionsfest gebundene Modellstände, und ein Wechsel des Modellstands durch den Modellanbieter wirkt sich erst nach Freigabe auf die Produktivumgebung aus. Nummer 18.8 Ziffer 2.2 des EVB-IT Systemvertrags lässt das Deployment in die produktive Umgebung nur nach Freigabe zu. Eine Übergangszeit, in der die vereinbarten Rechte eingeschränkt sind, ist nicht vorgesehen. Der Wechsel ist so zu planen und durchzuführen, dass keine Lücke entsteht. Zu b): Die Nutzungsrechte ergeben sich aus Nummer 18.8 Ziffer 4 des EVB-IT Systemvertrags, auf die Nummer 4.4.2 verweist, sowie aus Abschnitt 11.1 der Leistungsbeschreibung. An der Lösung selbst wird ein einfaches, also nicht ausschließliches Recht eingeräumt, beschränkt auf

	den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang und auf die Dauer des Einzelvertrags. Für eingebundene Komponenten Dritter gilt nichts anderes als für die übrige Lösung. Nach Nummer 18.8 Ziffer 4.4 verschafft der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vorstehenden Rechte durch gesonderte Rechtseinräumung dieser Dritten, soweit Rechte an Softwarebestandteilen bei Dritten liegen. Hierzu gehören der Fortbestand des Nutzungsrechts über die Vertragslaufzeit hinaus für die Dauer der Übergangsphase und dauerhaft zum Zweck des Auslesens und der Übernahme der gespeicherten Daten, das Recht, die Lösung ganz oder teilweise durch einen Nachfolgebetreiber betreiben und pflegen zu lassen und die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte auf diesen zu übertragen, sowie die Nutzung durch das Personal des Auftraggebers und die Anfertigung von Sicherungskopien zu Archivierungs- und Aufbewahrungszwecken. Unberührt bleiben die Rechte an den kundenspezifischen Arbeitsergebnissen nach Nummer 18.8 Ziffer 4.5 und Abschnitt 11.2 der Leistungsbeschreibung sowie die Pflicht des Auftragnehmers nach Abschnitt 11.5 Absatz 2, die erforderlichen Rechte und Zustimmungen einschließlich der Zustimmungen zur Übertragung und Unterlizenzierung auf eigene Kosten innerhalb seiner Leistungskette zu beschaffen.

Antwort/Hinweis Nr.	13
Thema	EVB-IT Systemvertrag, Nr. 4.4.3, 18.8 / LB 18.7
Frage	Hintergrund: Wir sagen die geforderte Verfügbarkeit verbindlich zu. Mit den pauschalen Gutschriften nach Abschnitt 18.7 Abs. 3 der Leistungsbeschreibung gibt es bereits einen klaren, für beide Seiten berechenbaren Ausgleich. Das Wort „garantiert“ kann jedoch zusätzlich als Garantie im Rechtssinn verstanden werden. Der Anbieter würde dann für jede Unterschreitung unbegrenzt und unabhängig von eigenem Verschulden haften, auch wenn ein Cloud- oder Modellanbieter ausfällt. Ein solches Risiko ist nicht versicherbar und müsste mit hohen Aufschlägen eingepreist werden. Eine Klarstellung hält die Preise für alle Bedarfsträger niedrig, ohne den Schutz durch die Gutschriften zu schwächen. Frage: Bestätigen Sie, dass „Garantierte Verfügbarkeit“ in Nr. 4.4.3 und Nr. 18.8 Ziff. 1.1 des EVB-IT Systemvertrags die geschuldete Beschaffenheit der Leistung beschreibt und keine selbstständige, verschuldensunabhängige Garantie begründet, sodass über die pauschalen Gutschriften nach Abschnitt 18.7 Abs. 3 der Leistungsbeschreibung hinausgehende Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe der Haftungsregeln (Ziffer 15 EVB-IT System-AGB, § 12 Rahmenvereinbarung) bestehen?
Antwort	Die Bezeichnung „Garantierte Verfügbarkeit“ ist ein Begriff des EVB-IT Systemvertrags und beschreibt die geschuldete Beschaffenheit der Leistung. Nummer 18.8 Ziffer 1.5 bestimmt sie als Zustand der Softwarelösung innerhalb der Betriebszeit; Nummer 18.8 Ziffer 1.1 verweist für den Inhalt auf Abschnitt 18.5 Absatz 1 der Leistungsbeschreibung.

	Ein selbständiges, verschuldensunabhängiges Garantieversprechen ist nicht vereinbart. Der EVB-IT Systemvertrag sieht hierfür unter den weiteren Vereinbarungen eigene Felder für eine Haltbarkeits- und eine Beschaffenheitsgarantie des Auftragnehmers vor; diese bleiben ohne Eintrag und ohne Bezug auf eine Anlage. Ziffer 15.7 der EVB-IT System-AGB, die Garantieversprechen von den Haftungsbeschränkungen ausnimmt, greift daher nicht. Die Folgen einer Nichteinhaltung sind abschließend bestimmt. Nummer 4.4.3 des EVB-IT Systemvertrags verweist hierfür ausdrücklich auf Kapitel 18.5 und Abschnitt 18.7 Absatz 3 der Leistungsbeschreibung. Eine Vertragsstrafe ist nicht vereinbart; Nummer 17.3 bleibt ohne Eintrag. Es gelten die Gutschriften nach Abschnitt 18.7 Absatz 3 der Leistungsbeschreibung. Sie sind pauschalierter Ausgleich, werden auf Ansprüche auf Minderung und auf Schadensersatz angerechnet, und dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens offen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt und richten sich nach den vertraglichen Haftungsregeln, namentlich nach Nummer 16 des EVB-IT Systemvertrags, Ziffer 15 der EVB-IT System-AGB und § 12 der Rahmenvereinbarung. Ein hiervon unabhängiger Anspruch wegen Verfehlung der Verfügbarkeit wird nicht begründet.

Antwort/Hinweis Nr.	14
Thema	VOL/B
Frage	Gehen wir recht in der Annahme, dass keine Vertragsstrafen nach § 11 VOLB vereinbart sind?
Antwort	Eine Vertragsstrafe nach § 11 VOL/B ist nicht gesondert vereinbart.

Antwort/Hinweis Nr.	15
Thema	03.1 Leistungsbeschreibung FL1 V1.2, Abschnitt 11.2 / 01 Angebotsbedingungen V1.2, Ziffer 23
Frage	Hintergrund: Wir unterstützen ausdrücklich, dass der Auftraggeber bei einem späteren Anbieterwechsel alles erhält, was er für den Weiterbetrieb braucht. Gleichzeitig bringen Anbieter vorhandene, in vielen Projekten erprobte Bausteine ein. Nur so sind kurze Einführungszeiten und günstige Preise möglich. Damit Anbieter diese Bausteine einbringen können, muss klar sein, wo und wie genau sie im Angebot abzugrenzen sind. Ziffer 23 der Angebotsbedingungen ist nach der Leistungsbeschreibung für die vorzulegenden Unterlagen abschließend, nennt die Abgrenzung nach Abschnitt 11.2 Abs. 3 aber nicht.

	Frage: a) In welcher der nach Ziffer 23 der Angebotsbedingungen vorzulegenden Unterlagen ist die Abgrenzung nach Abschnitt 11.2 Abs. 3 der Leistungsbeschreibung vorzulegen? b) Bestätigen Sie, dass eine Abgrenzung nach Arten von Bestandteilen genügt (zum Beispiel sämtliche generischen Prompt-Vorlagen, Agentendefinitionen und Bewertungsverfahren des Standardprodukts) und nicht jede einzelne Datei aufgeführt werden muss?
Antwort	Zu a): Die Abgrenzung nach Abschnitt 11.2 Absatz 3 der Leistungsbeschreibung ist keiner der in Ziffer 23 der Angebotsbedingungen genannten Unterlagen zugeordnet und wird nicht gewertet. Sie kann daher als formfreie Anlage zum Angebotsschreiben vorgelegt werden. Der Auftraggeber kann sie auch vor Zuschlag innerhalb der von ihm gesetzten Frist anfordern; ihr Fehlen im Angebot führt nicht zum Ausschluss. Maßgeblich ist insoweit die Klarstellung in Ziffer 12.1 der Angebotsbedingungen. Zu b): Für die Vorlage mit dem Angebot genügt eine Abgrenzung nach Arten von Bestandteilen, sofern sie die in Abschnitt 11.2 Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Kategorien abdeckt und erkennen lässt, welche Arten dem vorbestehenden Standardprodukt zugerechnet werden. Eine Ausweisung je Bestandteil verlangt Abschnitt 11.2 Absatz 3 erst für die Übergabe nach Absatz 4. Unberührt bleibt Abschnitt 11.2 Absatz 3 Satz 5: Für Bestandteile, die nicht rechtzeitig als dem vorbestehenden Standardprodukt zugehörig ausgewiesen wurden, gilt die Rechtseinräumung nach Absatz 2.

Antwort/Hinweis Nr.	16
Thema	03.1 Leistungsbeschreibung FL1 V1.2, Abschnitt 18.7
Frage	Hintergrund: Gutachterinnen und Gutachter arbeiten in der Kernarbeitszeit Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr. Eine Wiederherstellung binnen vier Stunden rund um die Uhr verlangt eine durchgehende Rufbereitschaft. Deren Kosten tragen alle Bedarfsträger über die Preise, obwohl außerhalb der Kernarbeitszeit kaum Nutzung stattfindet. Wichtig für den Fachbereich ist, dass die Lösung zu Beginn der Arbeitszeit wieder bereitsteht. Frage: Ist der Auftraggeber bereit, Abschnitt 18.7 Abs. 4 der Leistungsbeschreibung so zu fassen, dass die Wiederherstellungszeit für eine den Betrieb verhindernde Störung, die außerhalb der Kernarbeitszeit nach Abschnitt 18.5 Abs. 1 eintritt, erst mit Beginn der nächsten Kernarbeitszeit zu laufen beginnt?
Antwort	Abschnitt 18.7 Absatz 4 der Leistungsbeschreibung bleibt unverändert. Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten bei einer den Betrieb verhindernden Störung laufen kalendarisch.

	Die vorbereitende Erzeugung nach Abschnitt 5.1 findet außerhalb der Kernarbeitszeit statt, damit die Ergebnisse zu Beginn der Arbeitszeit vorliegen. Eine erst mit der Kernarbeitszeit beginnende Wiederherstellungsfrist würde diesen Zweck an dem betroffenen Tag verfehlen. Unabhängig von Absatz 4 verlangt Abschnitt 18.7 Absatz 6 eine Kontaktstelle, die an allen Tagen des Jahres und unabhängig von den vereinbarten Servicezeiten erreichbar und zur Einleitung der Bearbeitung betriebsverhindernder Störungen in der Lage ist. Auch geplante Wartungsarbeiten sind nach Abschnitt 18.5 Absatz 5 außerhalb der Zeiten der vorbereitenden Erzeugung zu erbringen; während des Wartungsfensters und bis zum Abschluss der anschließenden Funktionsprüfung ist eine erreichbare Ansprechstelle vorzuhalten und die Rückkehr auf den vorherigen Stand innerhalb von zwei Stunden ab Feststellung des Fehlschlags sicherzustellen. Die Mindestverfügbarkeit gilt nach Abschnitt 18.5 Absatz 1 auch außerhalb der Kernarbeitszeit, dort mit 99,0 Prozent.

Antwort/Hinweis Nr.	17
Thema	Mehrparteienrahmenvereinbarung, § 5 (5)
Frage	Hintergrund: Kontinuität im Team ist uns genauso wichtig wie dem Auftraggeber. Über eine Laufzeit von vier Jahren lassen sich Wechsel durch Ausscheiden, längere Krankheit oder Elternzeit aber nicht ausschließen. Eine klare Regel für solche Fälle sorgt dafür, dass die Leistung ohne Unterbrechung weiterläuft. Frage: Bestätigen Sie, dass der Bedarfsträger die Zustimmung zum Austausch einer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 benannten Person nach § 5 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung nicht verweigert, wenn die Ersatzperson die Mindestanforderungen nach Abschnitt 12.11 der Leistungsbeschreibung erfüllt, und dass ein Austausch aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (insbesondere Ausscheiden, längere Krankheit, Elternzeit), stets zulässig ist?
Antwort	§ 5 Absatz 5 Satz 6 der Rahmenvereinbarung bindet die Zustimmung bereits. Der Bedarfsträger wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn der Austausch aus Gründen unvermeidlich ist, die bei Abschluss der Rahmenvereinbarung für den Rahmenvertragspartner nicht vorhersehbar waren, und der Rahmenvertragspartner geeignete und uneingeschränkt qualifizierte Ersatzpersonen anbietet. Ausscheiden, längere Krankheit und Elternzeit sind regelmäßig Gründe dieser Art. Dass ein Austausch stets zulässig wäre, kann nicht bestätigt werden. Das Zustimmungserfordernis nach § 5 Absatz 5 Satz 5 bleibt bestehen; gebunden ist die Ausübung des Ermessens. Maßstab für die Ersatzperson sind nach § 5 Absatz 5 Satz 6 die Anforderungen der Rahmenvereinbarung, ihrer Bestandteile und etwaiger einzel-

	vertraglicher Konkretisierungen. Abschnitt 12.11 der Leistungsbeschreibung gilt nach seinem Absatz 1 nur für Leistungen, die nach Tagessätzen abgerufen und abgerechnet werden.

4 Bieterinformation Nr. 4 vom 13.11.2026

Antwort/Hinweis Nr.	18
Thema	Geltungsbereich der Stufen 1, 2 und 3 (Anlage 03.2, Kap. 1; Abschn. 3, 4.1 und 4.2; Anlage 26.2, § 3 Abs. 1)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass die Stufen 1 und 2 ausschließlich einmalig für das gemeinschaftliche Managementsystem der MD-IT abzurufen und zu erbringen sind und dass die übrigen Bedarfsträger nicht jeweils einen vollständigen, eigenständigen Aufbau der Stufen 1 und 2 verlangen können, sondern den gemeinsamen Kern übernehmen oder anbinden und nur organisationsspezifische Ergänzungen abrufen. Bitte stellen Sie zugleich klar, ob und in welchem Umfang Stufe 3 ausschließlich für die MD-IT oder zusätzlich je Bedarfsträger abrufbar ist.
Antwort	Das gemeinschaftliche Managementsystem wird einmal aufgebaut. Nach § 1 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung wird ein gemeinsamer Kern einmal bei der MD-IT aufgebaut, den die übrigen Bedarfsträger übernehmen oder anbinden können, ohne ihn neu erstellen zu müssen. Abschnitt 2.1 der Leistungsbeschreibung bestimmt entsprechend, dass das Managementsystem so auszulegen ist, dass es von den Medizinischen Diensten übernommen oder angebunden werden kann, ohne dass es hierfür neu erstellt werden muss. Die Leistungen zum Aufbau des gemeinschaftlichen Managementsystems ruft nach Kapitel 3 und nach Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung der Auftraggeber ab; dasselbe bestimmt § 3 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung für das Leistungspaket 1. Daneben kann jeder Bedarfsträger Leistungen für seinen eigenen organisatorischen oder technischen Bedarf abrufen. Die Leistungen der Stufe 3 werden nach Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung nach Maßgabe des Abschnitts 4.2 gesondert abgerufen. Eine Zuweisung an eine bestimmte abrufende Stelle enthalten die Vergabeunterlagen für sie nicht. Eine Mindestabnahme besteht nicht. Nach Abschnitt 3 der Leistungsbeschreibung werden sämtliche Leistungspakete auf Abruf erbracht, und die abrufende Stelle entscheidet je Leistungspaket über den Abruf.

Antwort/Hinweis Nr.	19
Thema	Leistungsaufnahme binnen zwei Wochen (Anlage 03.2, Abschn. 4.1; Anlage 26.2, § 3 Abs. 4)
Frage	Bitte konkretisieren Sie, ob die spätestens zwei Wochen nach Abruf geforderte Leistungsaufnahme für jeden Einzelabruf sämtlicher Bedarfsträger unabhängig von Umfang, Qualifikationsprofil und Parallelität gilt. Bitte bestätigen Sie, dass bei parallelen Abrufen die konkrete Startplanung unter Berücksichtigung verfügbarer Kapazitäten einvernehmlich im

	Einzelvertrag festgelegt wird und die Zwei-Wochen-Frist durch die rechtzeitige Aufnahme der Projektplanung erfüllt werden kann. Bitte bestätigen Sie außerdem, ob die Zwei-Wochen-Frist für die Leistungsaufnahme der Stufen 1 und 2 mit Zugang des Abrufs oder erst mit Zustandekommen des Einzelvertrags durch Zugang der Übernahmeerklärung beginnt. Falls die Frist bereits mit Zugang des Abrufs beginnt, bitten wir um Klarstellung, ob beabsichtigt ist, dass bei Ausschöpfung der zehntägigen Annahmefrist nur die verbleibende Restzeit für die Mobilisierung zur Verfügung steht.
Antwort	Die Frist knüpft an den Abruf an, nicht an das Zustandekommen des Einzelvertrags, und sie gilt für die Stufen 1 und 2. Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung bestimmt, dass der Abruf der Stufen 1 und 2 zeitgleich mit dem Zuschlag erfolgen kann und der Auftragnehmer spätestens zwei Wochen nach Abruf mit der Leistungserbringung beginnt. § 3 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung verlangt in der Übernahmeerklärung die Bestätigung der unverzüglichen Leistungsaufnahme, bezogen auf die Stufen 1 und 2 spätestens zwei Wochen nach Abruf. Für die übrigen Abrufe bleibt es bei der unverzüglichen Leistungsaufnahme.

Antwort/Hinweis Nr.	20
Thema	Abrufpflicht und Ablehnungsrecht (Anlage 26.2, § 3 Abs. 4 bis 6; § 4 Abs. 3)
Frage	Bitte stellen Sie klar, unter welchen objektiven Voraussetzungen der Rahmenvertragspartner einen Abruf wegen fehlender Kapazität, unvollständiger Leistungsbeschreibung, fehlender Mitwirkung, unzumutbarer Terminierung oder eines Interessenkonflikts ablehnen darf, ohne zum Ersatz von Mehrkosten verpflichtet zu sein. Bitte konkretisieren Sie außerdem die Berechnung, Nachweispflicht und Begrenzung etwaiger Mehrkosten. Bitte stellen Sie zudem klar, unter welchen Voraussetzungen eine Nichtannahme wegen ausgelasteter, vertragsgemäß vorgehaltener Kapazitäten als vom Auftragnehmer nicht zu vertreten gilt.
Antwort	Maßstab ist das Vertretenmüssen. Nach § 3 Absatz 6 der Rahmenvereinbarung besteht die Pflicht zur Erstattung der Mehrkosten nicht, wenn der Rahmenvertragspartner das Nichtzustandekommen des Einzelvertrags nicht zu vertreten hat. Eine abschließende Aufzählung von Fallgruppen enthält die Rahmenvereinbarung nicht; maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Erstattungsfähig sind nach § 3 Absatz 6 Satz 1 der Rahmenvereinbarung die Mehrkosten, die der Bedarfsträger aufgrund einer anderweiten Beschaffung der Leistungen hat. Weitergehende Ansprüche begründet die Bestimmung nicht. Zu beachten ist § 4 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung. Danach hält der Rahmenvertragspartner einen festen Stamm an Mitarbeitenden, ausrei-

	chend Personal auch bei unvorhergesehenen Ausfällen und alle sonstigen Kapazitäten vor, um Abrufe bis zum Höchstwert den Anforderungen der Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Einzelauftrags entsprechend fristgerecht zu erfüllen.

Antwort/Hinweis Nr.	21
Thema	Abrufvolumen je Bedarfsträger (Anlage 03.2, Kap. 1 und Abschn. 4.1; Anlage 07.2, Wertungsmengen)
Frage	Bitte stellen Sie für die Kalkulation eine unverbindliche Verteilung der geschätzten 20.000 Personentage auf MD-IT, die übrigen Bedarfsträger, Leistungsperioden und Leistungspakete bereit und benennen Sie die erwartete maximale Zahl parallel laufender Einzelaufträge. Bitte bestätigen Sie, dass die Wertungsmengen keine Mindestabnahme und keine verbindliche Kapazitätszusage je Bedarfsträger darstellen.
Antwort	Die im Preisblatt (Anlage 07.2) angegebenen Personentage sind Schätz- und Wertungsmengen. Sie dienen der Angebotswertung, begründen keine Mindestabnahme und begrenzen die Abrufe nicht; das bestimmen Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung und der Hinweis im Preisblatt. Eine verbindliche Kapazitätszusage je Bedarfsträger ist mit ihnen nicht verbunden. Eine Aufteilung der Wertungsmengen auf einzelne Bedarfsträger, auf Leistungsperioden oder auf Leistungspakete sehen die Vergabeunterlagen nicht vor. Für die Kalkulation maßgeblich sind die im Preisblatt je Qualifikationsprofil ausgewiesenen Mengen, die für alle Angebote gleich sind.

Antwort/Hinweis Nr.	22
Thema	Abgrenzung gemeinsamer Kern und organisationsbezogene Teile (Anlage 03.2, Abschn. 2.1, 4.1 und 4.2; Qualitätskriterium Q2-2)
Frage	Bitte konkretisieren Sie, welche verbindlichen Inhalte dem gemeinsamen Kern und welche Inhalte den organisationsbezogenen Teilen zuzuordnen sind. Bitte bestätigen Sie, dass die organisationsbezogene Anpassung nicht die vollständige Neuerstellung der Stufen 1 und 2 je Bedarfsträger umfasst und dass zusätzlicher Anpassungsaufwand gesondert nach den angebotenen Tagessätzen vergütet wird.
Antwort	Die Struktur aus einem gemeinsamen Kern und daran anschließenden organisationsbezogenen Teilen beschreibt der Auftragnehmer nach Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung selbst; er legt dar, welche Teile gemeinsam und welche je Organisation geführt werden. Diese Darstellung wird nach der Anlage 06 im Kriterium Q2-2 bewertet. Eine verbindliche

	Zuordnung einzelner Inhalte zum gemeinsamen Kern gibt der Auftraggeber deshalb nicht vor. Vorgegeben ist, dass die Erhebungsschicht nach Abschnitt 4.2 der Leistungsbeschreibung für alle Organisationen einheitlich ist und die Unterschiede zwischen den Organisationen in den Ausgabesichten abgebildet werden. Die Leistungen werden nach § 10 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung nach tatsächlichem Aufwand in Personentagen zu den Tagessätzen je Qualifikationsprofil nach der Anlage Angebotspreise vergütet; die Projektkoordination und die Einarbeitung neu eingesetzter Personen werden nicht gesondert vergütet. Für die Werkleistungen gilt ergänzend Nummer 15.1.3.1 des EVB-IT Dienstvertrags: Änderungen werden ausschließlich über schriftliche Änderungsaufträge vereinbart.

Antwort/Hinweis Nr.	23
Thema	Vorrangiger Abruf der Stufen 1 und 2 (Anlage 03.2, Abschn. 4.1 und 4.2)
Frage	Bitte erläutern Sie, was unter einem vorrangigen Abruf der Stufen 1 und 2 zu verstehen ist. Bitte bestätigen Sie insbesondere, dass daraus weder eine Mindestabnahme noch die Pflicht folgt, Personal unentgeltlich zu reservieren, und dass stufenunabhängige Pakete 6, 7 und 9 unabhängig vom Stand der Stufen 1 und 2 abgerufen werden können.
Antwort	Der Vorrang betrifft die Reihenfolge innerhalb der Leistungspakete 1 bis 3. Die den Stufen 1 und 2 zugewiesenen Anteile dieser Pakete werden nach Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung vorrangig abgerufen. Eine Mindestabnahme folgt daraus nicht. Abschnitt 4.2 der Leistungsbeschreibung bestimmt ausdrücklich, dass auch für die den Stufen 1 und 2 zugewiesenen Anteile keine Mindestabnahme vereinbart wird; nach Abschnitt 3 werden die Leistungen erst mit dem Abruf geschuldet. Die Leistungspakete 6, 7 und 9 sind nach der Tabelle in Abschnitt 4.2 der Leistungsbeschreibung stufenunabhängig und werden nach Bedarf der abrufenden Stelle abgerufen. Das Leistungspaket 8 setzt abweichend hiervon den Abschluss der Stufe 1 voraus und ist im Übrigen stufenunabhängig. Unberührt bleibt § 4 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung zur Vorhaltung von Personal und sonstigen Kapazitäten.

Antwort/Hinweis Nr.	24
Thema	Bewertung Q2-1 bis Q2-4 (Angebotsbedingungen, Ziff. 16.1 und 16.4 sowie Ziff. 23; Anlage 06, Fachlos 2)
Frage	Bitte veröffentlichen Sie für Q2-1 bis Q2-4 die konkreten Unterkriterien, Basis-Punkte und Erwartungshorizonte, anhand derer zwischen 60, 80 und 100 Leistungspunkten differenziert wird. Bitte bestätigen Sie, dass ausschließlich die in Ziffer 23 bezeichneten Darstellungen gewertet werden und für Fachlos 2 keine nicht benannte Seitenbegrenzung oder formale Vorgabe besteht. Bitte erläutern Sie für Q2-1 bis Q2-4 die fachlosspezifischen Bewertungsanker für 0, 25, 50, 75 und 100 Leistungspunkte oder einen vergleichbaren Bewertungsmaßstab. Bitte geben Sie für Q2-4 zusätzlich an, wie die Bewertung zwischen Aufwandsschätzung und methodischem Vorgehen sowie zwischen den Leistungspaketen 6, 7 und 9 aufgeteilt wird.
Antwort	Die Qualitätskriterien des Fachloses 2 und ihre Gewichtung ergeben sich aus der Anlage 06, Tabellenblatt Fachlos 2: Q2-1 mit 8, Q2-2 mit 10, Q2-3 mit 6 und Q2-4 mit 6 Basis-Punkten, jeweils mit höchstens 100 Leistungspunkten; die höchste erreichbare Punktzahl beträgt 3.000. Das Verhältnis von Qualität und Preis beträgt nach Ziffer 16.1 der Angebotsbedingungen 60 zu 40. Der Bewertungsmaßstab ergibt sich aus Ziffer 16.4 der Angebotsbedingungen und gilt für alle Qualitätskriterien gleichermaßen. Die Skala umfasst die Stufen 0, 20, 40, 60, 80 und 100 Leistungspunkte. Nach der Einleitung zu Ziffer 16 werden ausschließlich Leistungen bewertet, die über die Mindestanforderungen hinausgehen; die Erfüllung der Mindestanforderungen selbst wird nicht gewertet. Gewertet werden ausschließlich die in Ziffer 23 der Angebotsbedingungen bezeichneten Unterlagen; darauf verweist auch jede Kriterienzelle der Anlage 06. Eine Aufteilung der Bewertung innerhalb des Kriteriums Q2-4, etwa zwischen der Aufwandsschätzung und dem methodischen Vorgehen oder zwischen den Leistungspaketen 6, 7 und 9, sieht die Anlage 06 nicht vor; das Kriterium wird als Ganzes bewertet. Eine Begrenzung des Seitenumfangs ist für das Fachlos 2 nicht vorgesehen. Die allgemeinen formalen Anforderungen an das Angebot nach Ziffer 12.2 der Angebotsbedingungen bleiben unberührt.

Antwort/Hinweis Nr.	25
Thema	Abnahme und Fristwirkung (Anlage 03.2, Abschn. 4.2 und 4.10; Anlage 25.0, Nr. 15.1.4; werkvertragliche Regelung Nr. 1.4.2)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass die Fristen für Stufe 1 und Stufe 2 mit vollständiger und abnahmefähiger Vorlage eingehalten sind und Verzögerungen

	der Prüfung, Freigabe oder Abnahme durch die abrufende Stelle nicht dem Auftragnehmer zugerechnet werden. Bitte konkretisieren Sie objektive Abnahmekriterien, Testfallkatalog, Prüffrist und Verfahren zur Teilabnahme je Stufe. Bitte bestätigen Sie, dass der Verweis in der werkvertraglichen Regelung Nr. 1.4.2 auf die „Leistungsbeschreibung, Anlage Nr. 1“ redaktionell fehlerhaft ist und stattdessen die Anlagen 2 und 3 gemeint sind. Bitte stellen Sie den dort genannten Testfallkatalog bereit oder bestätigen Sie, dass für Fachlos 2 kein vorab festgelegter Testfallkatalog gilt und die konkreten Abnahmekriterien vollständig im jeweiligen Einzelabruf festgelegt werden.
Antwort	Für die Einhaltung der Fristen genügt nach Abschnitt 4.2 der Leistungsbeschreibung, dass der Auftragnehmer die Ergebnisse der jeweiligen Stufe vollständig und abnahmefähig vorgelegt hat. Verzögert sich die Abnahme über die Prüffrist hinaus aus Gründen, die die abnehmende Stelle zu vertreten hat, so verschieben sich der Beginn der nachfolgenden Stufe und die weiteren Fristen um die Dauer der Verzögerung. Ist im Einzelvertrag keine Prüffrist vereinbart, beträgt sie zehn Werktage ab der abnahmefähigen Vorlage. Mit dem Ablauf der Prüffrist gilt die Abnahme nicht als erteilt; der Fristablauf wirkt allein für diese Verschiebung. Ergänzend bestimmt § 7 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung, dass der Bedarfsträger einen angemessenen Prüfungszeitraum festlegt, der sich nach dem Leistungsumfang und dem damit verbundenen Prüfaufwand bemisst und mit der Übergabe aller den Einzelauftrag betreffenden fertiggestellten Arbeitsergebnisse beginnt. Grundlage der Abnahmeprüfung sind nach Nummer 15.1.4.2 des EVB-IT Dienstvertrags die Leistungsbeschreibung, die dort als Anlage Nr. 2 bezeichnet ist, und der vereinbarte Testfallkatalog; Anlage Nr. 1 ist nach Nummer 1.2.1 der Auftragsverarbeitungsvertrag. Der Auftraggeber führt eine Funktionsprüfung durch; Nutzungen zu Prüf-, Test- oder Integrationszwecken stellen keine Abnahme dar. Ein Testfallkatalog ist den Vergabeunterlagen nicht beigefügt; er wird für den jeweiligen Einzelvertrag vereinbart. Die Abnahme erfolgt nach Nummer 15.1.4.3 durch schriftliches Abnahmeprotokoll; Teilabnahmen je Werkleistung oder je abgrenzbarem Teil sind zulässig.

Antwort/Hinweis Nr.	26
Thema	Mängel und unveränderte Folgefristen (Anlage 03.2, Abschn. 4.2)
Frage	Bitte erläutern Sie, wie die Regelung, wonach bei verweigerter Abnahme wegen Mängeln die Fristen unberührt bleiben, mit erforderlicher Nacherfüllung und dem sequenziellen Beginn der Folgestufe zusammenwirkt. Bitte bestätigen Sie, dass sich Folgefristen um die angemessene Dauer der Nacherfüllung verlängern, soweit der Auftragnehmer den Mangel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bitte stellen Sie au-

	ßerdem das Zusammenspiel mit der Vorgabe dar, dass eine Stufe vor Beginn der folgenden Stufe abgenommen sein muss, sowie mit der Möglichkeit, spätere Arbeiten vorzuziehen. Bitte erläutern Sie, ob der Auftragnehmer zur Einhaltung der 28-Wochen-Frist bei noch nicht erfolgter Abnahme auf eigenes Risiko an der nächsten Stufe weiterarbeiten muss und wie Wiederholungs-, Stillstands- und Umplanungsaufwände behandelt und vergütet werden.
Antwort	Verweigert die abnehmende Stelle die Abnahme wegen Mängeln, bleiben die Fristen nach Abschnitt 4.2 der Leistungsbeschreibung unberührt. Eine Verlängerung um die Dauer der Nacherfüllung ist nicht vorgesehen. Die Fristen verschieben sich nur dann, wenn sich die Abnahme über die Prüffrist hinaus aus Gründen verzögert, die die abnehmende Stelle zu vertreten hat. Die stufenweise Reihenfolge steht dem nicht entgegen. Abschnitt 4.2 der Leistungsbeschreibung lässt ausdrücklich zu, dass Arbeiten an einer späteren Stufe vorgezogen werden, soweit sie die Fertigstellung der laufenden Stufe nicht beeinträchtigen. Nach Nummer 15.1.4.4 des EVB-IT Dienstvertrags kann die Abnahme wegen nicht unerheblicher Mängel unter Stundung verweigert werden; die Stundung ist auf die Zeit zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung begrenzt, der Mangel ist unter Angabe der Abhilfeerfordernisse zu dokumentieren, und nach abgeschlossener Nacherfüllung ist die Abnahme unverzüglich zu wiederholen. Gerät die abnehmende Stelle mit der Abnahme in Verzug, ohne nicht unerhebliche Mängel gerügt zu haben, so kann der Auftragnehmer nach Nummer 15.1.4.7 nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen die Abnahme verlangen. Während des Abnahmeverzugs werden ihm die für die Bereithaltung entstehenden Aufwendungen nach Aufwand erstattet, und Abnahmetermine verlängern sich angemessen.

Antwort/Hinweis Nr.	27
Thema	Dienst- oder Werkleistung und Festpreis (Angebotsbedingungen, Ziff. 4.2; Anlage 03.2, Abschn. 4.10; Anlage 25.0, Nr. 1.1, 4.2 und 15.1; Preisblatt, Block B)
Frage	Bitte stellen Sie abschließend klar, welche konkreten Leistungen und Ergebnisse zwingend werkvertraglich und welche dienstvertraglich beauftragt werden. Bitte bestätigen Sie, dass ein Pauschalfestpreis nur auf Grundlage einer hinreichend bestimmten Leistungsbeschreibung und einer einvernehmlich vereinbarten Aufwandsschätzung geschuldet wird und dass im Übrigen die Vergütung nach tatsächlichem Aufwand zu den angebotenen Tagessätzen erfolgt. Bitte erläutern Sie für die Stufen 1 und 2, ob bereits im Einzelabruf zwingend Pauschalfestpreise festgelegt werden oder ob diese Leistungen alternativ nach Aufwand mit Abnahme vereinbart werden können. Falls Pauschalfestpreise vorgesehen sind, bitten

	wir um Angabe, auf welcher verbindlichen Mengen- und Leistungsgrundlage und zu welchem Zeitpunkt diese gebildet werden und ob die nicht preiswirksame Aufwandsschätzung aus Block B des Preisblatts unmittelbar zur Berechnung eines Pauschalfestpreises verwendet wird. Bitte korrigieren beziehungsweise erläutern Sie zudem den Verweis in Nr. 1.1 des EVB-IT-Dienstvertrags auf „Nummer 15“ und bestätigen Sie insbesondere, ob neben den Stufen 1 und 2 weitere Leistungspakete oder Arbeitsergebnisse bereits durch die Vergabeunterlagen als Werkleistungen festgelegt sind oder ob dies erst im jeweiligen Einzelabruf bestimmt wird.
Antwort	Werkvertraglich sind die Leistungen der Stufen 1 und 2 nach Abschnitt 4.2 der Leistungsbeschreibung sowie die Arbeitspakete, für die ein Festpreis vereinbart wird. Das bestimmt Ziffer 4.2 der Angebotsbedingungen: Für diese Leistungen wird der EVB-IT Dienstvertrag um werkvertragliche Regelungen ergänzt, insbesondere zur Abnahme und zu den Mängelrechten. Nummer 15.1 des EVB-IT Dienstvertrags bestimmt hierzu, dass abweichend von Ziffer 1.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch die im Termin- und Leistungsplan zu Nummer 3.1 unter den laufenden Nummern 3 bis 5 ausgewiesenen Leistungen Gegenstand des Vertrages als Werkleistungen sind und auf sie ergänzend die Vorschriften des Werkvertragsrechts Anwendung finden; alle übrigen Leistungen bleiben Dienstleistungen im Sinne der EVB-IT Dienstleistungs-AGB. Der Termin- und Leistungsplan wird im jeweiligen Einzelvertrag ausgefüllt. Der Verweis in Nummer 1.1 des EVB-IT Dienstvertrags auf Nummer 15 ist zutreffend; Nummer 15 enthält die sonstigen Vereinbarungen mit den werkvertraglichen Regelungen. Abgenommen werden nach Abschnitt 4.10 der Leistungsbeschreibung Leistungsanteile der Stufe 3 und sonstige Abrufleistungen, soweit für sie ein Festpreis vereinbart ist. Für dienstvertraglich vereinbarte Abrufleistungen gilt der Leistungsnachweis nach § 10 Absatz 6 der Rahmenvereinbarung. Nach Nummer 15.1.3.1 des EVB-IT Dienstvertrags ist die Vergütung für jede Werkleistung ein Pauschalfestpreis, sofern nicht anders vereinbart; sie umfasst sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers einschließlich Personalkosten, Material und Nebenkosten.

Antwort/Hinweis Nr.	28
Thema	Obergrenze Personentage und Leistungsumfang (Anlage 26.2, § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 3; Anlage 25.0, Nr. 15.1.3)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass die im Einzelabruf vereinbarte Obergrenze an Personentagen zugleich den geschuldeten Leistungsumfang begrenzt und Ergebnisse nur insoweit geschuldet sind, wie sie innerhalb dieser Obergrenze bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung realisierbar sind.

	Bitte bestätigen Sie ferner, dass zusätzlicher Aufwand aufgrund geänderter oder unvollständiger Anforderungen nur nach vorheriger Anpassung des Einzelauftrags zu erbringen ist.
Antwort	Die im Einzelabruf vereinbarte Obergrenze an Personentagen darf nach § 10 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung nur mit Zustimmung der abrufenden Stelle überschritten werden. Eine Erhöhung der Obergrenze für denselben Leistungsgegenstand ist nach § 6 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung eine Änderung des Einzelvertrags und kein erneuter Einzelabruf. Eine Begrenzung des geschuldeten Leistungsumfangs folgt daraus nicht. Für die Dienstleistungen bestimmt Ziffer 9.2.3 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB, dass der Auftragnehmer bei Erreichen von etwa 75 und von 100 vom Hundert der Obergrenze sowie bei absehbaren Hinderungsgründen unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mitteilt und dass er unabhängig hiervon auch bei Überschreitung der Obergrenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet bleibt. Dies gilt nach Ziffer 9.2.3 nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall ist er jedoch verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt. Nach Nummer 15.1.3.3 des EVB-IT Dienstvertrags gelten Aufwandsobergrenzen und Ziffer 9.2 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB nur für die Dienstleistungen. Für die Werkleistungen gilt Nummer 15.1.3.1 des EVB-IT Dienstvertrags: Änderungen werden ausschließlich über schriftliche Änderungsaufträge vereinbart. Zusätzlicher Aufwand aufgrund geänderter oder erweiterter Anforderungen setzt damit einen vorherigen Änderungsauftrag voraus.

Antwort/Hinweis Nr.	29
Thema	Mitwirkungspflichten aller Bedarfsträger (Anlage 03.2, Abschn. 4.1; Anlage 26.2, § 8; Anlage 25.0, Nr. 15.1.2)
Frage	Bitte konkretisieren Sie die Mindestmitwirkungen der MD-IT und der jeweils abrufenden Bedarfsträger, insbesondere Bereitstellung von Unterlagen, Zugängen, Risikoregister, Ansprechpartnern, Entscheidungen und Freigaben. Bitte bestätigen Sie, dass Termine bei verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Mitwirkung angemessen verlängert und daraus entstehende Mehr Aufwände nach den vereinbarten Tagessätzen vergütet werden.
Antwort	Für die Leistungen zum gemeinschaftlichen Managementsystem nimmt der Auftraggeber die in Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Mitwirkungspflichten wahr. Bei einem eigenen Abruf eines Bedarfsträgers treffen die für den jeweiligen Einzelauftrag erforderlichen

	Mitwirkungspflichten die abrufende Stelle; dies bestätigt § 8 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung. Verzögert sich eine Mitwirkung des Auftraggebers, verlängern sich die Fristen nach Abschnitt 4.2 der Leistungsbeschreibung entsprechend. Für die Werkleistungen bestimmt Nummer 15.1.2 des EVB-IT Dienstvertrags ergänzend: Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung, verlängern sich Termine angemessen; der dadurch entstehende Mehraufwand wird nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vergütet.

Antwort/Hinweis Nr.	30
Thema	Änderungen von Regelwerken und Stand der Technik (Anlage 03.2, Abschn. 3.1 und 5.1 Abs. 6; Anlage 26.2, § 4 Abs. 2)
Frage	Bitte konkretisieren Sie die Abgrenzung zwischen einer ohne Zusatzvergütung geschuldeten Anpassung, die den bestehenden Leistungsumfang erhält, und einem wesentlichen Zusatzaufwand. Bitte bestätigen Sie, dass Änderungen gesetzlicher, normativer oder technischer Vorgaben, die neue Arbeitsergebnisse, zusätzliche Prüfungen oder eine grundlegende Überarbeitung erfordern, nur nach vorherigem Änderungsauftrag und gegen zusätzliche Vergütung zu erbringen sind.
Antwort	Abschnitt 5.1 der Leistungsbeschreibung bestimmt: Die Anpassung an den fortgeschriebenen Stand der Technik ist Teil der geschuldeten Leistung, soweit sie den bestehenden Leistungsumfang erhält. Erfordert eine geänderte Vorgabe einen wesentlichen Zusatzaufwand, so wird dieser nach dem im Rahmenvertrag geregelten Verfahren vereinbart. Für fortgeschriebene Regelwerke verweist Abschnitt 3.1 auf dieselbe Bestimmung. Das Verfahren ergibt sich aus § 6 der Rahmenvereinbarung und dem EVB-IT Dienstvertrag. Eine Erhöhung der im Einzelabruf vereinbarten Obergrenze an Personentagen für denselben Leistungsgegenstand ist eine Änderung des Einzelvertrags und kein erneuter Einzelabruf. Zusätzlicher Aufwand wird nach § 10 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung nach tatsächlichem Aufwand in Personentagen zu den angebotenen Tagessätzen je Qualifikationsprofil vergütet.

Antwort/Hinweis Nr.	31
Thema	Leistungsort und Vor-Ort-Anteil (Anlage 03.2, Abschn. 11.3; Anlage 25.0, Nr. 4.1.3)
Frage	Bitte teilen Sie mit, welcher Anteil der Leistungen voraussichtlich vor Ort je Bedarfsträger zu erbringen ist und mit wie vielen Vor-Ort-Terminen

	kalkulatorisch zu rechnen ist. Bitte bestätigen Sie, dass Vor-Ort-Leistungen nur nach vorheriger Abstimmung erfolgen und bei kurzfristiger Absage bereits entstandene, nicht stornierbare Reisekosten erstattet werden.
Antwort	Die Leistung wird nach Abschnitt 11.3 Absatz 1 der Leistungsbeschreibung grundsätzlich aus den Räumlichkeiten des Auftragnehmers erbracht. Die abrufende Stelle stellt einen gesicherten Fernzugang bereit; Arbeitsmittel sowie eingesetzte Hard- und Softwarewerkzeuge stellt der Auftragnehmer. Vor-Ort-Termine bei der MD-IT oder bei einzelnen Bedarfsträgern sind nach Abschnitt 11.3 Absatz 2 der Leistungsbeschreibung nach Abstimmung möglich und werden vorab durch die abrufende Stelle genehmigt. Einen voraussichtlichen Vor-Ort-Anteil und eine Zahl zu erwartender Vor-Ort-Termine geben die Vergabeunterlagen nicht vor; beides ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelabruf. Reisekosten werden nach § 10 Absatz 5 der Rahmenvereinbarung und Nummer 4.1.3 des EVB-IT Dienstvertrags nach vorheriger Genehmigung durch den Bedarfsträger gegen Nachweis erstattet, höchstens bis zu den Grenzen des Bundesreisekostengesetzes. Erstattet werden danach die tatsächlich entstandenen Kosten einer vorab genehmigten Reise; eine gesonderte Regelung für bereits entstandene, nicht stornierbare Kosten bei kurzfristiger Absage enthalten die Vergabeunterlagen nicht.

Antwort/Hinweis Nr.	32
Thema	Reisezeit und wirtschaftliche Kalkulation (Anlage 03.2, Abschn. 11.3; Angebotsbedingungen, Ziff. 16.8; Anlage 26.2, § 10 Abs. 4 und 5)
Frage	Bitte prüfen Sie, ob Reisezeiten bei angeordneten Vor-Ort-Terminen zumindest anteilig, als Leistungszeit vergütet werden können. Hilfsweise bitten wir um Bestätigung, dass Vor-Ort-Termine gebündelt, mit angemessenem Vorlauf angekündigt und grundsätzlich remote erbracht werden können, sofern die Leistungserbringung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
Antwort	Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet. Das bestimmen übereinstimmend Abschnitt 11.3 Absatz 2 der Leistungsbeschreibung, Ziffer 16.8 der Angebotsbedingungen, § 10 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung und Nummer 4.1.3 des EVB-IT Dienstvertrags, in dem die Alternative einer hälftigen Vergütung der Reisezeiten nicht gewählt ist. An Tagen mit An- oder Abreise wird allein der tatsächlich erbrachte fachliche Leistungsaufwand abgerechnet; eine pauschale Vergütung ganzer oder halber Tagessätze findet nicht statt. Reisekosten bleiben davon unberührt. Sie werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten einer vorab genehmigten Reise gegen Nachweis

	und bis zu den Grenzen des Bundesreisekostengesetzes gesondert erstattet. Die Leistung wird nach Abschnitt 11.3 Absatz 1 der Leistungsbeschreibung grundsätzlich aus den Räumlichkeiten des Auftragnehmers über einen gesicherten Fernzugang erbracht; Vor-Ort-Termine sind nach Absatz 2 nur nach Abstimmung und nach vorheriger Genehmigung durch die abrufende Stelle möglich. Vorgaben zur Bündelung solcher Termine oder zu einem Mindestvorlauf für ihre Ankündigung enthalten die Vergabeunterlagen nicht; die Termine werden im Einzelfall abgestimmt.

Antwort/Hinweis Nr.	33
Thema	Personenbindung und Austausch (Anlage 03.2, Abschn. 4.6; Anlage 26.2, § 4 Abs. 5)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass die Bindung an im Angebot benannte Personen nur für tatsächlich namentlich bewertete Schlüsselpersonen gilt. Bitte konkretisieren Sie die Zustimmungskriterien und Bearbeitungsfrist für einen Austausch und bestätigen Sie, dass die Zustimmung bei mindestens gleichwertiger Qualifikation nicht aus Kapazitäts- oder Organisationsgründen verweigert wird.
Antwort	Nach Abschnitt 4.6 der Leistungsbeschreibung sind die im Angebot benannten und bewerteten Personen für die Leistungserbringung einzusetzen; ein Austausch ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und nur gegen Personen zulässig, die mindestens gleichwertig qualifiziert sind. § 4 Absatz 5 der Rahmenvereinbarung unterscheidet zwei Gruppen. Die im Angebot zum Abschluss der Rahmenvereinbarung namentlich benannten Personen sind für die einzelvertraglichen Leistungen verbindlich vorzusehen. Das Zustimmungserfordernis knüpft dagegen an die Personen an, die der Rahmenvertragspartner für die einzelvertraglichen Leistungen nach § 3 Absatz 4 benennt; ihr Austausch nach Abschluss eines Einzelvertrags ist nur mit Zustimmung des Bedarfsträgers zulässig. Die Zustimmung ist für einen Fall gebunden: Der Bedarfsträger wird sie nicht verweigern, wenn der Austausch aus Gründen unvermeidlich ist, die bei Abschluss der Rahmenvereinbarung für den Rahmenvertragspartner nicht vorhersehbar waren, und der Rahmenvertragspartner geeignete und uneingeschränkt qualifizierte Ersatzpersonen anbietet. Außerhalb dieses Falls bleibt es bei dem Zustimmungserfordernis. Eine Frist für die Entscheidung über die Zustimmung sehen die Vergabeunterlagen nicht vor.

Antwort/Hinweis Nr.	34
Thema	Benennung sämtlicher Personen beim Abruf (Anlage 26.2, § 3 Abs. 4; Anlage 03.2, Abschn. 4.6)
Frage	Bitte stellen Sie klar, ob bei der Übernahmeerklärung innerhalb von zehn Kalendertagen sämtliche während der gesamten Laufzeit potenziell eingesetzten Personen verbindlich zu benennen sind oder zunächst die für den Leistungsstart vorgesehene Kernbesetzung ausreicht. Bitte bestätigen Sie, dass spätere Ergänzungen durch gleichwertig qualifizierte Personen mit Zustimmung der abrufenden Stelle zulässig sind.
Antwort	§ 3 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung verlangt mit der Übernahmeerklärung die Benennung einer für die ordnungsgemäße Leistungserbringung und die Überwachung des eingesetzten Personals verantwortlichen Ansprechperson sowie die Angabe der für die Leistung vorgesehenen Personen in den angeforderten Profilen. Eine Benennung sämtlicher während der gesamten Laufzeit potenziell eingesetzter Personen ist damit nicht verlangt. § 4 Absatz 5 der Rahmenvereinbarung sieht darüber hinaus benannte Personen ausdrücklich vor. Sie müssen mindestens die Anforderungen der Rahmenvereinbarung, ihrer Bestandteile und etwaiger einzelvertraglicher Konkretisierungen erfüllen. Das Zustimmungserfordernis des § 4 Absatz 5 betrifft nach seinem Wortlaut den Austausch benannter Personen. Beim Abruf einer Prüfung benennt der Auftragnehmer nach Abschnitt 4.6 der Leistungsbeschreibung die konkret eingesetzte Person und weist nach, dass sie die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt.

Antwort/Hinweis Nr.	35
Thema	Prüfung eigener Arbeitsergebnisse (Anlage 03.2, Paket 5; Angebotsbedingungen, Ziff. 11.2)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass die in Paket 5 geforderte Prüfung der Wirksamkeit durch organisatorisch getrennte Personen innerhalb desselben Auftragnehmers zulässig ist und keine externe Drittprüfung verlangt wird. Bitte konkretisieren Sie die Mindestanforderungen an die organisatorische Trennung, Dokumentation und Unabhängigkeit.
Antwort	Eine externe Drittprüfung wird nicht verlangt. Das Leistungspaket 5 nach Abschnitt 4.3 der Leistungsbeschreibung verlangt die Prüfung der Wirksamkeit des Managementsystems durch Personen, die an den geprüften Arbeitsergebnissen nicht mitgewirkt haben und organisatorisch von deren Erstellung getrennt sind; die Unabhängigkeit ist zu dokumentieren.

	Weitergehende Mindestanforderungen an die organisatorische Trennung, an die Form der Dokumentation und an den Nachweis der Unabhängigkeit enthalten die Vergabeunterlagen nicht. Die Regelungen der Ziffer 11.2 der Angebotsbedingungen betreffen die Abgrenzung zwischen den Fachlosen und dienen der Vermeidung einer Selbstprüfung durch den Auftragnehmer des Fachloses 2.

Antwort/Hinweis Nr.	36
Thema	Nutzungsrechte und vorbestehende Werke (Anlage 03.2, Abschn. 11.4; Anlage 25.0, Nr. 9; Anlage 26.2, § 12)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass sich die übertragbaren Nutzungsrechte ausschließlich auf auftragsspezifische Arbeitsergebnisse beziehen und vorbestehende Methoden, Templates, Tools, Bibliotheken, Erfahrungswissen und sonstiges Background-IP des Auftragnehmers beim Auftragnehmer verbleiben. Bitte bestätigen Sie ferner, dass hierfür nur die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen nicht ausschließlichen Rechte eingeräumt werden.
Antwort	Die Inhaberschaft an vorbestehenden Methoden, Vorlagen, Werkzeugen, Bibliotheken und sonstigem Erfahrungswissen des Auftragnehmers bleibt unberührt. Der Umfang der einzuräumenden Nutzungsrechte ist jedoch nicht auf das zur vertragsgemäßen Nutzung Erforderliche beschränkt. An den auftragsspezifischen Arbeitsergebnissen erhält die abrufende Stelle nach Abschnitt 11.4 der Leistungsbeschreibung ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Weitergabe an die Bedarfsträger und an einen Nachfolgeauftragnehmer. Für vorbestehende Werke gilt Ziffer 3.5 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB: Der Auftragnehmer integriert sie nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in die Leistungsergebnisse; soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, erhält der Auftraggeber mit der Integration die Rechte nach Ziffer 3.1. Nummer 9 des EVB-IT Dienstvertrags enthält hiervon keine abweichende Vereinbarung.

Antwort/Hinweis Nr.	37
Thema	KI-Werkzeuge bei der Leistungserbringung (Anlage 03.2, Abschn. 10.1)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass der Einsatz unternehmensintern freigegebener KI-Werkzeuge zulässig ist, sofern die beschriebenen Anforderungen an Zweckbindung, Speicherung, Training, Einsichtnahme und Datenschutz nachweislich erfüllt sind. Bitte konkretisieren Sie das Verfahren und die

	Entscheidungsfrist für die Zustimmung beim Einsatz an Unterlagen mit Sozialdaten.
Antwort	Abschnitt 10.1 Absatz 1 der Leistungsbeschreibung untersagt die Verarbeitung überlassener Inhalte in Systemen der künstlichen Intelligenz, die der Auftragnehmer selbst betreibt oder durch Dritte betreiben lässt, insbesondere zu Zwecken des Trainings oder der Produktverbesserung. Absatz 2 nimmt hiervon Werkzeuge aus, deren Anbieter vertraglich ausschließt, dass eingegebene Inhalte zu eigenen Zwecken verwendet werden, dass sie über die für die konkrete Bearbeitung erforderliche Dauer hinaus gespeichert werden und dass Personen des Anbieters Einsicht in sie nehmen. Der Auftragnehmer weist dies auf Verlangen nach. Maßgeblich ist damit nicht eine unternehmensinterne Freigabe, sondern der Nachweis dieser drei Ausschlüsse. Werden solche Werkzeuge an Unterlagen eingesetzt, die Sozialdaten enthalten, bedarf dies nach Absatz 3 der vorherigen Zustimmung der abrufenden Stelle. Die Zustimmung setzt voraus, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung des Werkzeuganbieters erfüllt sind. Ein Verfahren und eine Frist für die Entscheidung über die Zustimmung sehen die Vergabeunterlagen nicht vor.

Antwort/Hinweis Nr.	38
Thema	Haftungsobergrenze je Einzelabruf (Anlage 26.2, § 11 Abs. 1 und 2; Anlage 25.0, Nr. 11)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit je Einzelabruf auf die jeweils einschlägige Deckungssumme begrenzt ist und keine kumulierte Mehrfachhaftung aus Rahmenvereinbarung, Einzelvertrag und mehreren Anspruchsgrundlagen entsteht. Bitte stellen Sie außerdem klar, ob mittelbare Schäden, entgangener Gewinn und Datenverlust nach den EVB-IT Dienstleistungs-AGB begrenzt bleiben.
Antwort	§ 11 Absatz 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung begrenzt die Haftung für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, mit Ausnahme der Verletzung von Personen, für jeden Einzelabruf auf die Höhe der in § 11 Absatz 2 genannten Deckungssummen. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind nach Ziffer 13.3 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist; eine abweichende Vereinbarung enthält Nummer 11 des EVB-IT Dienstvertrags nicht. Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nach Ziffer 13.2 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

Antwort/Hinweis Nr.	39
Thema	Laufzeit von Einzelverträgen (Anlage 03.2, Abschn. 4.1; Anlage 26.2, § 14 Abs. 3)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass Einzelaufträge zwar bis zum letzten Tag der Rahmenvereinbarung erteilt werden können, ihre Laufzeit aber nur bei sachlichem Bedarf und unter Wahrung des Höchstwerts bis zu 48 Monate betragen darf. Bitte konkretisieren Sie, für welche Leistungspakete derart lange Laufzeiten erwartet werden und welche Kündigungsregelung für den jeweiligen Einzelvertrag gilt.
Antwort	§ 14 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung bestimmt, dass Einzelaufträge bis zum letzten Tag der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erteilt werden können und auch nach deren Ende enden können. Die Laufzeit eines Einzelvertrags beträgt höchstens 48 Monate ab seinem Abschluss. Jeder Einzelauftrag wird auf den Höchstwert der Rahmenvereinbarung angerechnet. Die Rahmenvereinbarung endet nach § 14 mit Ablauf der Laufzeit oder bei Erreichen des Höchstwerts. Eine gesonderte Kündigungsfrist für den Einzelvertrag ist im EVB-IT Dienstvertrag nicht eingetragen. Es gilt daher Ziffer 15.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB: Ist die Dauer des Dienstvertrages weder vereinbart noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Leistungen zu entnehmen, kann er von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer vereinbarten Mindestvertragsdauer.

Antwort/Hinweis Nr.	40
Thema	Preisanpassung nur im Einzelvertrag (Anlage 26.2, § 10 Abs. 1; Anlage 25.0, Nr. 15.2)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass eine wirksame Preisanpassung in einem Einzelvertrag auch für alle nach demselben Anpassungsstichtag neu geschlossenen Einzelverträge gilt. Andernfalls bitten wir um Klarstellung, wie verhindert wird, dass neue Abrufe während der gesamten Rahmenlaufzeit zu den unveränderten Angebotspreisen erteilt werden müssen, obwohl vergleichbare laufende Einzelverträge bereits indexiert sind.
Antwort	Eine Preisanpassung wirkt ausschließlich innerhalb des jeweiligen Einzelvertrags. § 10 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung bestimmt, dass Anpassungen nach Maßgabe des EVB-IT Dienstvertrags in den Einzelverträgen möglich sind, ausschließlich innerhalb des jeweiligen Vertrags wirken und die in der Anlage Angebotspreise ausgewiesenen Preise im Übrigen unverändert bleiben.

	Für neue Einzelabrufe gelten daher die Preise und Tagessätze des Angebots; daran ist der Rahmenvertragspartner nach § 3 Absatz 2 und Absatz 4 der Rahmenvereinbarung gebunden. § 3 Absatz 4 Satz 3 bestimmt zugleich, dass ab dem 1. Januar 2029 die Möglichkeit zur Preisanpassung gemäß EVB-IT Dienstvertrag besteht. Nach Nummer 15.2.1 des EVB-IT Dienstvertrags gilt mit dem Abschluss eines Einzelvertrags ein Anpassungsverlangen als gestellt. Ein später geschlossener Einzelvertrag nimmt damit von seinem Abschluss an am Anpassungsverfahren teil; eine Übertragung bereits wirksam gewordener Anpassungen auf neue Einzelverträge sehen die Vergabeunterlagen nicht vor.

Antwort/Hinweis Nr.	41
Thema	Fehlerhafte und unklare Verweise in Rahmenvereinbarung und Leistungsbeschreibung (Anlage 26.2, § 3 Abs. 1, 3 und 6 sowie § 10 Abs. 2 und 6; Anlage 03.2, Abschn. 4.2, 4.3 und 4.7)
Frage	Bitte berichtigen Sie die in § 3 Abs. 6 enthaltenen Verweise Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden und stellen Sie abschließend klar, auf welche Absätze und welches Abrufverfahren sich die Mehrkostenerstattung bezieht. Bitte bestätigen Sie ferner, dass die Verweise in § 3 Abs. 1 und 3 der Rahmenvereinbarung auf „Kapitel 4.2“ hinsichtlich der Leistungspakete als Verweise auf Abschnitt 4.3 der Leistungsbeschreibung Fachlos 2 zu verstehen sind. Bitte bestätigen Sie außerdem, ob die Verweise in § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 und 6 auf Kapitel 4.2 beziehungsweise die Abschnitte 15.7 und 15.8 redaktionell als Verweise auf die einschlägigen Abschnitte 4.2, 4.7 und die Leistungsnachweisregelungen der Leistungsbeschreibung Fachlos 2 zu verstehen sind, und benennen Sie die zutreffenden Fundstellen. Bitte stellen Sie klar, ob für die Projektkoordination Abschnitt 4.7 gemeint ist und welche konkrete Regelung den geschuldeten Tätigkeitsbericht beschreibt.
Antwort	Die Verweise in § 3 Absatz 1 und Absatz 3 der Rahmenvereinbarung sind in der Fassung 1.1 bereits berichtigt. § 3 Absatz 1 nennt das Leistungspaket 1 gemäß Kapitel 4.3 der Leistungsbeschreibung, § 3 Absatz 3 die Kapitel 4.2 und 4.3. § 10 Absatz 2 verweist für die Projektkoordination auf Kapitel 4.7. In § 3 Absatz 6 sind zwei Querverweise als Felder gesetzt, deren Verweisziele im Dokument fehlen; je nach Einstellung des Textverarbeitungsprogramms wird an ihrer Stelle ein Fehlertext angezeigt. Die Bestimmung ist wie folgt zu lesen: Der Rahmenvertragspartner, mit dem ein Einzelvertrag aufgrund eines Abrufs in dem in den Absätzen (2) bis (5) beschriebenen Verfahrens nicht zustande kommt, ist verpflichtet, dem Bedarfsträger die Mehrkosten zu erstatten, die er aufgrund einer anderweiten Beschaffung der Leistungen hat.

	Die Mehrkostenerstattung bezieht sich damit auf das Abrufverfahren nach § 3 Absätze 2 bis 5. § 3 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt: Eine Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Rahmenvertragspartner das Nichtzustandekommen des Einzelvertrags nicht zu vertreten hat. § 10 Absatz 6 der Rahmenvereinbarung enthält in der Fassung 1.1 keinen Verweis auf die Nummern 15.7 und 15.8; die Abrechnung erfolgt danach monatlich unter Vorlage prüfbarer Leistungsnachweise. Ein gesonderter Tätigkeitsbericht ist weder in der Rahmenvereinbarung noch in der Leistungsbeschreibung geregelt.

Antwort/Hinweis Nr.	42
Thema	Sicherheitsvorfälle und Erreichbarkeit (Anlage 03.2, Abschn. 8.4; Abschn. 4.7)
Frage	Bitte konkretisieren Sie, ob die Zwölf-Stunden-Frist für Erstmeldungen ausschließlich ab tatsächlicher positiver Kenntnis eines meldepflichtigen Vorfalls läuft und ob außerhalb der Verfügbarkeit des Projektkoordinators eine 24/7-Kontaktstelle gefordert ist. Bitte bestätigen Sie, dass Verdachtsmomente ohne hinreichende Tatsachengrundlage zunächst als Vorwarnung gemeldet werden können und die vollständige Bewertung innerhalb von 72 Stunden nachgereicht wird.
Antwort	Die Frist von zwölf Stunden läuft nach Abschnitt 8.4 Absatz 1 der Leistungsbeschreibung ab Kenntnis. Erfasst ist nach Absatz 2 auch ein auf einen Vorfall hindeutendes Ereignis, soweit es die Informationssicherheit mehrerer Bedarfsträger betrifft; insoweit ist der Auftraggeber unverzüglich und gesondert zu unterrichten. Die Erstmeldung muss nicht abschließend sein. Nach Absatz 3 folgen auf sie eine vollständige Meldung innerhalb von 72 Stunden und ein Abschlussbericht innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bearbeitung. Nach Absatz 4 unterhält der Auftragnehmer ein dokumentiertes Verfahren zur Vorfallbehandlung und benennt eine erreichbare Kontaktstelle. Eine durchgängige Erreichbarkeit an allen Tagen und zu allen Zeiten ist für diese Kontaktstelle nicht vorgeschrieben. Der Projektkoordinator steht nach Abschnitt 4.7 der Leistungsbeschreibung montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage.

Antwort/Hinweis Nr.	43
Thema	Aufsichtsbehördenkommunikation (Anlage 03.2, Abschn. 9.1)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass das Verbot eigenständiger Korrespondenz mit Aufsichtsbehörden nicht für gesetzlich oder berufsrechtlich verpflichtende Meldungen, allgemeine fachliche Abstimmungen ohne Offenlegung von Kundeninformationen oder Verfahren gilt, in denen der Auftragnehmer selbst Adressat einer behördlichen Anfrage ist.
Antwort	Das Verbot eigenständiger Korrespondenz ist nach Abschnitt 9.1 der Leistungsbeschreibung zweifach begrenzt. Es betrifft die für den Auftraggeber oder den jeweiligen Bedarfsträger zuständige Aufsicht, und es greift nur, soweit die Kommunikation die Leistung betrifft. Ausgenommen ist ferner, soweit eine den Auftragnehmer unmittelbar treffende gesetzliche Verpflichtung entgegensteht. Die Pflicht, den Auftraggeber und den betroffenen Bedarfsträger vor einer die Leistung betreffenden Kommunikation mit Aufsichtsbehörden zu unterrichten, bleibt bestehen. Eine gesonderte Ausnahme für berufsrechtliche Pflichten und für den Fall, dass der Auftragnehmer selbst Adressat einer behördlichen Anfrage ist, enthält die Bestimmung nicht.

Antwort/Hinweis Nr.	44
Thema	Nachweis- und Bewertungslogik Q2-3 (Angebotsbedingungen, Ziff. 16.1, 16.4 und 23; Anlage 06, Fachlos 2; Qualitätskriterium Q2-3)
Frage	Bitte konkretisieren Sie die Nachweis- und Bewertungslogik für Q2-3. Werden je Profil nur die mindestens zu benennenden Personen bewertet oder auch zusätzliche Personen? Werden zusätzliche Berufsjahre, zusätzliche vergleichbare Projekte, Zertifizierungen, methodische Tiefe und KI-Red-Teaming-Erfahrung getrennt bewertet? Gibt es Vorgaben zum Aufbau und Umfang der Lebensläufe und Referenznachweise?
Antwort	Nach der Einleitung zu Ziffer 16 der Angebotsbedingungen werden ausschließlich Leistungen bewertet, die über die Mindestanforderungen hinausgehen; die Erfüllung der Mindestanforderungen selbst wird nicht gewertet. Das Kriterium Q2-3 der Anlage 06 stellt auf Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals ab, soweit sie über die Mindestanforderungen des Abschnitts 4.6 der Leistungsbeschreibung hinausgehen, insbesondere auf Umfang, Vergleichbarkeit und methodische Tiefe der Erfahrung des Security Consultant und Penetrationstesters.

	Bewertungsgrundlage sind die Qualifikationsnachweise nach Ziffer 23 der Angebotsbedingungen. Nach Abschnitt 4.6 der Leistungsbeschreibung benennt der Auftragnehmer je Profil die vorgesehenen Personen mit Qualifikation, Zertifizierungen und Referenzprojekten. Eine Aufteilung der Bewertung auf einzelne Gesichtspunkte und eine gesonderte Gewichtung einzelner Nachweisarten sieht die Anlage 06 nicht vor; das Kriterium wird als Ganzes nach dem Maßstab der Ziffer 16.4 der Angebotsbedingungen bewertet. Vorgaben zu Aufbau und Umfang der Lebensläufe und Referenznachweise bestehen für das Fachlos 2 nicht.

Antwort/Hinweis Nr.	45
Thema	Erklärung C-11b und gemeinsame Bestimmungen Kapitel 5 bis 11 (Anforderungserfüllungsmatrix, C-11b; Leistungsbeschreibung Fachlos 2, Kapitel 5 bis 11)
Frage	Bitte bestätigen Sie, ob die Erklärung zu C-11b sämtliche für Fachlos 2 anwendbaren gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel 5 bis 11 umfasst. Falls Kapitel 5 bis 10 nicht von C-11b umfasst sind, geben Sie bitte an, an welcher Stelle der Anforderungserfüllungsmatrix diese verbindlich zu bestätigen sind und welche Nachweise hierzu mit dem Angebot erwartet werden.
Antwort	Die Erklärung C-11b der Anforderungserfüllungsmatrix bezieht sich nach ihrem Wortlaut auf die übrigen gemeinsamen Bestimmungen nach Kapitel 11 der Leistungsbeschreibung. Die Kapitel 5 bis 10 gelten unabhängig von einer Eintragung in der Matrix. Abschnitt 5.1 Absatz 1 der Leistungsbeschreibung bestimmt, dass die Anforderungen der Kapitel 5 bis 10 für die Zugänge, die überlassenen Unterlagen, die Arbeitsmittel und die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers gelten; Abschnitt 11.1 bestätigt im letzten Satz, dass die Kapitel 5 bis 10 in dem dort für dieses Fachlos bestimmten Umfang gelten. Eine gesonderte Position für die Kapitel 5 bis 10 enthält die Anforderungserfüllungsmatrix nicht. Die Matrix dient nach ihren Hinweisen der Vergleichbarkeit der Angebote; maßgeblich bleiben die Anforderungen des Kapitels 4 der Leistungsbeschreibung.

Antwort/Hinweis Nr.	46
Thema	Unvollständige Angaben zu den Bestandssystemen (Anlage 03.4, Abschnitte 1 und 3)
Frage	Die Schnittstellenanlage enthält anonymisierte Angaben zu den bei den Bedarfsträgern eingesetzten Systemen. Die Angaben werden ausdrück-

	lich nicht hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit oder Fortdauer zugesichert. Detaillierte Unterlagen werden erst beim Einzelabruf bereitgestellt. Bieterfrage: Auf welcher verbindlichen Datengrundlage sollen Bieter die unterschiedlichen Integrationsaufwände kalkulieren, wenn wesentliche technische Informationen erst nach Vertragsschluss bereitgestellt werden? Welche Regelung gewährleistet eine angemessene Vergütung, falls die tatsächlichen Integrationsanforderungen erheblich von den veröffentlichten Angaben abweichen?
Antwort	Die Kalkulationsgrundlage ist für alle Angebote dieselbe. Abschnitt 7 der Anlage 03.4 und Abschnitt 12.2 der Leistungsbeschreibung geben zwei Orientierungsmengen vor: 45 Personentage für die Anbindung eines von der festgelegten Schnittstelle abweichenden führenden Systems und 20 Personentage für jedes zusätzliche System für die Unterlagen oder für die Rückgabe. Es handelt sich um Kalkulations- und Wertungsgrößen; eigene Aufwandsangaben der Bieter zu diesem Posten werden nicht gewertet. Im Festpreis je abrufendem Bedarfsträger für Einführung, Schnittstellenanbindung, Schulung und Rollout ist die Anbindung an die vom Auftraggeber festgelegte Schnittstelle nach Abschnitt 5.2 der Leistungsbeschreibung enthalten. Nicht enthalten ist der auf den einzelnen Bedarfsträger bezogene Integrationsaufwand, soweit er über diese Anbindung hinausgeht. Bestandteil der Grundleistung und nicht gesondert zu vergüten ist die technische Anschlussfähigkeit der Lösung, also die Fähigkeit, gegen die in der Anlage 03.4 beschriebenen Zugriffswege, Übergabeformen und Formate anzubinden. Die Orientierungsmengen sind keine Obergrenze der Vergütung. Der im Einzelfall erforderliche Aufwand wird vor der Beauftragung verbindlich kalkuliert; die Leistung wird nach Aufwand zu den Tagessätzen der Positionen 4 bis 6 des Preisblatts abgerufen und vergütet. Ergibt sich ein Anbindungsaufwand, der über das nach der Anlage 03.4 Erkennbare hinausgeht, wird er nach Abschnitt 1 der Anlage 03.4 über das Änderungsverfahren des Abschnitts 12.7 der Leistungsbeschreibung beauftragt und vergütet; für die einzelne Zusatzleistung wird vor der Beauftragung ein Höchstaufwand vereinbart.

Antwort/Hinweis Nr.	47
Thema	Abgrenzung kostenfreier und vergütungspflichtiger Schnittstellenentwicklung (Anlage 03.1, Abschnitt 5.2; Anlage 03.4, Teil A)
Frage	Die verbindlich beschriebene Mindestsemantik ist ohne zusätzliche Vergütung umzusetzen. Später festgelegte Schnittstellenelemente unterliegen einem vergüteten Änderungsverfahren.

	Bieterfrage: Nach welchen objektiven Kriterien wird zwischen der bereits geschuldeten Implementierung und einer zusätzlich vergütungspflichtigen Schnittstellenerweiterung unterschieden? Wer entscheidet bei abweichender Auslegung über diese Zuordnung?
Antwort	Maßgeblich ist, ob die Anlage 03.4 das jeweilige Element verbindlich ausweist. Abschnitt 5.2 der Leistungsbeschreibung bestimmt, dass die Umsetzung der Schnittstelle nur insoweit unentgeltlich geschuldet ist, als die Anlage 03.4 ihre Elemente verbindlich ausweist; verbindlich ist die Mindestsemantik nach Teil A. Abschnitt 1 der Anlage 03.4 bestimmt dasselbe. Der Umfang der Festlegung ist nach Abschnitt 2.1 der Anlage 03.4 für die beiden Richtungen verschieden. Für die Richtung von der Lösung zur Branchenlösung gibt der Auftraggeber die Schnittstelle vor und legt Pfade und Felder verbindlich fest; der beigefügte Entwurfsstand ist informatorisch. Für die Richtung von der Branchenlösung zur Lösung gibt der Auftraggeber keine einheitliche Schnittstelle vor, sondern eine Mindestsemantik; Pfade, Verben, Feldnamen und Medientypen bestimmt dort der Auftragnehmer, dokumentiert und versioniert die Schnittstelle selbst und erklärt die Abbildung in der Anlage 13. Verbindlich sind nach Abschnitt 2.2 der Anlage 03.4 die Abschnitte 2.3 bis 2.6 und 2.8 dieser Anlage; die beigefügten Entwurfsstände der Anlagen 03.4a und 03.4b sind informatorisch. Den Maßstab für den geschuldeten Umfang bilden damit die dortige Vorgangsliste mit ihrer Kennzeichnung als Muss, Soll und Kann sowie die Abnahmeszenarien des Abschnitts 2.8. Elemente, die erst später festgelegt werden, und jede Erweiterung des Funktionsumfangs über den ausgewiesenen Stand hinaus werden über das vergütete Änderungsverfahren nach Abschnitt 12.7 oder nach Abschnitt 5.12 der Leistungsbeschreibung umgesetzt. Eine Stelle, die bei unterschiedlicher Auslegung über die Zuordnung eines Elements verbindlich entscheidet, sehen die Vergabeunterlagen nicht vor. Geregelt ist allein die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Änderungsantrag: Nach Abschnitt 12.7 der Leistungsbeschreibung entscheidet der Auftraggeber, soweit der Antrag ausschließlich die Rahmenvereinbarung betrifft; betrifft er einen bestehenden Einzelvertrag, entscheidet allein der betroffene Bedarfsträger.

Antwort/Hinweis Nr.	48
Thema	Repräsentativität der Erprobung (Anlage 03.5, Abschnitte 3.1–3.3)
Frage	Die Erprobung umfasst 30 Vorgänge aus drei Prüfanlässen und bildet nach den Unterlagen die Vielfalt von acht Bedarfsträgern ab. Bieterfrage: Auf welcher fachlichen Grundlage wurde festgestellt, dass 30 Vorgänge eine hinreichend belastbare Bewertung der fachlichen Leistungsfähigkeit für den vorgesehenen bundesweiten Einsatz ermöglichen? Welche Maßnahmen gewährleisten, dass die Ergebnisse nicht wesentlich durch die konkrete Fallauswahl beeinflusst werden?

Antwort	Die Vergabeunterlagen enthalten keine Herleitung des Prüfumfangs. Abschnitt 3.1 der Anlage 03.5 legt ihn mit dreißig Vorgängen fest; begründet sind in Abschnitt 5.1 und 5.2 die Höhe der Schwellenwerte und der Verzicht auf Mindestwerte je Fallklasse. Festgelegt sind dagegen die Zusammensetzung des Materials und die Vorkehrungen bei der Bewertung. Das Erprobungsmaterial ist für alle Angebote dasselbe; nach Abschnitt 1 der Anlage 03.5 sind Material, Fragestellungen, Referenzangaben und Schwellenwerte für alle Angebote identisch. Das Material wird vom Auftraggeber erzeugt und spätestens mit Beginn der Erprobung bereitgestellt; eine Auswahl durch den Bieter findet nicht statt. Nach Abschnitt 3.2 entfallen auf jeden der drei Prüfanlässe zehn Vorgänge. Abschnitt 3.3 legt zusätzlich die Besetzung der Fallklassen fest; ein Vorgang kann mehreren Fallklassen zugeordnet sein, weshalb die Summe der Besetzungen die Zahl der Vorgänge übersteigt. Nach Abschnitt 3.1 bildet das Material die Vielfalt von acht Bedarfsträgern ab, insbesondere unterschiedliche führende Bestandssysteme, Dokumentarten und Prüfanlässe, und enthält mindestens drei Vorgänge, deren Seitenzahl den für den regulären Umfang festgelegten Wert überschreitet. Gegen Einflüsse der Bewertung sind drei Vorkehrungen getroffen. Jeder Vorgang wird nach Abschnitt 5.3 von zwei Personen unabhängig voneinander bewertet; weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet eine dritte fachlich qualifizierte Person. Die Zuordnung von Person zu Vorgang ist für alle Bieter dieselbe, und die Reihenfolge wechselt von Vorgang zu Vorgang. Die Referenzangaben werden nach Abschnitt 5.4 vor Beginn der Erprobung verschlossen dokumentiert und den Bietern nicht zugänglich gemacht.

Antwort/Hinweis Nr.	49
Thema	Mindestanforderungen an die Ergebnisqualität (Anlage 03.5, Abschnitte 5.1 und 5.2)
Frage	Für das Bestehen der Erprobung genügen mindestens 21 fachlich verwendbare Ergebnisse und mindestens neun vollständig zutreffende Ergebnisse unter insgesamt 30 Vorgängen. Zusätzliche Mindestquoten für einzelne Fallklassen sind nicht vorgesehen. Bieterfrage: Welche fachlichen Erwägungen liegen diesen Mindestwerten zugrunde? Wie wird sichergestellt, dass ein Angebot trotz möglicher erheblicher Qualitätsunterschiede zwischen einzelnen Fallklassen für den vorgesehenen Produktiveinsatz geeignet ist?
Antwort	Die Schwellen und der Verzicht auf Mindestwerte je Fallklasse sind in der Anlage 03.5 begründet. Abschnitt 5.1 bewertet jeden Vorgang dreistufig. Zutreffend ist ein Vorgang, wenn sämtliche festgelegten Fragestellungen einschließlich ihrer

	Fundstellen zutreffend beantwortet werden und keine weitere Abweichung vorliegt, die die Beurteilung des Falls verändert. Teilweise zutreffend ist ein Vorgang, wenn das Ergebnis für die Begutachtung brauchbar ist, aber einzelne Angaben fehlen oder unzutreffend sind, ohne die Beurteilung des Falls zu verändern. Nicht zutreffend ist ein Vorgang, wenn eine Angabe fehlt oder unzutreffend ist, die die Beurteilung des Falls verändern kann, oder wenn eine Aussage nicht auf das Fallmaterial zurückgeführt werden kann. Teilweise zutreffende Vorgänge werden gesondert ausgewiesen und nicht auf den Anteil zutreffender Vorgänge angerechnet. Zur Höhe der Schwelle führt Abschnitt 5.1 aus, dass die Schwelle je Vorgang wirkt, die Erkennungsraten des Merkmals V-10 dagegen je Angabe. Eine Schwelle, die für vier Fünftel der Vorgänge die vollständig zutreffende Wiedergabe sämtlicher Angaben verlangte, wäre auch dann nicht erfüllbar, wenn ein Angebot in jeder Form des Fallmaterials die obere Stützstelle des Merkmals V-10 erreicht; sie würde die Erkennungsgüte zweimal erfassen. Zu den Fallklassen bestimmt Abschnitt 5.2, dass keine zusätzlichen Mindestwerte gelten und allein die Gesamtheit der dreißig Vorgänge maßgeblich ist. Begründet wird dies damit, dass die Fallklassen mit vier bis zehn Vorgängen besetzt sind und ein einzelner Vorgang eine Quote dort um zehn bis fünfundzwanzig Prozentpunkte verschiebt; eine Ausschlussfolge ließe sich darauf nicht stützen. Die getrennt erhobenen Teilwerte gehen stattdessen in die Wertung nach dem Merkmal V-01 ein.

Antwort/Hinweis Nr.	50
Thema	Wirtschaftlicher Nutzen und Bearbeitungszeit (Anlage 03.1, Abschnitte 2 und 12.10; Anlage 03.5, Abschnitte 5.5 und 8.6)
Frage	Die Erprobung misst unter anderem die Bearbeitungszeit von der Anzeige eines Ergebnisses bis zu seiner fachlich verwendbaren Fassung. Bieterfrage: Welche quantifizierten Anforderungen bestehen an die durch die Grundleistung tatsächlich erreichbare Verringerung der Gesamtbearbeitungszeit eines Begutachtungsauftrags? Falls hierfür keine Mindestanforderung besteht: Anhand welcher verbindlichen Kriterien wird der wirtschaftliche Nutzen der Lösung nachgewiesen?
Antwort	Eine vertraglich verbindliche Anforderung an die Verringerung der Gesamtbearbeitungszeit besteht nicht. Abschnitt 5.11 der Leistungsbeschreibung nennt als fachliche Zielgröße eine Verkürzung der Bearbeitungszeit je Fall um mindestens zehn Minuten oder um mindestens dreißig Prozent. Die Zielgröße wird im Rahmen der Erfolgskontrolle nach Abschnitt 12.6 einmalig erhoben; der Auftraggeber legt vor der Erhebung fest, welche Bearbeitungsschritte einbezogen werden. Sie ist ausdrücklich keine Abnahmevoraussetzung, und an ihre Nichterreichung ist keine Rechtsfolge geknüpft.

	Gewertet wird die Zeit über das Merkmal V-17, und zwar in einem begrenzten Ausschnitt. Nach Abschnitt 5.5 der Erprobungsbedingungen werden die Zeit und die wesentlichen Korrekturen für das Merkmal V-17 für die Antwort- und Formulierungsvorschläge in den fünfzehn Vorgängen nach Abschnitt 6 erhoben; allein diese Werte sind Grundlage der Bewertung nach diesem Merkmal. Gemessen werden nach Abschnitt 8.6 der Erprobungsbedingungen der Median der Zeit je Vorgang von der Anzeige des Ergebnisses bis zur fachlich verwendbaren Fassung und der Mittelwert der wesentlichen Korrekturen je Vorgang; die Stützstellen sind dort ausgewiesen. Die Zeit wird nach Abschnitt 5.5 von der Anzeige des Ergebnisses bis zur Freigabe der Fassung durch die bewertende Person gemessen. Unterbrechungen von mehr als zwei Minuten bleiben außer Betracht und werden protokolliert. Die Werte werden je Vorgang, je Fallklasse und je bewertender Person ausgewiesen; in die Quoten nach Abschnitt 5.1 gehen sie nicht ein.

Antwort/Hinweis Nr.	51
Thema	Umfang der leistungsabhängigen Vergütung (Anlage 03.1, Abschnitt 12.2)
Frage	Die Vergütung je Begutachtungsauftrag umfasst sämtliche vorgesehenen Erzeugungen und Neuerzeugungen, unabhängig von ihrer Anzahl. Bieterfrage: Welche verbindlichen Annahmen zu Anzahl, Umfang und Häufigkeit der Neuerzeugungen dürfen die Bieter ihrer Kalkulation zugrunde legen? Wie werden außergewöhnliche Abweichungen vom angegebenen Mengengerüst behandelt?
Antwort	Das Mengengerüst ist für alle Angebote gleich vorgegeben. Nach Abschnitt 12.2 der Leistungsbeschreibung sind je Jahr über alle Bedarfsträger 500.000 nutzerveranlasste Erzeugungen und 2.700.000 vorbereitende Erzeugungen anzusetzen, davon 70 Prozent außerhalb der Zeiten hoher Auslastung. Neuerzeugungen nach Eingang weiterer Unterlagen gelten als vorbereitende Erzeugung und gehen in diese Mengenplanung ein; die erstmalige vorbereitende Erzeugung wird nicht auf die Zahl der Neuerzeugungen angerechnet. Erfolglose Wiederholungsversuche zu demselben Vorgang werden nicht gesondert vergütet. Das Preisblatt weist dieselbe Grundlage aus und nennt im Mittel 1,33 Erzeugungen je Begutachtungsauftrag. Mit dem Preis je Begutachtungsauftrag sind nach Abschnitt 12.2 sämtliche Erzeugungen zu diesem Begutachtungsauftrag abgegolten, unabhängig von ihrer Zahl und vom Zeitpunkt ihrer Verarbeitung. Mehr- und Mindermengen führen nach dem Preisblatt zu keiner Preisanpassung; eine Mengenstaffel wird nicht vorgesehen. Für außergewöhnliche Abweichungen bestehen zwei Regelungen. Übersteigt das Eingangsvolumen eines Bedarfsträgers an einem Kalendertag

	den kontinuierlichen Auslegungswert, so verlängert sich die Frist für den darüber hinausgehenden Anteil um je einen Arbeitstag für jede angefangene Menge in Höhe der Hälfte dieses Auslegungswerts. Für einzelne außergewöhnlich umfangreiche Begutachtungsaufträge oder Dateien bestimmt Abschnitt 12.2, dass sie die Verarbeitung der übrigen Vorgänge nicht zum Stillstand bringen dürfen; der Bieter benennt mit dem Angebot die hierfür maßgeblichen Schwellenwerte.

Antwort/Hinweis Nr.	52
Thema	Fristen bei mehreren Bedarfsträgern (Anlage 03.2, Abschn. 4.1 und 4.2; Anlage 26.2, § 3 Abs. 4)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass die Fristen von zwölf Wochen für Stufe 1 und weiteren sechzehn Wochen für Stufe 2 nur für den einmaligen Aufbau des gemeinschaftlichen Managementsystems bei der MD-IT gelten. Sofern die Fristen auch für eigene Abrufe einzelner Bedarfsträger gelten sollen, bitten wir um Klarstellung, ob sie je Einzelabruf gesondert beginnen und wie bei zeitgleichen oder überlappenden Abrufen mehrerer Bedarfsträger eine angemessene Priorisierung und Fristverlängerung geregelt wird.
Antwort	Die Fristen des Abschnitts 4.2 gelten nicht allein für den Aufbau des gemeinschaftlichen Managementsystems. Abschnitt 4.2 bestimmt, dass eine Stufe abgeschlossen und von der abrufenden Stelle abgenommen wird, bevor die nachfolgende begonnen wird, und dass dies bei den Leistungen zum gemeinschaftlichen Managementsystem der Auftraggeber ist. Nach Abschnitt 4.1 erfolgt der Abruf dieser Leistungen durch den Auftraggeber; daneben kann jeder Bedarfsträger Leistungen für seinen eigenen organisatorischen oder technischen Bedarf abrufen. Die Fristen laufen je Abruf. Abschnitt 4.2 bestimmt sie als zwölf Wochen nach Abruf für die Stufe 1 und weitere sechzehn Wochen nach Abschluss der Stufe 1 für die Stufe 2. Mit jedem Abruf kommt nach Abschnitt 4.1 ein eigener Einzelvertrag zwischen der abrufenden Stelle und dem Auftragnehmer zustande; die abrufende Stelle ist Vertragspartnerin und trägt die Vergütung ihres Abrufs. Für jeden Einzelabruf wird nach § 3 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung eine Obergrenze an Personentagen vereinbart, die nur mit Zustimmung der abrufenden Stelle überschritten werden darf. Nach § 3 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung erklärt der Rahmenvertragspartner innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang des Abrufs die Übernahme des Einzelauftrags und bestätigt die unverzügliche Leistungsaufnahme, bezogen auf die Stufen 1 und 2 spätestens zwei Wochen nach Abruf. Verzögert sich eine erforderliche Mitwirkung, verlängern sich die Fristen nach Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung und nach § 8 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung entsprechend; der Auftragnehmer zeigt eine Behinderung unverzüglich in Textform an. Eine Regelung zur Priorisierung

	bei zeitgleichen oder überlappenden Abrufen mehrerer Bedarfsträger enthalten die Vergabeunterlagen nicht.

Antwort/Hinweis Nr.	53
Thema	Kapazitätsvorhaltung bis 26 Mio. EUR (Anlage 26.2, § 1 Abs. 7 und § 4 Abs. 3; Anlage 03.2, Abschn. 4.1)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass § 4 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung keine Verpflichtung zur jederzeitigen Vorhaltung von Personal für eine theoretisch gleichzeitige Ausschöpfung des gesamten Höchstwerts von 26 Mio. EUR begründet. Bitte benennen Sie belastbare Abrufprognosen, erwartete Parallelitäten, maximale Abrufspitzen sowie angemessene Vorlaufzeiten je Leistungspaket und Qualifikationsprofil. Bitte konkretisieren Sie die erwartete Kapazitätsvorhaltung dahingehend, ob Höchstwerte für gleichzeitig laufende Einzelabrufe, jährliche Abrufvolumina oder gleichzeitig je Qualifikationsprofil einzusetzende Personen bestehen und welcher Mindestvorlauf für die Leistungspakete außerhalb der Stufen 1 und 2 gilt.
Antwort	§ 4 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung bestimmt die Vorhaltepflicht; sie bezieht sich auf die Erfüllung der Abrufe entsprechend den Anforderungen der Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Einzelauftrags. Der Abrufumfang ist in der Leistungsbeschreibung bestimmt. Abschnitt 4.1 bestimmt, dass sämtliche Leistungspakete auf Abruf erbracht werden und eine Mindestabnahme nicht vereinbart wird, dass eine Höchstabrufmenge in Personentagen nicht festgelegt wird und dass die im Preisblatt angegebenen Personentage, insgesamt 20.000 über die Laufzeit, Schätz- und Wertungsmengen sind; sie dienen der Angebotswertung und der Auftragswertschätzung, begrenzen die Abrufe nicht und begründen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf einen bestimmten Abrufumfang. Die Verteilung dieser Mengen auf die vier Qualifikationsprofile weist der Block A der Anlage 07.2 aus. Für den einzelnen Abruf gelten feste Anknüpfungspunkte. Nach § 3 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung wird im Einzelabruf eine Obergrenze an Personentagen vereinbart, die nur mit Zustimmung der abrufenden Stelle überschritten werden darf. Nach § 3 Absatz 4 erklärt der Rahmenvertragspartner innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang des Abrufs die Übernahme des Einzelauftrags unter Angabe der für die Leistung vorgesehenen Personen in den angeforderten Profilen und bestätigt die unverzügliche Leistungsaufnahme, bezogen auf die Stufen 1 und 2 spätestens zwei Wochen nach Abruf. Für die Stufen 1 und 2 gelten die Fristen des Abschnitts 4.2. Abrufprognosen, Annahmen zu gleichzeitig laufenden Einzelabrufen, Abrufspitzen sowie Vorlaufzeiten je Leistungspaket und Qualifikationsprofil enthalten die Vergabeunterlagen nicht.

Antwort/Hinweis Nr.	54
Thema	Prüfrechte je Bedarfsträger (Anlage 03.2, Abschn. 9.1)
Frage	Bitte konkretisieren Sie Umfang, Vorlauf, Dauer und Häufigkeit der mindestens jährlichen Prüfungen. Bitte bestätigen Sie, dass eine auf Ebene der Rahmenvereinbarung durch MD-IT koordinierte Prüfung oder ein gleichwertiger Nachweis Mehrfachprüfungen durch sämtliche Bedarfsträger ersetzt, soweit keine abrufspezifischen oder anlassbezogenen Besonderheiten bestehen, und dass Prüfungen den Geschäftsbetrieb sowie Rechte Dritter angemessen berücksichtigen.
Antwort	Abschnitt 9.1 bestimmt den Umfang des Prüfrechts: Die abrufende Stelle ist berechtigt, die Einhaltung der für dieses Fachlos geltenden Anforderungen zu überprüfen, auch durch beauftragte Dritte. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen und kann dokumentenbasiert oder vor Ort durchgeführt werden. Sie erstreckt sich auch auf eingesetzte Unterauftragnehmer und freiberuflich Tätige. Der Auftragnehmer wirkt nach Abschnitt 9.1 an der Überprüfung mit und legt die hierfür erforderlichen Unterlagen vor, insbesondere Nachweise zu Qualifikation, Verpflichtung und Schulung der eingesetzten Personen sowie zur Löschung überlassener Unterlagen. Eine Betriebsdokumentation ist nach derselben Bestimmung nicht vorzulegen. Für die Nachweise gilt Abschnitt 5.1 Absatz 7: Nachweise, Konzepte und Erklärungen nach den Kapiteln 5 bis 10 werden einmalig auf Ebene der Rahmenvereinbarung erbracht und je Abruf um die abrufspezifischen Angaben ergänzt; eine erneute vollständige Vorlage je Abruf ist nicht erforderlich. Das Kapitel 9 gehört zu diesen Kapiteln. Weitere Vorgaben zu Vorlauf, Dauer und Häufigkeit der Prüfungen enthalten die Vergabeunterlagen nicht.

Antwort/Hinweis Nr.	55
Thema	Löschung und Aufbewahrungsfristen (Anlage 03.2, Abschn. 6.2 und 9.2; Anlage 26.2, § 17 Abs. 4)
Frage	Bitte lösen Sie den Widerspruch zwischen der Löschung beziehungsweise Rückgabe spätestens 30 Werktage nach Abschluss des Einzelauftrags und der Herausgabe oder Löschung innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung des zeitlich letzten Einzelauftrags. Bitte bestätigen Sie, welche Frist je Einzelauftrag maßgeblich ist und dass gesetzliche, berufsrechtliche und revisionsbezogene Aufbewahrungspflichten sowie notwendige Nachweiskopien unberührt bleiben.
Antwort	Ein Widerspruch besteht nicht. Abschnitt 6.2 der Leistungsbeschreibung knüpft an den Abschluss des jeweiligen Einzelauftrags an und bestimmt

	hierfür eine Frist von dreißig Werktagen. § 17 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung knüpft an die Beendigung des zeitlich letzten Einzelauftrags an und verpflichtet insoweit zur unaufgeforderten Herausgabe oder Löschung innerhalb von zehn Tagen. Für jeden Einzelauftrag mit Ausnahme des zeitlich letzten ist damit die Frist nach Abschnitt 6.2 der Leistungsbeschreibung maßgeblich; für den zeitlich letzten Einzelauftrag ist die Frist nach § 17 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung einzuhalten. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt; dies bestimmen Abschnitt 6.2 und Abschnitt 9.2 der Leistungsbeschreibung sowie § 17 Absatz 4 letzter Satz der Rahmenvereinbarung. Berufsrechtliche Aufbewahrungspflichten sind erfasst, soweit sie gesetzlich angeordnet sind. Eine darüber hinausgehende, allein revisionsbezogene Aufbewahrung ist nicht vorgesehen; Nachweiskopien dürfen nur insoweit zurückbehalten werden, als eine gesetzliche Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflicht sie trägt.

Antwort/Hinweis Nr.	56
Thema	Haftpflichtdeckung widersprüchlich (Anlage 04.2, Kriterium B4; Anlage 26.2, § 11 Abs. 2)
Frage	Bitte stellen Sie klar, welche Mindestdeckung verbindlich ist: 2 Mio. EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall gemäß Eigenerklärung zur Eignung oder 3 Mio. EUR für Personenschäden und 5 Mio. EUR für Vermögens- und Sachschäden gemäß Rahmenvereinbarung. Bitte bestätigen Sie, dass für Eignung und Vertragsdurchführung einheitlich die mit dem Angebot nachzuweisende Deckung gilt oder räumen Sie eine angemessene Frist zur Anpassung nach Zuschlag ein.
Antwort	Die beiden Angaben betreffen verschiedene Ebenen. Die Deckungssumme von 2.000.000 Euro je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, pro Versicherungsjahr zweifach maximiert, ist eine Eignungsanforderung. Die Anforderungserfüllungsmatrix führt sie unter der Nummer C-11a als Eignungsanforderung, und nach Ziffer 13.1 der Angebotsbedingungen müssen die Eignungskriterien spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist erfüllt sein. Der Deckungsumfang muss Vermögensschäden aus der Verletzung des Datenschutzes und der Informationssicherheit einschließen; ein gleichwertiger ergänzender Versicherungsschutz ist zulässig. Das Kriterium B4 der Eigenerklärung zur Eignung regelt auch den Fall, dass ein solcher Versicherungsschutz noch nicht oder nicht in der geforderten Höhe besteht: Dann ist eine Erklärung vorzulegen, wonach der Bieter dem Auftraggeber den Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Zuschlagsfall zusichert; der Abschluss ist im Zuschlagsfall innerhalb von vier Wochen nach Zuschlag nachzuweisen. Die Deckungssummen von mindestens 3 Millionen Euro für Personenschäden und mindestens 5 Millionen Euro für Vermögens- und Sachschä-

	den, pro Jahr jeweils mindestens zweifach maximiert, sind eine vertragliche Pflicht nach § 11 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung. Der Rahmenvertragspartner muss hierüber während der gesamten Vertragslaufzeit verfügen und den Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Einzelauftrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Auf Verlangen der MD-IT ist das Bestehen der Versicherung innerhalb von 14 Tagen durch Vorlegen einer Versicherungsbestätigung oder einer Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen. An diese Deckungssummen knüpft die Haftungsbegrenzung an. § 11 Absatz 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung bestimmt, dass die Haftung für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, mit Ausnahme der Verletzung von Personen, für jeden Einzelabruf auf die Höhe der in Absatz 2 genannten Deckungssummen begrenzt ist.

Antwort/Hinweis Nr.	57
Thema	Preisanpassung und Preisbasis (Anlage 25.0, Nr. 15.2; Anlage 26.2, § 10; Bieterinformation Nr. 1, Hinweis 5; Preisblatt)
Frage	Bitte erläutern Sie die Preisbasis der ersten Anpassung zum 1. April 2029 widerspruchsfrei. Bitte bestätigen Sie, dass ausschließlich die Indexentwicklung zwischen den Jahresdurchschnitten 2027 und 2028 berücksichtigt wird und keine bereits im Angebot einzukalkulierende Kostenentwicklung doppelt erfasst oder bei einer späteren Schlusszahlung nochmals abgerechnet wird. Bitte bestätigen Sie zudem den ersten zulässigen Preisanpassungstermin für Fachlos 2: Die Rahmenvereinbarung nennt Anpassungsmöglichkeiten ab dem 01.01.2029, der EVB-IT-Dienstvertrag bestimmt als ersten konkreten Anpassungstermin den 01.04.2030, und das Preisblatt bezeichnet die Tagessätze nur bis zum 31.12.2028 als fest. Bitte erläutern Sie, welche Preise für den Zeitraum vom 01.01.2029 bis zum ersten wirksamen Anpassungstermin gelten.
Antwort	Die Preise der Anlage Angebotspreise sind Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; dies bestimmen § 10 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung und Nummer 15.2.3 des EVB-IT Dienstvertrags. Der erste zulässige Anpassungstermin für das Fachlos 2 ist der 1. April 2029. Nummer 15.2.1 des EVB-IT Dienstvertrags bestimmt, dass das Verlangen ab Vertragsabschluss möglich und jährlich, je Kalenderjahr nur einmal, spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres zu stellen ist und zu einer Anpassung mit Wirkung zum 1. April des Folgejahres führt, frühestens jedoch zum 1. April 2029; mit Vertragsabschluss gilt ein Verlangen als gestellt, und die erste Anpassung erfolgt zum ersten auf den Vertragsabschluss folgenden 1. April, frühestens zum 1. April 2029. Anpassungsstichtag ist nach Nummer 15.2.2.3 der 1. April eines jeden Kalenderjahres; die Anpassung wirkt in Richtung des Preisziels und ist auf höchstens drei vom Hundert gegenüber der bis zum Anpassungsstichtag geltenden Vergütung begrenzt.

	Die Indexentwicklung wird nur einmal berücksichtigt. Nummer 15.2.3 Absatz 2 des EVB-IT Dienstvertrags bestimmt als Bezugsgröße den Indexwert des Jahresdurchschnitts des Jahres 2027, des letzten Jahres der Festpreisphase, und bestimmt ausdrücklich, dass ausschließlich die ab dem Jahr 2028 eingetretenen Indexveränderungen ausgeglichen werden, das heißt zum 1. April 2029. Die Formel der Nummer 15.2.2.2 bildet dies ab; maßgeblich ist der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen des Statistischen Bundesamtes für den Wirtschaftszweig WZ08-62, Tabelle 61311-0003, Jahreswerte. Der einleitende Hinweis der Anlage 07.2 stimmt hiermit überein: Die ausgewiesenen Tagessätze bleiben bis zum Wirksamwerden der ersten Anpassung zum 1. April 2029 unverändert, und die erste Anpassung erfasst ausschließlich die Indexentwicklung zwischen den Jahresdurchschnitten 2027 und 2028; Indexentwicklungen bis einschließlich 2027 sind einzukalkulieren. Eine doppelte Erfassung findet nicht statt. Nach § 10 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung wirken Anpassungen ausschließlich innerhalb des jeweiligen EVB-IT Dienstvertrags; die in der Anlage Angebotspreise ausgewiesenen Preise bleiben im Übrigen unverändert.

Antwort/Hinweis Nr.	58
Thema	Rangfolge der Vertragsbestandteile (Anlage 26.2, § 2; Anlage 25.0, Nr. 1.2.1; Angebotsbedingungen, Ziff. 5)
Frage	Bitte stellen Sie die Rangfolge der Vertragsbestandteile für den Einzelvertrag widerspruchsfrei klar. Insbesondere bitten wir um Bestätigung, ob der EVB-IT Dienstvertrag einschließlich seiner abrufspezifischen Anlagen Vorrang vor der Rahmenvereinbarung, Leistungsbeschreibung und dem Rahmenangebot hat oder ob die in § 2 der Rahmenvereinbarung genannte abweichende Rangfolge gelten soll.
Antwort	Gemäß § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zu Los 2 (Anlage 26.2) gilt die Rahmenvereinbarung für den Abschluss und die Durchführung von Einzelverträgen. Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung werden keine Leistungen und Gegenleistungen erbracht. Gemäß § 3 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung gelten nach Zustandekommen eines Einzelauftrags die Bestimmungen des EVB-IT Dienstvertrags, der die Grundlage für den Austausch von Leistung und Gegenleistung bildet. Soweit die Rahmenvereinbarung auch Bestimmungen enthält, die ein mit Einzelabruf entstehendes Einzelvertragsverhältnis betreffen, bilden die Bestimmungen einen Rahmen, der bei Einzelvertragsschluss zu beachten ist. Im Übrigen gelten die Rangfolgeregelungen in beiden Vertragsdokumenten ausdrücklich nur „bei Widersprüchen“. Da beide Vertragsdokumente einen anderen Anwendungsbereich haben, besteht der in der Frage unterstellte Widerspruch der Rangfolgeregelungen nicht.

Antwort/Hinweis Nr.	59
Thema	Reporting-Doppelung (Anlage 26.2, § 9 Abs. 1 bis 3)
Frage	Bitte stellen Sie klar, ob zusätzlich zum vierteljährlichen Reporting ein Reporting-Tool bereitzustellen ist und welche funktionalen, technischen, datenschutzrechtlichen und sicherheitsbezogenen Mindestanforderungen hierfür gelten. Bitte bestätigen Sie, dass eine standardisierte, elektronisch auswertbare Berichtslösung ohne Entwicklung eines kundenspezifischen Tools ausreichend ist.
Antwort	§ 9 der Rahmenvereinbarung bestimmt zwei Pflichten nebeneinander. Nach Absatz 1 stellt der Rahmenvertragspartner sicher, dass die MD-IT ohne weitere Aufforderung Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus der Rahmenvereinbarung über ein nutzerfreundliches Reporting-Tool einsehen kann. Nach Absatz 3 sind der MD-IT vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats auf elektronischem Wege zu übermitteln: das kumulierte Vertragsvolumen in Euro netto und brutto bezogen auf alle erteilten Einzelaufträge, das Vertragsvolumen der Einzelaufträge in Euro netto sowie die abgerufenen und abgerechneten Personentage je Bedarfsträger und Leistungspaket. Die Meldepflicht nach Absatz 3 besteht auch, wenn im jeweiligen Reportingzeitraum keine Inanspruchnahme erfolgte. Ab der Mitteilung der MD-IT nach Absatz 7, dass 80 Prozent des Höchstwertes netto erreicht sind, erfolgt das Reporting monatlich statt vierteljährlich. Hinzu kommen das anlassbezogene Reporting nach Absatz 4 bei Erreichen von 60, 80 und 100 Prozent des Höchstwertes, die Übermittlung des aktuellen Ausschöpfungsgrads auf Anforderung innerhalb von sieben Tagen nach Absatz 5 und das Abschlussreporting nach Absatz 6. Besondere funktionale, technische, datenschutzrechtliche oder sicherheitsbezogene Mindestanforderungen an das Reporting-Tool bestimmt § 9 nicht; maßgeblich ist, dass die Einsicht nach Absatz 1 über ein nutzerfreundliches Tool möglich ist. Die Entwicklung eines auftraggeberspezifischen Werkzeugs verlangen die Vergabeunterlagen nicht; eine standardisierte Lösung, die die Einsicht nach Absatz 1 und die elektronische Übermittlung nach Absatz 3 leistet, genügt.

Antwort/Hinweis Nr.	60
Thema	Projektkoordination: Personalunion und Abrechnung (Anlage 03.2, Abschn. 4.6 und 4.7)
Frage	Bitte bestätigen Sie, ob der Projektkoordinator zusätzlich zu den mindestens sechs Personen der vier Fachprofile nach Abschnitt 4.6 zu benennen ist oder ob die Projektkoordination in Personalunion durch eine der nach Abschnitt 4.6 benannten Fachpersonen wahrgenommen werden darf.

	Falls eine Personalunion zulässig ist, bitten wir um Angabe, nach welchem Qualifikationsprofil der Aufwand der Projektkoordination abgerechnet werden kann.
Antwort	Der Projektkoordinator gehört nicht zu den Personen, die im Angebot zu benennen sind. Das Kriterium C2.1 der Eigenerklärung zur Eignung verlangt die Benennung der vorgesehenen Personen je Profil des Abschnitts 4.6; der Abschnitt 4.7 ist dort nicht aufgeführt. Auch das Qualitätskriterium Q2-3 der Anlage 06 stellt allein auf die Mindestanforderungen des Abschnitts 4.6 ab. Die Anforderungserfüllungsmatrix führt die Projektkoordination nach Abschnitt 4.7 unter der Nummer C-07 als vertragliche Muss-Leistung. Nach Ziffer 14.1 der Angebotsbedingungen sind vertragliche Muss-Leistungen mit dem Angebot verbindlich zuzusagen; ihre Erfüllung ist nach Zuschlag beziehungsweise zur Abnahme nachzuweisen und wird im Vergabeverfahren nicht als Ausschlussgrund geprüft. Ein Verbot, dass eine für das Fachlos 2 benannte Person zugleich die Projektkoordination wahrnimmt, enthalten die Vergabeunterlagen nicht. Abschnitt 4.6 bestimmt allein, dass eine für das Fachlos 2 benannte Person nicht zugleich für das Fachlos 1 oder für das Fachlos 3 benannt werden darf. Zu beachten bleibt, dass Personen des Profils Consultant Informationssicherheit und Datenschutz nach Abschnitt 4.6 ausschließlich unterstützend und unter fachlicher Verantwortung des für die jeweilige Leistung einschlägigen Seniorprofils eingesetzt werden und dass die Anforderungen des Abschnitts 4.7 an Erfahrung und Sprachniveau erfüllt sein müssen. Der Aufwand der Projektkoordination wird nicht gesondert abgerechnet. § 10 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung und der einleitende Hinweis der Anlage 07.2 bestimmen, dass die Projektkoordination nach Abschnitt 4.7 nicht gesondert vergütet und in die Tagessätze einzukalkulieren ist; eine Zuordnung des Koordinationsaufwands zu einem Qualifikationsprofil findet daher nicht statt.

Antwort/Hinweis Nr.	61
Thema	Nachweise für Sprachlevels B2/C1 (Profilanforderungen gemäß Vergabeunterlagen)
Frage	Bitte bestätigen Sie, welche Nachweise für die Sprachlevels B2/C1 mit dem Angebot erwartet werden und ob Eigenerklärungen/CV-Angaben genügen.
Antwort	Eine bestimmte Form des Nachweises schreiben die Vergabeunterlagen nicht vor. Abschnitt 4.6 der Leistungsbeschreibung verlangt, dass alle für die Leistung vorgesehenen Personen die deutsche Sprache nachweislich

	mindestens im Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen beherrschen und mindestens die Hälfte dieser Personen im Niveau C1.

Antwort/Hinweis Nr.	62
Thema	Fachlos 1: Teilabnahmen je Bedarfsträger (Leistungsbeschreibung, Anlage 03.1, V1.1, Kapitel 12, S. 81 und Kapitel 14, S. 112–123)
Frage	Gehen wir recht in der Annahme, dass Teilabnahmen bedarfsträgerbezogen anhand der Kriterien und Prüfnachweise des Kapitels 14 erfolgen und die Behandlung festgestellter Mängel den dafür geltenden vertraglichen Abnahmeregeln unterliegt?
Antwort	Die Abnahme erfolgt für jeden abrufenden Bedarfsträger gesondert. Abschnitt 12.2 der Leistungsbeschreibung bestimmt, dass der Festpreis je abrufendem Bedarfsträger mit der Abnahme nach Kapitel 14 für den jeweiligen Bedarfsträger fällig wird; die Anforderung B-01 und Abschnitt 13.2 knüpfen in gleicher Weise an die Abnahme je Bedarfsträger an. Kapitel 14 bestimmt, dass die Leistung fachlich als abnahmefähig gilt, wenn mindestens die dort aufgeführten Kriterien erfüllt sind; soweit ein Kriterium eine Prüfmethode bestimmt, ist sie im Kriterium selbst ausgewiesen. Einzelne Kriterien stellen ausdrücklich auf den jeweiligen Bedarfsträger ab, so das Kriterium A-85 auf eine Stichprobe der Anzeigen je Bedarfsträger. Die Behandlung festgestellter Mängel richtet sich nach den vertraglichen Abnahmeregelungen. Kapitel 14 trifft hierzu keine Bestimmung; Nummer 14.1 des EVB-IT Systemvertrags erklärt für den Gegenstand der Abnahme die ergänzenden Vereinbarungen der Leistungsbeschreibung, dort insbesondere des Kapitels 14, für maßgeblich. Für die Abnahme und die Behandlung von Mängeln gelten im Übrigen die Ziffern 12 und 13 der EVB-IT System-AGB.

Antwort/Hinweis Nr.	63
Thema	Fachlos 1: Qualifikation und Ersatz benannter Personen (Leistungsbeschreibung, Anlage 03.1, V1.1, Kapitel 12, S. 88 sowie S. 102)
Frage	Gehen wir recht in der Annahme, dass für die im Projekt einzusetzenden benannten Fach- und Leitungspersonen die Qualifikationsanforderungen aus Abschnitt 12.11 gelten und eine verbindliche Frist zur Benennung von Ersatzpersonal nach verweigerter Zustimmung gesondert festzulegen ist?

Antwort	Abschnitt 12.11 Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der dortigen Mindestanforderungen selbst: Sie gelten, soweit Leistungen dieses Fachloses nach Tagessätzen abgerufen und abgerechnet werden, insbesondere für die Zusatzleistungen nach Abschnitt 12.7, die Anbindung eines abweichenden führenden Systems oder zusätzlicher Systeme nach Abschnitt 12.2 und die Erweiterungen nach Abschnitt 5.12. Der Auftragnehmer benennt je Profil die vorgesehenen Personen mit Qualifikation, Zertifizierungen und Referenzprojekten. Für den Projektleiter nach Abschnitt 12.3 gelten nach Abschnitt 12.11 Absatz 2 die dortigen Anforderungen zusätzlich. Die Anforderungen an die Sprachniveaus nach Abschnitt 12.11 Absatz 5 gelten für alle für die Leistung vorgesehenen Personen. Eine Frist zur Benennung von Ersatzpersonal enthalten die Vergabeunterlagen nicht. Für den Austausch des Projektleiters gilt Abschnitt 12.3: Er ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, es sei denn, der Austausch ist aus Krankheitsgründen, abgestimmten Abwesenheiten oder wegen Ausscheidens aus dem Unternehmen erforderlich; der Auftraggeber kann den Austausch verlangen, wenn der Projektleiter seinen Aufgaben nicht fach- oder termingerecht nachkommt. Im Übrigen gilt Ziffer 7.4 der EVB-IT System-AGB.

Antwort/Hinweis Nr.	64
Thema	Fachlos 1: Wertung der Merkmale V-16 bis V-20 und gesondert beauftragbare Erweiterungen (Leistungsbeschreibung, Anlage 03.1, V1.1, Kapitel 3, S. 13; Kapitel 5, S. 48 und S. 53–56; Kapitel 12, S. 94–101)
Frage	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Wertung der Merkmale V-16 bis V-20 für den Schwerpunkt B nicht bewirkt, dass die nach Abschnitt 5.12 gesondert beauftragbaren Erweiterungen bereits Bestandteil jedes unmittelbaren Abrufs der Grundleistung sind?
Antwort	Die Annahme trifft zu. Abschnitt 12.10 bestimmt für den Schwerpunkt B ausdrücklich, dass die Bewertung nach diesen Merkmalen den Leistungsumfang des Grundauftrags nicht erweitert. Abschnitt 5.12 Absatz 1 bestimmt, dass die Erweiterungen nach diesem Abschnitt nicht zur Grundleistung gehören, dass eine Pflicht zu ihrer Beauftragung nicht besteht und dass ein Anspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung einer Erweiterung nicht besteht. Absatz 3 bestimmt, dass die Bewertung weitergehender Funktionen im Schwerpunkt B nach Abschnitt 12.10 keinen Anspruch des Bedarfsträgers auf deren Bereitstellung im Rahmen des Grundauftrags begründet und dessen Leistungsumfang nicht erweitert. Kapitel 3 bestimmt, dass der unmittelbare Abruf aufgrund einer Zuordnung zu einem Schwerpunkt allein die Grundleistung umfasst. Voraussetzung der Wertung nach den Merkmalen V-16 bis V-20 ist umgekehrt, dass die vorhandenen sowie die nach dem angebotenen Umsetzungsansatz vorgesehenen Funktionen je Bedarfsträger abschaltbar sind

	und ihre Nutzung erst nach Beauftragung nach Abschnitt 5.12 erfolgt. Der Bieter erklärt dies nach Ziffer 16.2 der Angebotsbedingungen mit dem Angebot in Zeile 38 des Tabellenblatts Fachlos 1 der Anlage 06. Unberührt bleibt, dass die Merkmale V-18 und V-19 nach Abschnitt 12.10 darüber hinaus für die in den Bearbeitungsablauf eingebundenen Funktionen des Grundauftrags bewertet werden. Diese gehören zur Grundleistung; die Voraussetzung der Abschaltbarkeit und der Beauftragung nach Abschnitt 5.12 gilt allein für die Funktionen nach Abschnitt 5.10 und den Umsetzungsansatz nach Abschnitt 5.12 Absatz 2a.

Antwort/Hinweis Nr.	65
Thema	Fachlos 1: Umsetzungsstand des Merkmals V-12 bei der Erprobung (Leistungsbeschreibung, Anlage 03.1, V1.1, Kapitel 4, S. 23–26; Kapitel 9, S. 70; Kapitel 12, S. 98 (Merkmal V-12); Kapitel 14, S. 114)
Frage	Gehen wir recht in der Annahme, dass für V-12 bei der Erprobung der dort erreichte Umsetzungsstand der Ausweisung widersprüchlicher Angaben berücksichtigt wird, während deren vollständige Umsetzung erst bis zur Abnahme nach Kapitel 14 geschuldet ist?
Antwort	Die Annahme trifft für die Fallklasse der Vorgänge mit widersprüchlicher Dokumentenlage zu. Die Anforderung B-01 bestimmt, dass die Ausweisung widersprüchlicher Angaben nach Abschnitt 9.2 Absatz 3 nicht zu Beginn der Erprobung vollständig umgesetzt bereitstehen muss und dass für diese Funktion zur Erprobung der erreichte Stand genügt. Abschnitt 4.2 bestimmt für die Auswertung der Erprobung, dass diese Ausweisung bei der dreistufigen Einstufung außer Betracht bleibt, soweit die Funktion nach B-01 zur Erprobung noch nicht vollständig umgesetzt sein muss, dass die übrigen für die Begutachtung erheblichen Angaben desselben Vorgangs nach den allgemeinen Maßstäben bewertet werden und dass das Ergebnis dieser Fallklasse gesondert ausgewiesen wird; es ist insoweit Grundlage des Merkmals V-12 und geht insoweit nicht in die Mindestwerte ein. Abschnitt 9.2 Absatz 3 bestimmt, dass die Ausweisung spätestens vor der Abnahme nach Kapitel 14 vollständig umgesetzt bereitstehen muss, dass der Bieter dies mit dem Angebot verbindlich zusagt und den zum Zeitpunkt des Angebots erreichten Stand angibt und dass der Nachweis der vollständigen Umsetzung über das Abnahmekriterium A-19 erfolgt. Fehlt die Ausweisung zu diesem Zeitpunkt, ist die Leistung nicht abnahmefähig. Die Zusage selbst wird nicht gewertet, weil sie Mindestanforderung ist. Das Merkmal V-12 erfasst über diese Fallklasse hinaus die weiteren in Abschnitt 12.10 genannten Gegenstände, insbesondere die täuschenden Angaben und die widersprüchlichen Aktualitätsbehauptungen nach den Testfällen T-34 und T-35.

Antwort/Hinweis Nr.	66
Thema	Fachlos 1: Empfangsfrist bei mehr als 200 Dokumenten (Schnittstellenanlage, Anlage 03.4, V1.1, Kapitel 2, S. 6–7)
Frage	Wie ist die Empfangsfrist bei mehr als 200 Dokumenten, aber weniger als 500 MB zu berechnen?
Antwort	Es bleibt bei der Frist von höchstens fünfzehn Minuten. Die Verlängerung nach Kapitel 2.5 der Schnittstellenanlage knüpft ausschließlich an jede weitere angefangene Menge von 500 Megabyte an. Wird diese Menge nicht erreicht, tritt keine Verlängerung ein; die Zahl der Dokumente führt für sich zu keiner Verlängerung der Empfangsfrist.

Antwort/Hinweis Nr.	67
Thema	Fachlos 1: Frist für die Freigabe von Nutzungsdaten (Leistungsbeschreibung, Anlage 03.1, V1.1, Kapitel 12, S. 90 und Kapitel 20, S. 151)
Frage	Gibt es eine Frist für die Freigabe von Nutzungsdaten für die Erfolgskontrolle durch den Bedarfsträger?
Antwort	Eine Frist für die Freigabe bestimmen die Vergabeunterlagen nicht. Abschnitt 12.6 bestimmt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Workshops geeignete Nutzungs-, Akzeptanz- und Performancedaten ermittelt, soweit dies datenschutzkonform und durch den Bedarfsträger freigegeben ist, bei dem die Daten erhoben werden. Personenbezogene Auswertungen sind nur zulässig, wenn eine belastbare Rechtsgrundlage und eine Freigabe dieser Stelle vorliegen; etwaige Beteiligungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt. Befristet ist allein die Durchführung: Der Kundenzufriedenheits-Workshop und die Erfolgskontrolle finden nach Abschnitt 12.6 erstmalig spätestens vier Wochen nach Schulung beziehungsweise Inbetriebnahme statt. Abschnitt 5.11 bestimmt ergänzend, dass die dort genannte Zielgröße im Rahmen der Erfolgskontrolle einmalig erhoben wird, dass der Auftraggeber vor der Erhebung festlegt, welche Bearbeitungsschritte einbezogen werden, welcher Ausgangswert zugrunde liegt und welche Fälle betrachtet werden, dass die Zielgröße keine Abnahmevoraussetzung ist und dass an ihre Nichterreichung keine Rechtsfolge geknüpft ist.

Antwort/Hinweis Nr.	68
Thema	Fachlos 1: Vollständige Übergabe und Anforderung A-47 (Leistungsbeschreibung, Anlage 03.1, V1.1, Kapitel 20, S. 151 und Kapitel 14, S. 119)
Frage	Unklar ist, ob „vollständige Übergabe“ auch dann vorliegt, wenn nach sachgerechter Auswahl alle Dokumente eines Auftrags für den Vorgang erforderlich sind, etwa bei kurzen Akten oder bei Fragen, die den gesamten Behandlungsverlauf betreffen. Abschnitt 20.1 Absatz 2 verlangt nur, dass eine vollständige Übergabe nicht erforderlich sein darf. A-47 formuliert dagegen absolut („findet nicht statt“), ohne zulässige Abweichung. Gehen wir recht in der Annahme, dass die gemeinsame Übergabe aller Dokumente eines Begutachtungsauftrags keine Abweichung im Sinne von A-47 darstellt, sofern das beschriebene Auswahlverfahren alle Dokumente als für den Vorgang erforderlich bestimmt hat? Bitte bestätigen Sie dies.
Antwort	Die Annahme trifft nicht zu. Abschnitt 20.1 Absatz 2 bestimmt, dass an eine KI-Komponente ausschließlich diejenigen Daten übergeben werden, die für den jeweiligen Verarbeitungsvorgang erforderlich sind, und dass eine vollständige Übergabe des gesamten Fallmaterials oder der gesamten Dokumentenbestände nicht erforderlich sein darf. Der Auftragnehmer beschreibt, nach welchem Verfahren die für eine Anfrage erforderlichen Inhalte ausgewählt werden, und weist nach, dass nicht erforderliche Inhalte nicht übergeben werden. Das Abnahmekriterium A-47 bestimmt denselben Maßstab und lässt keine Abweichungen zu. Seine Prüfmethode umfasst den Nachweis des Auswahlverfahrens und die Prüfung von mindestens 100 Übergabevorgängen aus Zusammenfassung, Dialog und vorbereitender Erzeugung gegen Abschnitt 20.1 Absatz 2, darunter mindestens 20 aus Begutachtungsaufträgen mit mehr als 500 Dokumenten, sowie den Testfall T-14. Ein Widerspruch zwischen beiden Bestimmungen besteht nicht; die Prüfung nach A-47 erfolgt nach ihrem Wortlaut gegen Abschnitt 20.1 Absatz 2. Eine Ausnahme für die gemeinsame Übergabe aller Dokumente eines Begutachtungsauftrags sehen die Vergabeunterlagen nicht vor. Der Testfall T-14 betrifft gerade eine Fragestellung, die eine Übergabe des gesamten Fallmaterials an die KI-Komponente nahelegt, und verlangt, dass ausschließlich die für die Beantwortung erforderlichen Inhalte übergeben werden und die Auswahl nachvollziehbar ist.

Antwort/Hinweis Nr.	69
Thema	Fachlos 1: Anonymisierungsverfahren bei Verwendung synthetischer Daten (Leistungsbeschreibung, Anlage 03.1, V1.1, Kapitel 13, S. 107; Kapitel 18, S. 138)
Frage	Wir verwenden für Schulungs- und Entwicklungszwecke ausschließlich synthetische Daten. Für die Erprobung ist unser Verständnis, dass der

	Auftraggeber entsprechend anonymisierte Testfälle bereitstellt. Wir bitten daher um Klarstellung, ob auf die Beschreibung eines Anonymisierungsverfahrens verzichtet werden kann, sofern der Auftragnehmer ausschließlich synthetische Daten verwendet bzw. erforderliche Anonymisierungen durch den Auftraggeber erfolgen.
Antwort	Der Liefergegenstand L-32 verlangt ein Konzept für Test-, Schulungs- und Entwicklungsdaten einschließlich Anonymisierungsverfahren, vorzulegen mit dem Angebot. Ein Verzicht auf diesen Bestandteil ist in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen; L-32 ist nach Ziffer 23 der Angebotsbedingungen mit dem Angebot vorzulegen. Abschnitt 18.1 Absatz 2 bestimmt, dass ohne Weisung nach Absatz 1 ausschließlich synthetische oder wirksam anonymisierte Daten zu verwenden sind; eine Pseudonymisierung genügt nicht. Synthetische Daten sind damit zulässig; der Konzeptbestandteil bleibt davon unberührt, weil Absatz 1 die Verarbeitung von Echtdaten in Testumgebungen auf ausdrückliche, dokumentierte Weisung der verantwortlichen Stelle nicht ausschließt. Für die Erprobung trifft Abschnitt 4.2 die vom Bieter angenommene Regelung: In die Umgebung werden keine Sozial- oder Gesundheitsdaten und keine sonstigen personenbezogenen Daten eingebracht, der Auftraggeber verwendet ausschließlich eigens erzeugtes oder vollständig anonymisiertes Fallmaterial, erzeugt das Erprobungsmaterial und stellt es spätestens mit Beginn der Erprobung bereit; für die Anonymisierung ist der Auftraggeber verantwortlich, und der Bieter erhält keinen Zugriff auf Daten des Auftraggebers. Entsprechend wird der Testkorpus für die Qualitätsevaluierung nach Abschnitt 18.1 Absatz 4 vom Auftraggeber beigestellt, und das Fallmaterial für den Lasttest stellt der Auftraggeber nach dem Abnahmekriterium A-28 bereit. Für die Test-, Schulungs- und Entwicklungsumgebungen des Auftragnehmers enthalten die Vergabeunterlagen keine entsprechende Zuweisung an den Auftraggeber; Abschnitt 18.1 richtet sich an die Stelle, die die Daten verwendet.

Antwort/Hinweis Nr.	70
Thema	Fachlos 1: Ausweisung sämtlicher Fundstellen (D-09) (Leistungsbeschreibung, Anlage 03.1, V1.1, Kapitel 5, S. 43 (D-09); Kapitel 9, S. 68)
Frage	Können Sie bestätigen, dass es ausreicht, bei inhaltsgleichen Angaben (z. B. Stammdaten oder Laborwerte) zunächst ausgewählte Fundstellen anzuzeigen, sofern weitere Fundstellen auf Abruf verfügbar sind, obwohl D-09 die Ausweisung sämtlicher Fundstellen fordert?
Antwort	Abschnitt 9.1 Absatz 1 bestimmt: Beruht eine Aussage auf mehreren Dokumenten oder Fundstellen, sind sämtliche herangezogenen Fundstellen auszuweisen; die Angabe einer Hauptquelle genügt nicht. Die Anforde-

	rung D-09 bestimmt für Angaben, die in mehreren Dokumenten eines Falles inhaltsgleich vorkommen, dass die Lösung sie zusammenführt und sämtliche Fundstellen ausweist. Eine Beschränkung auf ausgewählte Fundstellen ist danach nicht zulässig; eine Ausnahme für bestimmte Angabearten wie Stammdaten oder Laborwerte enthalten die Vergabeunterlagen nicht. Den Umfang der auszuweisenden Fundstellen begrenzt Abschnitt 9.1 Absatz 1 selbst an zwei Stellen: Auszuweisen sind die Fundstellen, auf denen die Aussage tatsächlich beruht, nicht sämtliche Stellen, an denen der Sachverhalt im Fallmaterial vorkommt. Inhaltsgleiche Mehrfachfassungen nach Abschnitt 9.2 Absatz 4 dürfen zusammengefasst ausgewiesen werden. Für die Prüfung der Vollständigkeit gilt der Maßstab des Abnahmekriteriums A-17: Stichprobe von mindestens 200 Tatsachenaussagen aus mindestens 40 Fällen des Testkorpus, davon mindestens 60 mit Angaben aus mehreren Dokumenten; jede Tatsachenaussage trägt mindestens einen auflösbaren und zutreffenden Quellenverweis, und bei Aussagen aus mehreren Dokumenten sind die Fundstellen in mindestens 95 Prozent der geprüften Aussagen vollständig ausgewiesen. Welche Fundstellen zu einer Aussage gehören, legt der Auftraggeber vor der Prüfung fest.

Antwort/Hinweis Nr.	71
Thema	Fachlos 1: Gleichwertigkeit eines Workflows zu D-10 und Abschnitt 8.2 (Leistungsbeschreibung, Anlage 03.1, V1.1, Kapitel 5, S. 43; Kapitel 8, S. 64)
Frage	Können Sie bestätigen, dass dieser Workflow als gleichwertige Umsetzung der Anforderungen nach D-10 und Abschnitt 8.2 Abs. 5 anerkannt wird?
Antwort	Die Frage benennt den Workflow nicht, auf den sie sich bezieht; eine Prüfung ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Maßgeblich bleiben die Anforderung D-10 und Abschnitt 8.2 Absatz 5 in ihrem Wortlaut. Die Gleichwertigkeitsklausel des Abschnitts 3.1 betrifft nach ihrem Wortlaut Bezugnahmen auf eine technische Norm, Richtlinie, Zertifizierung oder ein anderes technisches Bezugssystem. Die Anforderung D-10 und Abschnitt 8.2 Absatz 5 enthalten keine solche Bezugnahme. Die Merkmale, nach denen der Abgleich erfolgt, und die Schwelle, ab der eine Abweichung als belastbar gilt, stimmt nach Abschnitt 8.2 Absatz 5 jeder Bedarfsträger vor der Inbetriebnahme und Produktivsetzung mit dem für ihn tätigen Auftragnehmer ab; das Ergebnis wird in der bedarfsträgerbezogenen Schnittstellenfestlegung im Einzelvertrag ausgewiesen.

Antwort/Hinweis Nr.	72
Thema	Fachlos 1: Dokumenttypenliste mit Codes und Versionsstand (Leistungsbeschreibung, Anlage 03.1, V1.1, Kapitel 5, S. 42)
Frage	Wir bitten um Bereitstellung der maßgeblichen Dokumenttypenliste einschließlich der zugehörigen Codes und des Versionsstands.
Antwort	Maßgebliches Zielschema sind nach der Anforderung D-07 die IHE-eVV-Dokumenttypen in der im MD-Portal geführten Fassung. Der Versionsstand des Zielschemas wird nach der Anlage 03.9 mit der Aufforderung zur Erprobung mitgeteilt. Die Beschreibung der bereitgestellten Felder und Wertelisten stellt nach Abschnitt 6 der Schnittstellenanlage der jeweilige Bedarfsträger mit dem Abruf des Einzelvertrags bereit. Die dienstbezogenen Angaben und Unterlagen einschließlich vorhandener Schnittstellenbeschreibungen stellt der Auftraggeber nach Abschnitt 1 derselben Anlage mit dem Abruf des jeweiligen Einzelvertrags bereit, soweit erforderlich gegen eine Vertraulichkeitserklärung. Für die Kalkulation bestimmt die Schnittstellenanlage: Verbindlich ist die Mindestsemantik nach ihrem Teil A, und unentgeltlich geschuldet ist nur, was diese Anlage verbindlich ausweist; später festgelegte Elemente der Schnittstelle werden nach dem vergüteten Änderungsverfahren der Leistungsbeschreibung umgesetzt. Ergibt sich ein Anbindungsaufwand, der über das nach dieser Anlage Erkennbare hinausgeht, wird er nach demselben Änderungsverfahren beauftragt und vergütet. Für die Einschätzung des Aufwands sind die Angaben des Teils B maßgeblich; das Preisblatt enthält hierfür die Orientierungsmengen K-1 und K-2. Für Änderungen gilt: Der Auftraggeber weist den jeweils geltenden Stand in der Schnittstellenanlage aus, kündigt Änderungen, die die Schnittstelle betreffen, mindestens dreißig Kalendertage vor ihrem Wirksamwerden an und stellt sie mindestens zehn Arbeitstage vorher auf dem Integrationsmandanten bereit; sicherheitsbedingte Noteingriffe sind hiervon ausgenommen. Eine neue Hauptversion der Schnittstelle läuft mindestens sechs Monate parallel zur bisherigen.

Antwort/Hinweis Nr.	73
Thema	Fachlos 1: Antwortzeiten von fünf und 15 Sekunden (Leistungsbeschreibung, Anlage 03.1, V1.1, Kapitel 5, S. 51)
Frage	Die Vorgaben von fünf Sekunden bis zur ersten sichtbaren Ausgabe und 15 Sekunden bis zur vollständigen Antwort (95. Perzentil) erscheinen insbesondere bei komplexen Fragestellungen zu restriktiv. Reasoning-Modelle, agentenbasierte Architekturen mit mehreren Subagenten sowie die Verarbeitung sehr umfangreicher Patientenakten können längere Antwortzeiten erfordern. Starre Zeitgrenzen könnten hier zulasten der

	Ergebnisqualität gehen. Aufgrund dieser Sachlagen wollen wir fragen, ob eine Flexibilisierung der Zeitvorgaben möglich ist.
Antwort	Die in der Anforderung Q-03 genannten Zeiten sind Obergrenzen. Die Anforderung bestimmt ausdrücklich, dass der Bieter mit dem Angebot die von ihm zugesagten Werte für die Vorgänge an der Oberfläche benennt und dass diese die Obergrenzen nicht überschreiten dürfen; die zugesagten Werte werden Vertragsbestandteil und nach Kapitel 14 überprüft. Gemessen wird bis zur vollständigen Darstellung an der Oberfläche des Nutzers unter der Last des Mengengerüsts nach Abschnitt 12.2; maßgeblich ist jeweils das 95. Perzentil der Messwerte. Die Erzeugung des Ergebnisses ist von diesen Obergrenzen ausgenommen. Die Anforderung Q-03 bestimmt, dass die Lösung bei einer vom Nutzer ausgelösten Erzeugung die Annahme innerhalb von fünf Sekunden bestätigt und den Verarbeitungsstand bis zur Bereitstellung anzeigt, dass die Erzeugung selbst nicht innerhalb der vorstehenden Obergrenzen abgeschlossen sein muss und dass hierfür die vom Bieter zugesagte Bereitstellungszeit gilt; sie darf bei einem Begutachtungsauftrag des regulären Umfangs sechzig Minuten nicht überschreiten. Von regulärem Umfang ist ein Begutachtungsauftrag, dessen Seitenzahl 1.000 Seiten nicht übersteigt. Für Begutachtungsaufträge oberhalb dieses Umfangs gilt die vom Bieter hierfür gesondert zugesagte Bereitstellungszeit, bezogen auf je angefangene 1.000 Seiten; für ihre Verarbeitung gilt zusätzlich die Regelung des Abschnitts 12.2 zu außergewöhnlich umfangreichen Begutachtungsaufträgen und Dateien. Ergänzend gelten die in der Anforderung selbst bestimmten Schwellen: Vorgänge an der Oberfläche, die nach 180 Sekunden nicht abgeschlossen sind, gelten als fehlgeschlagen im Sinne von A-28; eine Überschreitung der zugesagten Bereitstellungszeit um mehr als das Doppelte gilt als fehlgeschlagener Vorgang, geht in die Fehlerrate nach A-28 ein und bleibt bei der Bildung des Perzentils unberücksichtigt. Abschnitt 3.9 der Schnittstellenanlage bestimmt, dass bekannte Leistungsgrenzen der Schnittstellen von keinem Dienst benannt worden sind und dass der Auftragnehmer, soweit keine Grenzen ausgewiesen sind, die Werte des Mengengerüsts der Leistungsbeschreibung zugrunde legt. Überschreitungen der zugesagten Antwort- und Verarbeitungszeiten, die auf Leistungsgrenzen des Bestandssystems beruhen, gehen nach derselben Bestimmung nicht zulasten des Auftragnehmers und lösen keine Vertragsfolgen aus. Eine Änderung der Obergrenzen selbst sehen die Vergabeunterlagen nicht vor. Ein Unterschreiten der Werte wird nach dem Merkmal V-02 gewertet.

Antwort/Hinweis Nr.	74
Thema	Fachlos 1: Mustersuche und Stichprobenprüfung bei synthetischen Daten (Leistungsbeschreibung, Anlage 03.1, V1.1, Kapitel 14, S. 118)
Frage	Für Schulungen verwenden wir, sofern nicht anders gewünscht, ausschließlich synthetische Daten. Diese enthalten auch synthetische Versichertennummern, Geburtsdaten und Namen, sodass die vorgesehene automatisierte Mustersuche entsprechende Treffer liefern würde, obwohl keine Echtdaten vorliegen. Wir bitten daher um Klarstellung, wer die automatisierte Mustersuche und die manuelle Stichprobenprüfung durchführen soll und ob diese Prüfungen entfallen können, wenn ausschließlich synthetische Daten verwendet werden.
Antwort	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Abnahme. Nummer 14.1 des EVB-IT Systemvertrags erklärt für den Gegenstand der Abnahme die ergänzenden Vereinbarungen der Leistungsbeschreibung, dort insbesondere des Kapitels 14, für maßgeblich. Abweichende Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme sind in den Nummern 14.3 bis 14.5 des Einzelvertrags nicht vereinbart; es gilt daher Ziffer 12 der EVB-IT System-AGB. Nach Ziffer 12.3 der EVB-IT System-AGB steht dem Auftraggeber das Recht zu, das Gesamtsystem innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Nach Ziffer 12.4 erfolgt die Funktionsprüfung in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung; in ihr wird das Gesamtsystem auf Mangelfreiheit überprüft, und der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung in angemessenem Umfang. Die automatisierte Mustersuche und die manuelle Prüfung nach dem Abnahmekriterium A-37 sind danach Teil der Funktionsprüfung des Auftraggebers; der Auftragnehmer wirkt daran mit und stellt die zu prüfenden Umgebungen bereit. Nummer 14.2 des EVB-IT Systemvertrags bestimmt, dass die Testdaten der Auftragnehmer erstellt; die Einzelheiten ergeben sich aus Kapitel 18.1 der Leistungsbeschreibung. Ein Entfallen der Prüfungen bei ausschließlicher Verwendung synthetischer Daten ist nicht vorgesehen. Kapitel 14 bestimmt, dass die Leistung fachlich als abnahmefähig gilt, wenn mindestens die dort aufgeführten Kriterien erfüllt sind; das Kriterium A-37 ist ohne Vorbehalt aufgeführt. Gegenstand der Prüfung ist nach A-37, dass sich in Test-, Schulungs- und Demonstrationsumgebungen keine Echtdaten ohne dokumentierte Weisung der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle befinden; zulässig sind keine Treffer außerhalb einer dokumentierten Weisung. Die Abwesenheit von Echtdaten ist damit der Gegenstand der Prüfung und nicht eine Voraussetzung für ihr Entfallen.

Antwort/Hinweis Nr.	75
Thema	Alle Fachlose: Kenntlichmachung von Änderungen der Vergabeunterlagen (Vergabeunterlagen, alle Lose)
Frage	Mit der aktuellen Version der Vergabeunterlagen wurden Änderungen vorgenommen, die nicht innerhalb der Dokumente kenntlich gemacht waren. Wir bitten darum, bei künftigen Aktualisierungen der Vergabeunterlagen die Änderungen direkt in den Dokumenten kenntlich zu machen, etwa durch Änderungsverfolgung oder farbliche Markierung.
Antwort	Nach Ziffer 7 der Angebotsbedingungen werden Antworten, die auch für andere Bieter bei der Erstellung des Angebots relevant sein können, allen auf der Vergabeplattform registrierten Bietern zeitgleich in anonymisierter Form im Wege einer Bieterinformation über die Vergabeplattform mitgeteilt. Alle Bieterinformationen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Bieter, die für dieses Verfahren nicht auf der Vergabeplattform registriert sind, sind nach derselben Ziffer verpflichtet, sich regelmäßig über den in der Auftragsbekanntmachung genannten Link zum Projektraum über zusätzliche Informationen zu oder Änderungen an den Vergabeunterlagen zu informieren. Die Änderungen der Fassung 1.1 gegenüber der Fassung 1.0 sind in der Bieterinformation Nr. 1 vom 04.11.2026 unter der Nummer 5 je Anlage mit Fundstelle, Änderung und Art der Änderung ausgewiesen; unterschieden wird zwischen inhaltlichen, klarstellenden und redaktionellen Änderungen. Die Nummer 6 derselben Bieterinformation führt die gegenüber der Fassung 1.0 inhaltlich unveränderten Unterlagen auf. Die Fassung ist zudem an jeder Datei erkennbar: Alle Dateien der Fassung 1.1 tragen die Kennung _V1.1 im Dateinamen, und Deckblätter sowie Kopfzellen der Arbeitsmappen tragen die Fassung 1.1 und das Datum der Bereitstellung. Die Fassung 1.1 ersetzt die Fassung 1.0 vollständig; maßgeblich für die Angebotserstellung ist ausschließlich die Fassung 1.1.

Antwort/Hinweis Nr.	76
Thema	Fachlos 2: Fristbeginn der 28 Wochen für die Stufen 1 und 2 (Anlage 03.2, Abschnitte 4.1, 4.2 und 4.10; Anlage 25.0, Nr. 15.1)
Frage	Bitte bestätigen Sie, dass die Frist von insgesamt 28 Wochen für die Stufen 1 und 2 erst mit einem inhaltlich hinreichend bestimmten Abruf und der Bereitstellung der für den Start erforderlichen Unterlagen und Zugänge beginnt. Welche Mindestinformationen und Beistellungen gelten aus Sicht des Auftraggebers als Voraussetzung für den Fristbeginn?

Antwort	Die Frist knüpft nach Abschnitt 4.2 an den Abruf an. Abschnitt 4.2 bestimmt, dass die Stufe 1 innerhalb von zwölf Wochen nach Abruf abzuschließen ist und die Stufe 2 innerhalb weiterer sechzehn Wochen nach Abschluss der Stufe 1, insgesamt also spätestens innerhalb von achtundzwanzig Wochen nach Abruf. Nach Abschnitt 4.1 kann der Abruf der Stufen 1 und 2 zeitgleich mit dem Zuschlag erfolgen; der Auftragnehmer beginnt mit der Leistungserbringung spätestens zwei Wochen nach Abruf. Den Mindestinhalt des Abrufs bestimmt § 3 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung: Bezeichnung des Leistungspakets, des Leistungsgegenstands, des Leistungszeitraums und einer Obergrenze an Personentagen; bezogen auf die Leistungspakete 6 und 9 sind mindestens der Prüfgegenstand, die Prüfziele, zugelassene Verfahren und Prüfzeitfenster genau zu bezeichnen. Die Mitwirkung des Auftraggebers ist in Abschnitt 4.1 geregelt: Er benennt Ansprechpersonen und stellt die bei ihm vorhandenen Unterlagen bereit, die für den Aufbau des Managementsystems erforderlich sind, insbesondere zu bestehenden Managementsystemen, zum Risikoregister und zu vorhandenen Mustern; Rückmeldungen und Entscheidungen zu vorgelegten Arbeitsergebnissen erfolgen in der Regel innerhalb von zehn Werktagen. Bei einem eigenen Abruf eines Bedarfsträgers treffen die für den jeweiligen Einzelauftrag erforderlichen Mitwirkungspflichten die abrufende Stelle. Verzögert sich eine Mitwirkung des Auftraggebers, verlängern sich die Fristen nach Abschnitt 4.2 entsprechend; der Auftragnehmer zeigt eine Behinderung unverzüglich in Textform an. Dieselbe Rechtsfolge bestimmt § 8 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung für die Leistungen zum gemeinschaftlichen Managementsystem. Für die Werkleistungen bestimmt Nummer 15.1.2 des EVB-IT Dienstvertrags, dass sich Termine angemessen verlängern, wenn eine erforderliche Mitwirkung unterbleibt, und dass der dadurch entstehende Mehraufwand nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vergütet wird; die Rechte des Auftragnehmers aus § 642 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

Antwort/Hinweis Nr.	77
Thema	Fachlos 3: Zeitpunkt des Wechsels des KI-Managementsystems (Anlage 03.2, Abschnitt 4.1; Fachlos 3; Bieterinformation Nr. 2)
Frage	Zu welchem voraussichtlichen Zeitpunkt ist der Wechsel des KI-Managementsystems in die Lösung des Fachloses 3 geplant?
Antwort	Ein Zeitpunkt ist nicht festgelegt. Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung bestimmt, dass das Managementsystem künftig in der Lösung des Fachloses 3 geführt werden soll und dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zeitpunkt des Wechsels mitteilt.

	Bis dahin wird das Managementsystem in der für den jeweiligen Abruf von der abrufenden Stelle bereitgestellten oder bezeichneten Umgebung abgebildet; bei den Leistungen zum gemeinschaftlichen Managementsystem ist dies die Umgebung des Auftraggebers. Aus diesem Grund sind Vorlagen, Richtlinien und sonstige Ergebnisse so zu erstellen, dass sie pflegbar und versionierbar sind, in eine andere Umgebung übernommen werden können und ohne Werkzeuge des Auftragnehmers weitergeführt werden können. Ein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Plattform besteht nicht. Kapitel 3 der Leistungsbeschreibung des Fachloses 3 bestimmt für den Fall, dass die Lösung des Fachloses 3 eingesetzt wird: Die MD-IT führt die Inhalte ihres Managementsystems dort, die übrigen Bedarfsträger führen die Inhalte ihres jeweiligen Mandanten. Der Auftragnehmer des Fachloses 2 erstellt die Inhalte und pflegt sie auf Verlangen des Auftraggebers und, soweit ein Bedarfsträger diese Leistungen für seinen Mandanten abruft, auf dessen Verlangen in die Lösung ein; er erhält hierfür einen auf diesen Zweck beschränkten Zugang.

Antwort/Hinweis Nr.	78
Thema	Fachlos 2: Abnahmekriterien der Stufen 1 und 2 (Anlage 03.2, Abschnitte 4.2 und 4.10)
Frage	Bitte stellen Sie klar, anhand welcher konkreten Abnahmekriterien die Abnahmefähigkeit der Stufen 1 und 2 von Fachlos 2 bewertet wird. Werden die Abnahmekriterien bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe final definiert sein?
Antwort	Gegenstand der Abnahme sind die der jeweiligen Stufe zugewiesenen Ergebnisse. Abschnitt 4.10 bestimmt sie für die Stufe 1 als Geltungsbereich, Politik, Rollen- und Verantwortungsmatrix, Verzeichnis der KI-Systeme, Dokumentenlenkung sowie Richtlinienrahmen mit der Zuordnung zu den Maßnahmen des Anhangs A der Norm DIN EN ISO/IEC 42001 und für die Stufe 2 als die Verfahren zur Risikobeurteilung und zur Bewertung der Auswirkungen, die Anbindung an das Risikoregister sowie die zugehörigen Musterdokumente. Eine Stufe ist nach Abschnitt 4.2 abgeschlossen, wenn die ihr zugewiesenen Ergebnisse übergeben und von der zur Abnahme berufenen Stelle abgenommen sind. Die Abnahme der Leistungsanteile der Stufen 1 und 2 erfolgt nach Abschnitt 4.10 jeweils nach Abschluss der Stufe nach Maßgabe des Abschnitts 4.2 und der werkvertraglichen Ergänzung des EVB-IT Dienstvertrags. Nach Ziffer 4.2 der Angebotsbedingungen wird der EVB-IT Dienstvertrag für die Leistungen der Stufen 1 und 2 und für Arbeitspakete mit Festpreis um werkvertragliche Regelungen, insbesondere zur Abnahme und zu den Mängelrechten, ergänzt. Die vertragsgemäße Beschaffenheit ergibt sich nach Nummer 15.1.1 des EVB-IT Dienstvertrags aus der Leistungsbeschreibung und den Anforde-

	rungen gemäß Einzelabruf, insbesondere den dort vereinbarten fachlichen und technischen Anforderungen und Qualitätsmerkmalen; außerhalb der Leistungsbeschreibung bestehende Eigenschaften des üblichen Leistungsstandards werden nicht geschuldet. Grundlage der Abnahmeprüfung sind nach Nummer 15.1.4.2 die Leistungsbeschreibung und der vereinbarte Testfallkatalog; der Auftraggeber führt eine Funktionsprüfung durch. Nach Nummer 15.1.4.3 erfolgt die Abnahme durch schriftliches Abnahmeprotokoll. Ein Testfallkatalog ist den Vergabeunterlagen nicht beigefügt; er wird für den jeweiligen Einzelvertrag vereinbart. Insoweit wird auf die Antwort zu Nummer 25 verwiesen. Der Termin- und Leistungsplan wird nach der Antwort zu Nummer 27 im jeweiligen Einzelvertrag ausgefüllt.

Antwort/Hinweis Nr.	79
Thema	Fachlos 2: Aufwandsschätzungen in Block B des Preisblatts (Anlage 03.2, Abschnitte 4.2 und 4.3; Anlage 07.2, Block B)
Frage	Sind die Aufwandsschätzungen in Block B des Preisblatts von Fachlos 2 lediglich Wertungsangaben oder werden sie als verbindliche Aufwandsobergrenzen bzw. Beschaffenheitsvereinbarung Bestandteil der Einzelabrufe? Wie werden abweichende Mengen aufgrund abrufspezifischer Anforderungen behandelt?
Antwort	Die Angaben des Blocks B sind nicht preiswirksam. Die Blocküberschrift der Anlage 07.2 bestimmt: Aufwandsschätzung je Leistungspaket in Personentagen nach den Abschnitten 4.2 und 4.3, nicht preiswirksam, Grundlage des Qualitätskriteriums Q2-4; in diesem Block wird kein Preis eingetragen. Der einleitende Hinweis der Anlage 07.2 bestimmt ferner, dass Wertungsmengen Schätz- und Wertungsmengen sind, der Angebotswertung dienen und keine Mindestabnahme begründen. Eine Obergrenze des Aufwands entsteht nicht durch den Block B, sondern durch den Einzelabruf. Nach § 3 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung ist im Abruf eine Obergrenze an Personentagen zu bezeichnen; nach § 10 Absatz 3 wird sie im Einzelabruf vereinbart und darf nur mit Zustimmung der abrufenden Stelle überschritten werden. Abweichende Mengen aufgrund abrufspezifischer Anforderungen werden danach im Einzelabruf abgebildet. Eine Erhöhung der im Einzelabruf vereinbarten Obergrenze für denselben Leistungsgegenstand ist eine Änderung des Einzelvertrags und kein erneuter Einzelabruf; insoweit wird auf die Antwort zu Nummer 28 verwiesen. Zusätzlicher Aufwand wird nach § 10 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung nach tatsächlichem Aufwand in Personentagen zu den angebotenen Tagessätzen je Qualifikationsprofil vergütet.

Antwort/Hinweis Nr.	80
Thema	Fachlos 2: Zustimmungen und Testfreigaben bei Systemen Dritter (Anlage 03.2, Abschnitt 4.3, Pakete 6 und 9; Anlage 26.2, § 3 Abs. 3)
Frage	Wer beschafft bei Prüfungen von Systemen Dritter die erforderlichen Zustimmungen und Testfreigaben? Verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen, wenn Zustimmungen, Testkonten, Prüfumgebungen oder Prüffenster nicht rechtzeitig bereitgestellt werden?
Antwort	Die Prüfungen nach Leistungspaket 6 erfolgen im Auftrag und im Namen der abrufenden Stelle; die Beauftragung in Textform benennt Prüfgegenstand, Prüfziele, zugelassene Verfahren und Prüfzeitfenster. Die Zustimmungen Dritter sowie die Testkonten, Prüfumgebungen und Prüffenster beschafft die abrufende Stelle; dies folgt aus § 8 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung. Werden sie nicht rechtzeitig bereitgestellt, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen nach Ziffer 10.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB angemessen.

Antwort/Hinweis Nr.	81
Thema	Fachlos 2: Namentliche Benennung der Personen nach Abschnitt 4.6 (Anlage 03.2, Abschnitt 4.6; Angebotsbedingungen Ziffer 23)
Frage	Bitte bestätigen Sie, ob die in Abschnitt 4.6 der Anlage 03.2 in Fachlos 2 genannten Personen bereits im Angebot sämtlich namentlich zu benennen sind und welche konkreten Unterlagen je Person zwingend einzureichen sind. Gibt es Vorgaben zu Format, maximale Seitenzahl oder zulässiger Anonymisierung von Referenznachweisen?
Antwort	Abschnitt 4.6 bestimmt, dass der Auftragnehmer je Profil die vorgesehenen Personen mit Qualifikation, Zertifizierungen und Referenzprojekten benennt. Die Mindestzahlen ergeben sich aus demselben Abschnitt und aus dem Kriterium C2.1 der Anlage 04.2: mindestens zwei Senior Consultants Informationssicherheit und KI-Governance, mindestens ein Senior Consultant Datenschutz und Sozialdatenschutz, mindestens ein Security Consultant und Penetrationstester sowie mindestens zwei Consultants Informationssicherheit und Datenschutz. Das Kriterium C2.1 der Anlage 04.2 ist als Ausschlusskriterium gekennzeichnet. Die im Angebot benannten und bewerteten Personen sind nach Abschnitt 4.6 für die Leistungserbringung einzusetzen; ein Austausch ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und nur gegen mindestens gleichwertig qualifizierte Personen zulässig. Eine Person, die für das Fachlos 2 benannt ist, darf nicht zugleich für das Fachlos 1 oder für das Fachlos 3 benannt werden. Beim Abruf einer Prüfung benennt der Auftragneh-

	mer die konkret eingesetzte Person und weist nach, dass sie die Anforderungen des Abschnitts 4.6 erfüllt; insoweit wird auf die Antwort zu Nummer 34 verwiesen. Je Person sind die Angaben zu Qualifikation, Zertifizierungen und Referenzprojekten vorzulegen sowie der Sprachnachweis nach dem letzten Absatz des Abschnitts 4.6: Alle für die Leistung vorgesehenen Personen beherrschen die deutsche Sprache nachweislich mindestens im Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, mindestens die Hälfte im Niveau C1. Für das Profil des Security Consultant und Penetrationstesters ist zusätzlich eine anerkannte Prüferzertifizierung nachzuweisen; Abschnitt 4.6 nennt beispielhaft OSCP, OSEP, CREST CRT, CREST CCT, GIAC GPEN, GIAC GWAPT und die Zertifizierung als IS-Penetrationstester durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, jeweils oder gleichwertig. Aus dem Nachweis der praktischen Leistung müssen Untersuchungsgegenstand, Rolle der Person, geprüfte Angriffsklassen und Art der Ergebnisdokumentation hervorgehen. Benennt der Bieter für die Prüfleistung einen Dritten, legt er nach Abschnitt 4.6 dessen Verpflichtungserklärung nach § 47 der Vergabeverordnung vor; nach Ziffer 23 der Angebotsbedingungen ist hierfür die Anlage 09 zu verwenden. Die Unterlagen sind nach Ziffer 23 der Angebotsbedingungen als Qualifikationsnachweise nach Abschnitt 4.6 mit dem Angebot vorzulegen und werden nach dem Kriterium Q2-3 der Anlage 06 gewertet. Vorgaben zu Aufbau und Umfang der Lebensläufe und Referenznachweise bestehen für das Fachlos 2 nicht; insoweit wird auf die Antwort zu Nummer 44 verwiesen. Eine Begrenzung des Seitenumfangs ist für das Fachlos 2 nicht vorgesehen. Die allgemeinen formalen Anforderungen an das Angebot nach Ziffer 12.2 der Angebotsbedingungen bleiben unberührt.

Antwort/Hinweis Nr.	82
Thema	Fachlos 2: Vergütung der Projektkoordination (Anlage 03.2, Abschnitt 4.7; Anlage 26.2, § 10 Abs. 2)
Frage	Die Rolle der Projektkoordination wird im Preisblatt von Fachlos 2 nicht gesondert vergütet. Bitte bestätigen Sie, dass koordinative Tätigkeiten in die angebotenen Tagessätze einzukalkulieren sind und dass fachliche Projektleitungsleistungen innerhalb eines Einzelabrufs als Leistungsaufwand abgerechnet werden können, soweit sie nicht reine Rahmenvertragskoordination darstellen.
Antwort	Die Projektkoordination nach Abschnitt 4.7 wird nicht gesondert vergütet und ist in die Tagessätze einzukalkulieren; dies bestimmen § 10 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung und der einleitende Hinweis der Anlage 07.2. Eine Zuordnung des Koordinationsaufwands zu einem Qualifikationsprofil findet daher nicht statt, und das Preisblatt enthält für die Projektkoordination keine eigene Position.

	Abschnitt 4.7 beschreibt den Gegenstand dieser Rolle: Der Projektkoordinator stimmt Arbeitsnachweise, Arbeits- und Personalorganisation sowie vertragsbezogene Themen mit der abrufenden Stelle ab, verfügt über mindestens drei Jahre Erfahrung in der Leitung von Beratungsprojekten, beherrscht die deutsche Sprache im Niveau C1 und steht montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage. § 7 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung weist ihm die erste Stufe bei Meinungsverschiedenheiten zu. Die Leistungen der Leistungspakete selbst werden nach § 10 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung nach tatsächlichem Aufwand in Personentagen zu den Tagessätzen je Qualifikationsprofil vergütet. Eine Unterscheidung zwischen der Projektkoordination nach Abschnitt 4.7 und einer fachlichen Projektleitung innerhalb eines Einzelabrufs enthalten die Vergabeunterlagen nicht; im Übrigen wird auf die Antwort zu Nummer 60 verwiesen.

Antwort/Hinweis Nr.	83
Thema	Fachlos 2: Nutzungsrechte an vorhandenen Methoden und Templates (Anlage 03.2, Abschnitt 11.4; Anlage 26.2, § 12)
Frage	Erstreckt sich das unbeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht auch auf bereits vorhandene Methoden, Templates, Prüfskripte und Know-how des Auftragnehmers, oder verbleiben die Rechte hieran beim Auftragnehmer und werden lediglich die zur Nutzung der konkreten Arbeitsergebnisse erforderlichen Rechte eingeräumt?
Antwort	Die Inhaberschaft an vorbestehenden Methoden, Vorlagen, Prüfskripten, Werkzeugen und sonstigem Erfahrungswissen des Auftragnehmers bleibt unberührt. Der Umfang der einzuräumenden Nutzungsrechte ist jedoch nicht auf das zur vertragsgemäßen Nutzung Erforderliche beschränkt. An den für die jeweils abrufende Stelle erstellten Arbeitsergebnissen erhält diese nach Abschnitt 11.4 der Leistungsbeschreibung ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Weitergabe an die Bedarfsträger und an einen Nachfolgeauftragnehmer. § 12 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung verweist für Art und Umfang der Nutzungsrechte auf die Verträge über die Einzelaufträge. Für vorbestehende Werke gilt Ziffer 3.5 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB: Der Auftragnehmer integriert dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke, etwa Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen, nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in die Leistungsergebnisse; soweit in diesem Zuge keine andere Vereinbarung getroffen wird, erhält der Auftraggeber mit der Integration die Rechte nach Ziffer 3.1. Nummer 9 des EVB-IT Dienstvertrags enthält hiervon keine abweichende Vereinbarung. Insoweit wird auf die Antwort zu Nummer 36 verwiesen.

Antwort/Hinweis Nr.	84
Thema	Fachlos 2: Berücksichtigung laufender Referenzprojekte (Anlage 04.2, C1.4.1–C1.4.4)
Frage	Für die Referenzanforderungen in Fachlos 2 werden in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist erbrachte wesentliche Dienstleistungen verlangt. Gehen wir recht in der Annahme, dass auch laufende Referenzprojekte berücksichtigt werden können, sofern die zur Erfüllung des jeweiligen Kriteriums maßgeblichen Leistungen innerhalb dieses Dreijahreszeitraums bereits erbracht wurden und nachprüfbar dargestellt werden können?
Antwort	Maßgeblich sind die innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Angebotsfrist erbrachten Leistungen. Die Anlage 04.2 verlangt eine Liste der in diesem Zeitraum erbrachten wesentlichen Dienstleistungen und den Nachweis der Kriterien C1.4.1 bis C1.4.4 aus diesem Zeitraum; dass das Referenzprojekt insgesamt abgeschlossen ist, wird nicht verlangt.

Antwort/Hinweis Nr.	85
Thema	Fachlos 2: Formale Vorgaben für die Konzeptdarstellungen Q2-1 bis Q2-4 (Anlage 06, Zuschlagskriterien)
Frage	Den Vergabeunterlagen sind für die im Rahmen von Fachlos 2 einzureichenden Konzeptdarstellungen zu Q2-1 bis Q2-4 keine formalen Vorgaben zu entnehmen. Wir bitten um Information, ob formale Vorgaben, insbesondere zu Seitenformat, Schriftart, Schriftgröße oder Dateiformat, zu beachten sind.
Antwort	Vorgaben zu Seitenformat, Schriftart oder Schriftgröße enthalten weder die Anlage 06 noch die Angebotsbedingungen. Eine Begrenzung des Seitenumfangs ist für das Fachlos 2 nicht vorgesehen; insoweit wird auf die Antwort zu Nummer 24 verwiesen. Es gelten die allgemeinen Anforderungen. Nach Ziffer 12.2 der Angebotsbedingungen sind die übermittelten Vergabeunterlagen des Auftraggebers zu verwenden, muss das Angebot in allen Bestandteilen in deutscher Sprache verfasst sein, wobei Fachbegriffe in englischer Sprache wiedergegeben werden können, und sind das Angebot und alle beigefügten Unterlagen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzulegen; Unterschriften sind nicht erforderlich. Nach Ziffer 12.4 sind die Angebote ausschließlich in elektronischer Form einzureichen, und die Dokumente sind grundsätzlich in dem gleichen Dateiformat einzureichen, in dem sie zum Download zur Verfügung gestellt wurden; beschreibbare Dateien sind zu befüllen und zur Auswertung einzureichen. Für das Kriterium Q2-4 ist die Form vorgegeben: Nach Ziffer 23 der Angebotsbedingungen erfolgt die Aufwandsschätzung je Leistungspaket in der Anlage 07.2, Block B; dort ist der Aufwand nach der Blocküberschrift in

	Spalte B in Personentagen anzugeben, und ein Preis wird in diesem Block nicht eingetragen. Nach Ziffer 12.1 der Angebotsbedingungen müssen und sollen darüber hinaus keine weiteren Dokumente eingereicht werden; insbesondere führt die Einreichung von Firmenpräsentationen und ähnlichen Unterlagen zu keinen Vorteilen im Rahmen der Wertung. Nach dem Hinweis der Anlage 06 ist je Kriterium in Spalte J die Fundstelle im Angebot mit Dokument und Abschnitt anzugeben.

Antwort/Hinweis Nr.	86
Thema	Fachlos 2: Referenzen mit Auftraggebern außerhalb Deutschlands (Anlage 06, Zuschlagskriterien)
Frage	Wir bitten um Klarstellung, ob die für Fachlos 2 geforderten Referenzen ausschließlich aus Projekten mit Auftraggebern mit Sitz in Deutschland stammen müssen oder ob auch Referenzprojekte mit Auftraggebern außerhalb Deutschlands berücksichtigt werden können, sofern diese hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind und die jeweiligen Referenzanforderungen erfüllen.
Antwort	Eine Beschränkung auf Auftraggeber mit Sitz in Deutschland besteht nicht. Die Mindestanforderungen C1.4.1 bis C1.4.4 der Anlage 04.2 sind ausschließlich inhaltlich gefasst: Aufbau oder Betrieb eines Managementsystems für Informationssicherheit nach DIN EN ISO/IEC 27001 oder IT-Grundschutz in zwei Referenzen; Beratung zu KI-Governance, zur KI-Verordnung oder zum Aufbau eines Managementsystems für künstliche Intelligenz nach DIN EN ISO/IEC 42001 in einer Referenz; Beratung zum Datenschutz und Sozialdatenschutz nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere Datenschutz-Folgenabschätzungen und Auftragsverarbeitung nach § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, in einer Referenz; technische Sicherheitsprüfungen oder Penetrationstests an Anwendungen, insbesondere an Anwendungen mit Komponenten der künstlichen Intelligenz, in einer Referenz. Maßgeblich sind danach Art, Umfang und Inhalt der nachgewiesenen Leistungen sowie der Erbringungszeitraum innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Angebotsfrist. Das Kriterium C1.4.5 der Anlage 04.2, das die auftragsbezogene Zusammenarbeit mit einem öffentlichen Auftraggeber oder einem Träger der Sozialversicherung betrifft, ist als Informationskriterium gekennzeichnet und keine Mindestanforderung.

Antwort/Hinweis Nr.	87
Thema	Fachlos 1: Mini-Wettbewerbe und Erweiterungen während bestehender Einzelverträge (Anlage 03.1, Kapitel 3 und Abschnitt 5.12 Absätze 2, 2a, 5 und 6; Anlage 26.1, § 4 Abs. 1 Nr. 3; Anlage 01, Ziffer 4.1)
Frage	Die ausgeschriebene Grundleistung betrifft im Wesentlichen die KI-gestützte Erschließung und Zusammenfassung des Fallmaterials. Der vorgesehene Erweiterungsumfang umfasst dagegen auch qualitativ weitergehende Leistungen, insbesondere fachliche Antwortvorschläge und Begründungsentwürfe. Die Vergabeunterlagen sehen zwar unter bestimmten Voraussetzungen Mini-Wettbewerbe vor. Diese finden jedoch bei Erweiterungen während bestehender Einzelverträge ausdrücklich nicht statt, selbst wenn erhebliche Weiterentwicklungen der eingesetzten Lösung erforderlich sind. Damit können fachlich gleichartige Erweiterungsleistungen abhängig vom Zeitpunkt ihrer Beauftragung unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen. Wir bitten daher um konkrete Darlegung, durch welche objektiven, bereits im ursprünglichen Vergabeverfahren festgelegten Kriterien sichergestellt wird, dass die Auswahl eines Anbieters für die KI-gestützte Fallzusammenfassung nicht zugleich zu einer wettbewerblichen Vorentscheidung für fachlich eigenständige, erst später konkretisierte KI-Leistungen führt. Insbesondere bitten wir um Erläuterung, 1. weshalb bei nachträglichen Erweiterungen während bestehender Einzelverträge auch dann auf einen Mini-Wettbewerb verzichtet wird, wenn erhebliche fachliche und technische Weiterentwicklungen erforderlich sind; 2. inwiefern die vorgesehenen Mini-Wettbewerbe einen eigenständigen Leistungs- und Qualitätswettbewerb gewährleisten, obwohl ihr Teilnehmerkreis auf die bereits ausgewählten Rahmenvertragspartner begrenzt bleibt; 3. anhand welcher objektiven Kriterien die Grenze zwischen einer zulässigen Erweiterung des ursprünglichen Leistungsgegenstands und einer eigenständig auszuschreibenden KI-Leistung bestimmt wird. Wir bitten ausdrücklich um eine inhaltliche Beantwortung dieser Fragen unter Berücksichtigung der dargestellten Grenzen der Mini-Wettbewerbe. Ein bloßer Verweis auf deren grundsätzliche Durchführung würde die aufgeworfene Problematik nicht beantworten.
Antwort	1. Die Rahmenvereinbarung ist die vergaberechtliche Grundlage für den Abschluss von Einzelverträgen. Entsteht nach Abschluss der Einzelverträge ein über den Leistungsumfang des Einzelvertrags hinausgehender Bedarf, prüfen und entscheiden die Bedarfsträger im Einzelfall, auf welcher vergaberechtlichen Grundlage dieser weitergehende Bedarf gedeckt werden soll. Sofern der Einzelvertrag in Form des EVB-IT System-

	vertrags bereits die Möglichkeit für fachliche und technische Weiterentwicklungen vorsehen wird, besteht vergaberechtlich grundsätzlich keine Pflicht, diese vertragliche Möglichkeit nicht zu nutzen. 2. Die Annahme, dass ein Mini-Wettbewerb unter den ausgewählten Rahmenvertragspartnern keinen eigenständigen Leistungs- und Qualitätswettbewerb gewährleiste, teilen wir nicht. Sie wird vergaberechtlich unmittelbar durch § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 VgV widerlegt. 3. Vergaberechtlich richtet sich die Zulässigkeit von Leistungserweiterungen aufgrund bestehender Einzelverträge nach § 132 GWB. Ob und inwieweit davon Gebrauch gemacht wird, muss im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Die Ausschreibung der Rahmenvereinbarung kann das nicht antizipieren.

Antwort/Hinweis Nr.	88
Thema	Fachlos 2: Empfängerkreis der Arbeitsergebnisse (Anlage 03.2, Abschnitt 11.4; Anlage 26.2, § 12)
Frage	Gehen wir recht in der Annahme, dass das Arbeitsergebnis des Auftragnehmers nicht dazu bestimmt ist, Dritten für eine wirtschaftliche Entscheidung zugänglich gemacht zu werden? Falls Nein: Ist es dem Auftragnehmer gestattet mit den Dritten Vereinbarungen über die Weitergabe des Arbeitsergebnisses und dessen Verwendung zu schließen?
Antwort	Nein. Die Annahme ist falsch. Es gelten insoweit die Bestimmungen des EVB-IT Dienstvertrags und der EVB-IT Dienstleistungs-AGB über die Rechte an Leistungsergebnissen. Wir nehmen Ihre Frage zum Anlass, Abschnitt 11.4 der Leistungsbeschreibung zu streichen.

Antwort/Hinweis Nr.	89
Thema	Alle Fachlose: Rechte Dritter an überlassenen Unterlagen (Anlage 26.2, § 8)
Frage	Kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente oder sonstige Materialien weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen?
Antwort	Eine Zusicherung dieses Inhalts enthalten die Vergabeunterlagen nicht. Die MD-IT stellt dem Rahmenvertragspartner die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, soweit dies rechtlich zulässig ist; dies bestimmen § 9 Absatz 1 der Anlage 26.1 sowie § 8 Absatz 1 der Anlagen 26.2 und 26.3. Die Folgen einer Schutzrechtsverletzung sind vertraglich geregelt. Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen; dies bestimmen Ziffer 14.5 der EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1) für die Fachlose 1 und 3 und Ziffer 12.3 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 25.1) für das Fachlos 2. Eine Pflicht des Auftragnehmers, über das für die Leistungserbringung Erforderliche hinaus Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, besteht nicht. Nach Ziffer 6.1 letzter Satz der EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Vorgaben und Beistellungen weitergehend zu untersuchen und zu prüfen, als dies für die Erstellung des Gesamtsystems erforderlich ist; Ziffer 7.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB bestimmt dies entsprechend für Untersuchungen und Prüfungen, die für die Erbringung der Leistungen nicht erforderlich sind.

Antwort/Hinweis Nr.	90
Thema	Fachlos 2: Nutzung einer zentralisierten IT-Infrastruktur und Verschwiegenheit (Anlage 03.2, Abschnitte 11.1 bis 11.3; Anlage 26.2, § 17)
Frage	Der Auftragnehmer nutzt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern seines weltweiten Verbundes von eigenständigen Gesellschaften eine zentralisierte IT-Infrastruktur. Dort finden sich netzwerkweite IT-Systeme, die der Auftragnehmer zur Einhaltung seiner beruflichen Vorschriften (insb. Vermeidung von Interessenskonflikten und Sicherstellung seiner Unabhängigkeit) sowie zur Durchführung von Qualitätskontrollen (z.B. Reportings, Quality Reviews), als auch zur Effizienzsteigerung und Abbildung administrativer und organisatorischer Abläufe (bspw. Rechnungslegung, einheitliche Leistungserfassung) nutzt. Für den Betrieb und die Wartung werden ausgewählte und zur Verschwiegenheit verpflichtete externe Dienstleister (DATEV, IT-Service Provider einschließlich externe Datenspeicher, Shared Services Center) eingesetzt. Gehen wir recht in der Annahme, dass Informationen des Auftraggebers in diese Systeme

	eingegeben werden dürfen und dies keinen Bruch der Verschwiegenheitspflicht gem. den Ausschreibungsunterlagen darstellt?
Antwort	Die Annahme trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. § 17 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung verpflichtet die Vertragsparteien, sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse der Parteien und betroffener Dritter, nicht für andere als die einzelvertraglichen Zwecke zur Erfüllung der beauftragten Leistungen zu verwenden, und verpflichtet sie gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit; dies gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Rahmenvereinbarung und des letzten Einzelauftrags. Ausgenommen sind allein gesetzliche Offenlegungspflichten. § 17 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung bestimmt, dass der Rahmenvertragspartner sicherzustellen hat, dass seine Mitarbeiter sich entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten, insbesondere dass sie Informationen, die sie im Zusammenhang mit einem Einzelauftrag erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Bedarfsträgers an Dritte weitergeben. Die Einbeziehung externer Dienstleister in die Verarbeitung von Informationen des Auftraggebers bedarf danach der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Bedarfsträgers. Der Umfang der betroffenen Informationen ist begrenzt. Abschnitt 11.1 der Leistungsbeschreibung bestimmt, dass der Auftragnehmer im Rahmen dieses Fachloses grundsätzlich keine Sozial- oder Gesundheitsdaten verarbeitet; ist eine Einsichtnahme im Einzelfall unvermeidbar, erfolgt sie nur nach vorheriger Zustimmung der verantwortlichen Stelle und im erforderlichen Umfang und wird dokumentiert. Soweit ausnahmsweise eine Verarbeitung im Auftrag erforderlich ist, schließt die abrufende Stelle eine eigene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung; für die Einbeziehung weiterer Stellen gelten dann deren Bestimmungen.

Antwort/Hinweis Nr.	91
Thema	Fachlos 2: Zustimmung zum Austausch benannter Personen (Anlage 03.2, Abschnitt 4.6; Anlage 26.2, § 4 Abs. 5)
Frage	Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber die Zustimmung zum Tausch von Mitarbeitern nicht verweigern wird, wenn diese den Anforderungen genügen und ein Tausch aus betrieblichen Gründen geboten ist?
Antwort	Die Annahme trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu; die Zustimmung ist für einen bestimmten Fall gebunden, nicht allgemein für betriebliche Gründe. § 4 Absatz 5 der Rahmenvereinbarung bestimmt: Die im Angebot zum Abschluss der Rahmenvereinbarung namentlich benannten Personen sind für die einzelvertraglichen Leistungen verbindlich vorzusehen. Ein Austausch der Personen, die der Rahmenvertragspartner für die einzelvertraglichen Leistungen nach § 3 Absatz 4 benennt, ist nach Abschluss

	eines Einzelvertrags nur mit Zustimmung des Bedarfsträgers zulässig. Der Bedarfsträger wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn der Austausch aus Gründen unvermeidlich ist, die bei Abschluss der Rahmenvereinbarung für den Rahmenvertragspartner nicht vorhersehbar waren, und der Rahmenvertragspartner geeignete und nach den Anforderungen der Rahmenvereinbarung, ihrer Bestandteile und etwaiger einzelvertraglicher Konkretisierungen uneingeschränkt qualifizierte Ersatzpersonen anbietet. Gebunden ist damit allein die Ausübung des Ermessens, und zwar für unvermeidliche und bei Abschluss nicht vorhersehbare Gründe. Das Zustimmungserfordernis selbst bleibt bestehen. Ob ein Grund unvermeidlich und nicht vorhersehbar war, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Für die im Angebot benannten Personen bestimmt Abschnitt 4.6 der Leistungsbeschreibung ergänzend, dass ein Austausch nur gegen mindestens gleichwertig qualifizierte Personen zulässig ist.

Antwort/Hinweis Nr.	92
Thema	Neue Fassung der Vergabeunterlagen (Fassung 1.2)
Hinweis	Der Auftraggeber stellt die nachstehenden Anlagen in der Fassung 1.2 bereit. Sie ersetzen die bisherigen Fassungen. Die übrigen Unterlagen bleiben in der Fassung 1.1 unverändert. Anlage 01 (Angebotsbedingungen), Ziffer 12.1: Klargestellt ist, wie mit Angaben zu verfahren ist, die eine Leistungsbeschreibung mit dem Angebot verlangt, ohne dass sie in Ziffer 23 aufgeführt sind. Sie sind in der Unterlage zu machen, auf die die jeweilige Bestimmung verweist; ist eine Angabe keiner dieser Unterlagen zugeordnet, genügt eine formfreie Anlage zum Angebotsschreiben. Der Auftraggeber kann solche Angaben auch vor Zuschlag innerhalb der von ihm gesetzten Frist anfordern; ihr Fehlen im Angebot führt nicht zum Ausschluss. Anlage 03.1 (Leistungsbeschreibung Fachlos 1), Abschnitt 13.1: Klargestellt ist, welche Liefergegenstände mit dem Angebot vorzulegen und welche vor Zuschlag oder im Zuge der Leistungserbringung fällig sind. Anlage 03.2 (Leistungsbeschreibung Fachlos 2), Abschnitte 4.5 und 11.4: Abschnitt 11.4 entfällt. Die Rechte an den Arbeitsergebnissen richten sich nach dem EVB-IT Dienstvertrag (Anlage 25.0) und den EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 25.1). Abschnitt 4.5 ist entsprechend gefasst und nennt neben den zu übergebenden Gegenständen auch die Form der Übergabe: bearbeitbar und, soweit maschinelle Weiterverarbeitung in Betracht kommt, strukturiert und maschinenlesbar. Für die Rückgabe und Löschung bei Abschluss eines Einzelauftrags bleibt Abschnitt 9.2 maßgeblich.

	Anlagen 26.1, 26.2 und 26.3 (Rahmenvereinbarungen): In den bisherigen Fassungen sind an einzelnen Stellen Querverweise nicht aufgelöst dargestellt; der Regelungsinhalt ist unverändert.